

**NS-VERFOLGTE**  
**40 JAHRE AUSGEGRENZT UND VERGESSEN**



# **NS-VERFOLGTE**

**40  
Jahre  
ausgegrenzt  
und  
vergessen**

**Dokumentation einer Anhörung vom 18. Februar 1989  
in Münster**

---

herausgegeben von  
DIE GRÜNEN im Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
GAL/GRÜNE Münster

## Impressum

**Herausgeberin:**

DIE GRÜNEN - Fraktion im  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
GAL/DIE GRÜNEN Münster

**Bearbeitung und Redaktion:**

Brigitte von Schoenebeck  
Anneliese Pieper  
Anne Neugebauer  
Monika Müllemeier  
Helma Hein  
Wolfgang Wrobel  
Harald Wölter  
Dr. Tyge Claussen

**Satz:**

Thomas Marcinkowski

**Druck:**

Druckwerkstatt

**Auflage:**

1.000

**V.i.S.d.P.:**

Harald Wölter  
c/o DIE GRÜNEN im LWL

**Münster, Juni 1989**

Rekonstruktion

(c) VVN/BdA NRW, 2008

(Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten  
Nordrhein-Westfalen)

Gathe 55, 42107 Wuppertal, Tel.: 0202/45 06 29, Fax: 0202/25 49 836, vvn-bdanrw@freenet.de,  
www.nrw.vvn-bda.de

wo  
die  
körperliche  
und  
seelische  
Integrität  
von Menschen  
verletzt wird,  
kann es  
keine  
Wieder-  
gutmachung  
geben -,  
das  
Gut  
ist zerstört -,  
nur  
können  
seine Wunden  
gelindert  
werden.

Geld  
ist  
wohl  
das geringste  
Mittel,  
symbolisch  
zum Ausdruck  
zu bringen:  
wir sind  
an Euch  
schuldige  
geworden!

Eine Gesellschaft,  
die  
diesen Akt  
nicht leistet,  
so daß  
Verdrängung  
nicht mehr  
gelingen kann,  
ist bis  
in die  
Wurzeln  
marode  
und  
potentiell  
fähig,  
das Unrecht  
zu wiederholen.

Helma Hein

# **Inhalt**

<b>I.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>von Arno Klönne</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>Peter Karaten: Zu den Beiträgen</b>	<b>10</b>
<b>III.</b>	<b>Anhörung von Verbänden und Betroffenen</b>		<b>17</b>
	<b>Moderation:</b>	<b>Heiner Lichtenstein</b>	

**Brigitte von  
Schoenebeck** (Fraktion DIE GRÜNEN im LWL)

**Wolfgang Wrobel** (Fraktion DIE GRÜNEN im LWL)

**Werner Lindemann**

**Dr. Bernd Walter** (Provinzialinstitut Münster)

**Klara Nowak** (Bund der „Euthanasie“-Geschädigten  
und Zwangsterilisierten e.V.)

**Fritz Niemand** (Bund der „Euthanasie“-Geschädigten  
und Zwangsterilisierten e.V.)

**Dr. Heinz Düx** (Vorsitzender Richt am OLG Frankfurt)

**Hertha Dürrbeck** (VVN, BdA Hannover)

**Hermann Müller** (Bundesverband VVN)

**Alfred Hauser** (Interessengemeinschaft ehemaliger  
Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime)  
verlesen von W. Wrobel

**Albert Weil** (Interessengemeinschaft ehemaliger  
Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime)

**Dorothea Buck** (Bund der „Euthanasie“-Geschädigten  
und Zwangsterilisierten e.V.) verliest die  
Berichte von zwei Frauen, die im  
Konzentrationslager Ravensbrück waren

**Anton Franz** (Verband Deutscher Sinti  
und Roma e.V. NRW)

Schlußwort von **Wolfgang Wrobel**

**IV. nicht gehaltene Vorträge und Stellungnahmen 83**

**Anton Franz** (Verband Deutscher Roma und Sinti e.V.  
NRW)

**Josef Zwick** (Verband  
Deutscher Roma und Sinti e.V. NRW)

**Günter Dworek** (Mitglied im Beirat des Bundesverbandes  
Homosexualität)

**V. Nachwort von Günter Saathoff (wiss. Mitarbeiter der GRÜNEN im Bundestag, Büro Antje Vollmer) 91**

# 1. Vorwort

von Arno Klönne

Vierzig Jahre besteht nun die Bundesrepublik Deutschland als einer der beiden Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches, das 1933 zum „Dritten Reich“ geworden war, und soweit die Opfer der deutschen Staatsverbrechen, wie sie bis 1946 verübt wurden, überleben konnten, kämpfen viele von ihnen noch heute für das, was da offiziell mit dem fragwürdigen Begriff der „Entschädigung“ benannt wird. Kein anderer politisch-historischer Vorgang in der deutschen Gesellschaft „nach Hitler“ weist so kraß darauf hin, daß von der vielbeschworenen „Bewältigung der Vergangenheit“ keine Rede sein kann, schon deshalb nicht, weil es nicht nur um Vergangenheit geht, Denkweisen und Verhaltensmuster, die einst dem nationalsozialistischen Politiksystem zu Diensten waren, reichen bis in unsere Gegenwart hinein.

Gleich nach 1945 wurde unter den Deutschen ein Deutungsmuster des „Dritten Reiches“ üblich, das als historische Selbstentlastung zwar seinen Gebrauchswert hatte, das aber die wirkliche Geschichte verfälschte: Das nationalsozialistische Herrschaftssystem wurde als Zugriff einer „polit-kriminellen Bande“ auf eine in ihrer großen Mehrheit harmlose deutsche Gesellschaft dargestellt, die gegen ihren Willen Hitler „zum Opfer fiel“. Es gab diese Interpretation des „Dritten Reiches“ in einer, konservativen Lesart (Hitler und seine engsten Mittäter als „dämonische“ Kräfte) und in seiner „linken“ Version (der Nationalsozialismus als Werk einer kleinen Clique aggressiver Finanzkapitalisten), und es existierte daneben noch ein Sprachgebrauch, der darauf hinauslief, die deutschen Zustände und Entscheidungen 1933 bis 1945 überhaupt aus dem Zuständigkeitsbereich von Menschen „hinauszudenken“. „Im deutschen Namen“ seien damals Verbrechen geschehen, „deutsche Dienststellen“ hatten sich Unmenschlichkeiten zuschuldekommen lassen, „vom deutschen Boden“ seien Aggressionen ausgegangen - allemal so. als seien deutsche Personen und Personenverbände nicht beteiligt gewesen.

Solcherart Verstellungen der historischen Wahrheit sind bis heute wirksam und gebräuchlich geblieben.

Tatsächlich aber waren die Staatsverbrechen des „Dritten Reiches“ zum ganz überwiegenden Teil eingebunden in ein Politiksystem, das sich auf seine Mehrheitsfähigkeit stützte und an dessen Begründung und Vollzug Millionen von Deutschen beteiligt waren. Der organisierte Unrechtsstaat in Deutschland

1933 bis 1945 wäre nicht funktionsfähig gewesen, wenn er nur durch eine „polit-krinrinelle Führerclique“ oder durch „wildgewordene Nazi-Banden“ betrieben worden wäre, er hatte seine Voraussetzungen vielmehr in der praktischen und ideologischen Mithilfe der Majorität der Machtgruppen, Funktionsträger und Institutionen der damaligen deutschen Gesellschaft. in der „Zuverlässigkeit“, mit der mehrheitlich Verwaltung, Militär, Polizei, Lehrerschaft, Ärzteschaft, Wissenschaft usw. alltäglich die Handlungen des Systems miterdachten, ausführten oder absicherten. Dies gilt vielfach auch dort, wo die nationalsozialistische Weltanschauung oder Politik in bestimmten Fragen auf Vorbehalte stieß oder nicht akzeptiert wurde, die Übereinstimmungen in anderen Politikfeldern reichten auch dann zumeist aus, um Loyalität für den „nationalen Staat“ und seine Herrschaftserhaltung herzustellen. So wurde eine Politik gesellschaftsfähig, der Massenmord als legitim galt - ohne daß nun die deutsche Gesellschaft im „Dritten Reich“ in ihrem Durchschnitt, herkömmlich begriffen, aus „Mördern“ bestanden hätte. An der Vorbereitung und Ausführung der Staatsverbrechen 1933-1946 waren zu ihrem jeweiligen Teil Millionen von Menschen beteiligt, und sei es „nur“ im Sinne bürokratischer Handhabung sozial ausgrenzender, verfolgerischer und menschenvernichtender Politik, der Massenmord fand seine breite Basis „verantwortungsloser Mitverantwortung“.

Insofern hatte es seine historische Logik, daß die Befreiung vom Nationalsozialismus im Jahre 1945 von außen kommen mußte, das Ende des „Dritten Reiches“ war nicht einer deutschen Volksbewegung zu verdanken. Der innerdeutsche Widerstand war zu schwach, als daß er die Macht des nationalsozialistischen Systems von innen her hätte erschüttern können.

Es liegt auf der Hand, daß diese Form der Ablösung des Unrechtsstaates langfristige Probleme hinterließ, aus diesem Grunde auch ist es bis heute hin eine Grundfrage der Demokratie in der Bundesrepublik geblieben, wie mit der nationalsozialistischen „Erbschaft“ umgegangen wird.

Daß in den Jahren nach 1946 in Deutschland Möglichkeiten gesucht wurden, den noch lebenden Opfern des deutschen Unrechtsstaates Wiedergutmachung zukommen zu lassen, entsprang keineswegs einem einsichtsvollen Mehrheitswillen der Deutschen, sondern in erster Linie der Entscheidung der Besatzungsmächte, die bei den nicht gerade zahlreichen deutschen Gegnern des „Dritten Reiches« hierin Zustimmung hatten. Der antifaschistische Konsens wurde freilich bald schon brüchig, weil der beginnende Kalte Krieg die politischen Konflikte

linien verschob. In Westdeutschland wurden nun die Kommunisten, die den zahlenmäßig stärksten Teil des deutschen Widerstandes gegen das nationalsozialistische System gestellt hatten, nicht mehr als Verfolgte des „Dritten Reiches“, sondern als Gegner des neuen Staatswesens definiert, allgemein war der Antikommunismus geeignet, die nationalsozialistische Vergangenheit zu „entsorgen“.

Die juristisch-bürokratische Form, in der in der Bundesrepublik die „Entschädigung“ der Opfer des NS-Staates „abgewickelt“ wurde, lagerte die Last der Vergangenheit aus in einen Raum, in dem es nun angeblich „sachlich“ zugeht, die historische Verantwortung wurde so „entpolitisiert“, was in Wahrheit ein hochpolitischer Akt war. Was die Funktionsträger in Justiz und Verwaltung angeht, so hatte die Bundesrepublik diese Personengruppen fast ausnahmslos aus dem „Dritten Reich“ übernommen, die Opfer des NS-Staates mußten ihre Ansprüche also bei denjenigen anmelden, die mehrheitlich bis 1945 auf der Täterseite beschäftigt gewesen waren ein makabrer historischer Sachverhalt, der auf bittere Weise den Satz bestätigte: „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“.

Ebenso schwerwiegend war die selektive Wahrnehmung der Opfer des deutschen Unrechtsstaates, wie sie in der Bundesrepublik für lange Zeit beim Konzept der „Wiedergutmachung“ vorherrschte. Dem Bestreben, die Definition von NS-Verfolgung möglichst eng zu halten, lagen nicht nur fiskalische Interessen zugrunde es zeigte sich darin auch eine Kontinuität von Denkmustern vor und nach 1946. Im Hinblick auf staatliches Handeln unterhalb der Ebene „hoher Politik“ wurden die Verhältnisse im „Dritten Reich“ auch nach dessen Ende vielfach noch als „normal“ angesehen, über Jahre hin wurden in der herrschenden Meinung in der Bundesrepublik nur partiell Unrecht und Unmenschlichkeit der nationalsozialistischen Zeit als das erkannt und anerkannt, was sie waren. Solche Verdrängungen und Leugnungen bei der Definition der Opfer des „Dritten Reiches“ trafen vor allem die „Fremden“ (Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, Roma und Sinti) und die „Randgruppen“ in der einheimischen Bevölkerung (Homosexuelle, „Euthanasie“-Geschädigte, Zwangssterilisierte, sogenannte Asoziale, Anhänger von Sekten), aber auch diejenigen, die sich angeblichen „Gemeinschaftspflichten“ entzogen hatten (Deserteure).

Soziale Ausgrenzung funktionierte hier zum zweiten Mal und unter der Hand lebten darin dieselben Vorurteile gegen „Gemeinschaftsfremde“ fort, die der

Nationalsozialismus in mörderische Konsequenz umgesetzt hatte, das „gesunde Volksempfinden“ nutzend.

Angesichts dessen ist es keine Übertreibung, wenn viele Opfer des „Dritten Reiches“ berichten, daß sie die Zeit der „Wiedergutmachung“ eher als „zweite Verfolgung“ empfunden haben.

Die meisten derjenigen Menschen, die im „Dritten Reich“ verfolgt wurden oder denen - systembedingt - Unrecht geschah, haben keine Möglichkeit mehr, für ihre Rechte einzutreten, ihnen kann keine „Entschädigung“ mehr helfen. Dennoch ist die Auseinandersetzung, die hier geführt wird, keine Sache am Rande, es geht um diejenigen Opfer des NS-Staates, die noch leben, aber es geht auch um die Gültigkeit von Menschenrechten in der Politik, das ist nicht nur eine Frage an die Geschichte.

Arno Klönne

Professor Dr. Arno Klönne lehrt Geschichte an der Universität/Gesamthochschule Paderborn

## II. Einleitung

### Peter Karsten: Zu den Beiträgen

Die in dieser Dokumentation gesammelten Beiträge stammen von Fachleuten und von jenen Menschen, deren Leiden 50 Jahre nach Beginn des 2. Weltkrieges und im 40. Jahr nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch nicht beendet sind, die noch immer um ihre Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und angemessene Versorgung ringen. Das allein sollte jeden Bürger empören und dazu bringen, an dem Platz aktiv zu werden, an dem er Wirkung erzielen kann. Zu diesen Bürgern möchte ich gehören, zumal ich täglich in der Schule als Geschichtslehrer und auch in der Lehrerfortbildung daran beteiligt bin, welches Wissen über die NS-Zeit heute und später verfügbar ist. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß sich Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft nicht oder nur sehr zaghaft jenen Inhalten widmen, von denen hier zu lesen sein wird.

Ein kurzer Rückblick mag das aufzeigen. Nachdem bis in die 60er Jahre das sogenannte „Dritte Reich“ zumeist als „Betriebsunfall“ gekennzeichnet worden war, wurden durch die „FISCHER-Kontroverse“ starre Fronten aufgebrochen, befanden sich die „Säulenheiligen“ der Historikerkunft wie G. RITTER und K.D.ERDMANN notgedrungen, nicht der besseren Einsicht gehorchend, auf dem Rückzug. Der Hamburger Historiker Fritz FISCHER hatte in seinem Buch „Griff nach der Weltmacht“ 1961 aufgezeigt, daß Deutschland nicht in den Ersten Weltkrieg „hineingeschliddert“ war, sondern aktiv mit einem „Sprung ins Dunkle“ die Hauptschuld auf sich geladen hatte. Auch wenn die Diskussion über die Thesen FISCHERs von seinen Gegnern zumeist mit schrillen, gehässigen Untertönen geführt wurde, war gerade diese Diskussion in den kommenden Jahren, besonders in der Zeit nach 1968 vorwiegend, durch jüngere Historiker, Anstoß für die nähere Erforschung des 19. Jahrhunderts und des Kaiserreiches von 1871. Von diesem Ausgangspunkt aus wurde die Struktur des „Dritten Reiches“ genauer erforscht, weil man Kontinuitäten von dem BISMARCK-Reich bis zur „Machtergreifung“ annahm. Das Ergebnis dieser Studien läßt sich für die Erforschung des „Dritten Reiches“ so zusammenfassen.

Die Nationalsozialisten übernahmen das anti-demokratische, anti-liberale und anti-parlamentarische Syndrom von der deutschen Rechten. Hinzu kam das anti-kapitalistische Ressentiment insbesondere des mittelständischen, protestantischen, kleinstädtischen Kleinbürgertums und der bäuerlichen Gesellschaften,

das die Nationalsozialisten ausbeuteten. Den harten Konflikten einer modernen Klassengesellschaft setzten die Nazis die vielfach beschworene Volksgemeinschaft entgegen. Eine Reihe von langlebigen Vorbedingungen führten zum Erfolg des Nationalsozialismus: - die Obrigkeits- und Untertanenmentalität, - der preußische Militarismus, - die Anfälligkeit für charismatische Führerfiguren, - der staatsfromme Protestantismus.

Kurzfristig wirkende Vorbedingungen aus zeitgenössischen Erfahrungen von 1914-1933 waren: das Kriegererlebnis, die Nation in Waffen, der totale Krieg seit 1916, der Abstieg in die Niederlage, der Verzicht auf die Kriegsziele, die Dolchstoßlegende, der Schandfrieden von Versailles, die Reparations- und Inflationsfolgen und die Zerstörungskraft der Weltwirtschaftskrise seit 1929 - all das waren die begünstigenden Faktoren mit fatalen Auswirkungen, also Traditionen und Belastungen der deutschen Geschichte, dann erst spielte die außereuropäische Geschichte und die Angst vor dem Zangenangriff von links eine Rolle (nach WEHLER. Entsorgung der deutschen Vergangenheit, München 1988).

Allerdings gelten diese Erkenntnisse WEHLERs, die in der Auseinandersetzung um den „Historikerstreit“ (seit Sommer 1986) geäußert wurden, keinesfalls für jene Publizisten und Historiker wie Ernst NOLTE und Joachim FEST, die nur zu gern den Nationalsozialismus und dessen Verbrechen ursächlich mit denen STALINs zusammenbringen wollen.

Der Bielefelder Historiker Hans-Ulrich WEHLER, engagiert gegen jene „Entsorger“ streitend, bringt diese bedrohlichen Tendenzen auf den Punkt.

„Weit wichtiger ist neuerdings der Versuch, das historische Interesse - die Geschichte überhaupt - im Sinne eines zielstrebig gesteuerten konservativen Wertewandels, eines regierungsfreundlichen Nationalismus, einer ... historisch neuverankerten, stabilen ‘Identität’ auszunutzen, ja eifertig auszubeuten ... Andere Mitläufer der ‘Wende’ plädieren sogar - offenbar bedenkenlos für die Relativierung der NS-Verbrechen, indem sie - obwohl geschulte Historiker - den Vergleich für ihre Zwecke wortreich und dennoch leicht durchschaubar mißbrauchen. (Der Historiker) muß ... sicherstellen, daß die Vergleichsgrößen zueinander passen. Es geht schlechthin nicht an - wie das während des ‘Historikerstreits’ mehrfach geschehen ist - die systematische Judenvernichtung durch den Machtapparat des ‘Dritten Reiches’ ... mit den Stalinschen Massen-

verbrechen zu vergleichen – etwa auf der Linie Ernst Noltes, daß offenbar jedes Volk - schade drum, aber so ist es nun einmal - seine 'Hitlerzeit' erlebe. In dieser Nacht, werden alle Katzen grau ... Tatsächlich liegen die Vergleichsländer für Deutschland ... im europäisch-amerikanischen Kulturkreis. Warum hat es - auf diese alte unverändert schmerzhafteste Frage läuft wieder alles zu - in Deutschland als einzigem hochindustrialisierten zivilisierten westlichen Land den Radikalfaschismus des Nationalsozialismus gegeben - aber nirgendwo sonst im Westen?“ (WEHLER, H.-U.: Aus der Geschichte lernen?, München 1988, S.31/32.

In dem Geschichtsunterricht der Schulen und in den Geschichtsbüchern finden diese Forschungen bestenfalls erst in den letzten Jahren Eingang. Auch wenn die Zahl der Schüler heute gering sein wird, deren Geschichtsunterricht nicht die Zeit des Nationalsozialismus behandelt, ist zu fragen: Wie sieht es mit dem Wissen um jene Gruppen von Menschen aus, deren Schicksal in den verschiedenen Aussagen, Berichten und Dokumenten eindrucksvoll vorgestellt wird?

„Euthanasie“ war im Nationalsozialismus das Wort für den Massenmord an Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, „Euthanasie“ und Holocaust waren eng miteinander verbunden. Wir verdanken unser Wissen über Zwangssterilisierte und Euthanasieopfer vorwiegend dem Publizisten Ernst KLEE oder den Ärzten wie Christian PROSS, der in seinem Buch „Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer“ den dornigen, häufig vergeblichen Weg um die Anerkennung der Leiden beschreibt. Auch die maßgeblichen Veröffentlichungen über Fremdarbeiter, Sinti und Roma stammen anfangs nicht aus der Historikerzunft. Am Ende des 2. Weltkrieges befanden sich in den späteren Besatzungszonen ca. 6,5 Millionen zumeist aus Osteuropa stammende Zwangsarbeiter und Zwangsverschleppte. Die Industriezentren waren mit einem Netz von Barackenlagern für diese Zwangsarbeiter aus ganz Europa überzogen, ein Heer von Beamten war mit der Organisation des „Arbeitseinsatzes“ beschäftigt. Als wichtige Bücher dazu von den Historikern W.JACOBMEYER über die 'displaced persons' (die entheimateten Menschen) und U.HERBERT über die Fremdarbeiter erst um 1986 entstanden, waren schon vorher wichtige lokal- und regionalgeschichtliche Forschungen von SchülerInnen im Rahmen des „Schülerwettbewerbs Deutsche Geschichte Preis des Bundespräsidenten“ geleistet worden. Auch heute widmen sich eher Geschichtswerkstätten solchen Fragen als beamtete Historiker. In den Geschichtsbüchern und -unterricht bis zur 10. Klasse herrscht das Faktenwissen noch immer in hohem Maße vor. „Jugend im

Nationalsozialismus“ heißt noch immer HJ und BdM, „Swing-Jugend“ und „Edelweißpiraten“ kommen kaum vor, jugendlicher Widerstand wird am Beispiel der „Weißen Rose“ thematisiert, die „Männer des 20. Juli“ und den „Kreisauer Kreis“ findet man eher als den Widerstand von kommunistischen Arbeitern.

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine weitere Facette des „Historikerstreits“ hingewiesen, die zeigt, welche konkrete Folgen diese scheinbar abgehobene Auseinandersetzung für die NS-Opfer haben könnte, auf die der führende Widerstandsforscher Peter STEINBACH hinweist:

„(Es) ist auf eine bedenkliche und in der Sache unangemessene Verengung des Widerstandsverständnisses im Zusammenhang mit dem ‘Historikerstreit’ hinzuweisen. In seiner Studie über den ‘europäischen Bürgerkrieg’ regt Ernst NOLTE an, Versuche der Kommunisten, ihre Organisation in der Illegalität aufrechtzuerhalten, nicht als ‘Widerstand’ zu bewerten. Er fordert stattdessen, ‘eine Spur anfänglicher Zustimmung’ und damit einen ‘späteren Wandel der Einstellung’ als ‘Begriffsmerkmal’ des Widerstandes zu akzeptieren. Dies steht nicht nur im Gegensatz zur Definition des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern tendiert dazu, die ‘geborenen Gegner’ der Nationalsozialisten, die niemals der Gefahr einer auch partiellen Zustimmung und Nachfolgebereitschaft erlagen, aus dem Kontext der Widerstandsgeschichte auszugrenzen.“ (in: aus politik und zeitgeschichte v. 8.7.1988)

Daran wird sich wohl kaum etwas in, nächster Zeit ändern. Deswegen gehört diese Dokumentation zu den wichtigen und notwendigen Veröffentlichungen über das „Dritte Reich“. Diese Erinnerungsarbeit soll weiterhin für Unruhe und das Nicht-Vergessen sorgen, gerade weil die Aktivitäten auf der rechten Seite des politischen Spektrums sich zu gerne daran erinnern wollen, daß „deutsche Geschichte nicht nur 12 Jahre braune Barbarei, sondern 1.000 Jahre Schutz und Schirm des Christentums waren“ (Dregger).

Allerdings kann diese faktenreiche Dokumentation kaum wiedergeben, was die Teilnehmer während der Anhörung erlebten, als mancher mündliche Bericht wegen des erlittenen Unrechts, dem Schmerz oder der verständlichen Empörung nur mit Mühe beendet werden konnte.

Wolfgang WROBEL begründet den Antrag der GRÜNEN mit der Forderung

nach Einrichtung einer Stiftung zur Versorgung Geschädigter, die bisher aus dem in den 50er Jahren in Kraft getretenen Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ausgegrenzt worden sind. Der Historiker Dr. Bernd WALTER zeigt den Stand des Forschungsprojektes „Psychiatrie im Provinzialverband Westfalen“ zu den Bereichen Zwangssterilisation und Euthanasie auf. Dabei setzt er Schwerpunkte bei den Veränderungen im Anstaltsbereich und der Anwendung des „Gesetz(es) zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Dr. Heinz DÜX, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt, beschreibt die Geschichte und Praxis der Entschädigung. Es verwundert nicht zu erfahren, daß die Wiedergutmachung nicht von deutschen Stellen, sondern von den Alliierten ausging. Bundesrepublikanische Justiz war mit der des NS-Regimes vielfach verquickt, so daß es 1947 in Bremen nur zwei (!) unbelastete Richter gab. Die Fülle der Informationen macht deutlich, wie sich juristische Argumentation und Menschlichkeit ausschließen können. Die Reihe der Geschädigten und Betroffenen eröffnet Klara NOWAK vom Bund der Euthanasie- und Zwangssterilisationsopfer. Sie zeigt auf, welche bürokratischen Hürden die Betroffenen überwinden müssen, um Zahlungen aus dem seit 1987 bestehenden Härtefond bekommen zu können. Fritz NIEMAND beschreibt seinen Aufenthalt in einem „Tötungslager“. Es paßt in die unendliche Reihe der unglaublichen Einzelheiten, daß Angehörigen der Strafbataillone diese Zeiten nicht als Ersatz- oder Ausfallzeiten bei der Berechnung der Rentenansprüche anerkannt werden. Herta DÜRRBECK, ehemalige Abgeordnete der KPD im Landtag von Niedersachsen, die neun Monate in Isolationsuntersuchungshaft bei der Gestapo saß, verlor nach dem Verbot der KPD ihren Rentenanspruch und erhielt keine Anerkennung nach dem BEG. Hermann MÜLLER (VVN) zeigt im Vergleich der Dynamisierung der Rente der Roland-Freisler-Witwe auf, wie die unwürdige Prozedur aussieht, die Witwen von NS-Verfolgten erleben, um dann zu erfahren, daß ihre Rente abgelehnt wurde. Alfred HAUSERs Referat beschreibt die Lage der ca. 7,6 Millionen Zwangsarbeiter während des „Dritten Reiches“. Seine Schilderung bestätigt aus eigenem Erleben Albert WEIL, Zwangsarbeiter in Auschwitz. Dortha BOCK verdeutlicht das Schicksal von weiblichen Zwangssterilisierten in den verschiedenen KZ's. Anton FRANZ, einer der Sinti und Roma, die als Zwangsarbeiter im KZ arbeiten mußten, wurde zwar „entschädigt“, jedoch zeigt sich auch hier, wie skandalös solche Zahlungen für die Betroffenen sind.

#### Literatur:

FRIEDRICH, J.: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Fi-

scher Tb 4308

HERBERT, U.: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin/Bonn 1986

HOFMANN, J.S.: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, New York/Frankfurt am Main 1981

JACOBMEYER, W.: Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer, Göttingen 1986

KENRICK/PUXON. Sinti und Roma, die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen 1981

KLEE, E.: „Euthanasie“ im NS-Staat, Fischer Tb 4326

KLEE, E.: Dokumente zur „Euthanasie“, Fischer Tb 4327

KLEE, E.: Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Fischer Tb 4364

MÜLLER-HILL, B.: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung der Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933-1945, Rowohlt Tb 6349

PROSS, Chr.: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, FfM 1988

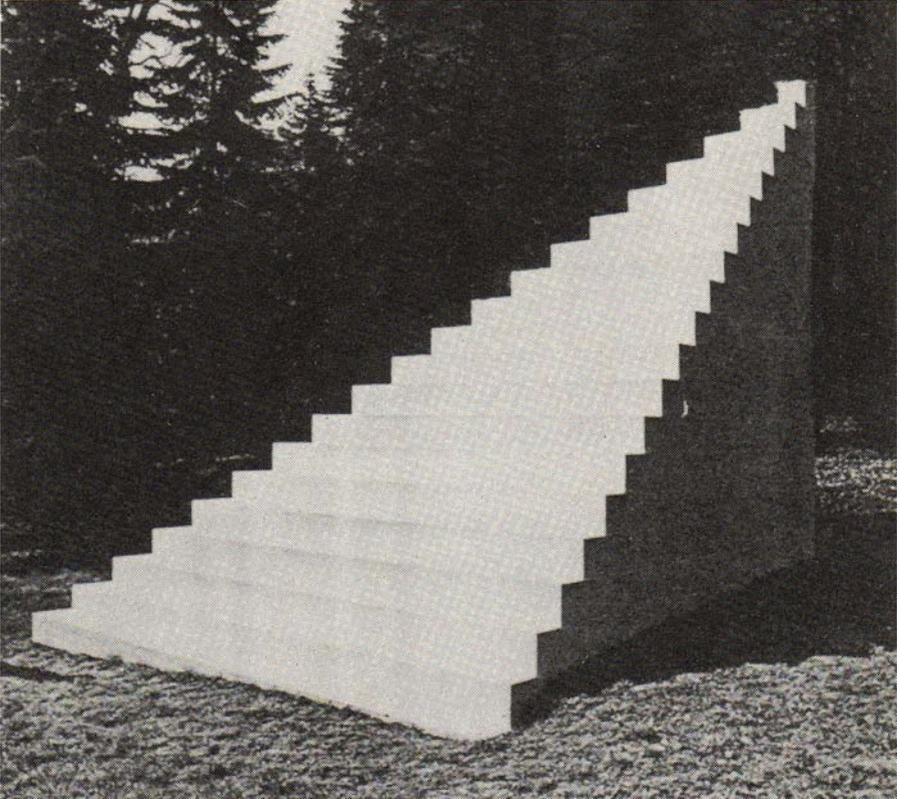
SCHMINCK-GUSTAVUS, Chr.U.(Hg.): Hungern für Hitler. Erinnerungen polnischer Zwangsarbeiter im Deutschen Reich 1940-1945, Rowohlt Tb 5253

SCHMUHL, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus. Euthanasie, Göttingen 1987

STÜMKE/FINKLER: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Rowohlt Tb 4827

ZÜLCH, T.: In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Rowohlt Tb 4430

Peter Karsten ist Geschichtslehrer in Schloß Holte-Stukenbrock und Vorsitzender des Geschichtslehrerverbandes



### III. Anhörung von Verbänden und Betroffenen

**Moderation: Heiner Lichtenstein**

<b>Brigitte von Schoenebeck</b>	(Fraktion DIE GRÜNEN im LWL)
<b>Wolfgang Wrobel</b>	(Fraktion DIE GRÜNEN im LWL)
<b>Werner Lindemann</b>	
<b>Dr. Bernd Walter</b>	(Provinzialinstitut Münster)
<b>Klara Nowak</b>	(Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangsterilisierten e. V.)
<b>Fritz Niemand</b>	(Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangsterilisierten e. V.)
<b>Dr. Heinz Düx</b>	(Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt)
<b>Hertha Dürrbeck</b>	(VVN, BdA Hannover)
<b>Hermann Müller</b>	(Bundesverband VVN)
<b>Alfred Hauser</b>	(Interessengemeinschaft ehemaliger Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime) verlesen von W. Wrobel
<b>Albert Weil</b>	(Interessengemeinschaft ehemaliger Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime)
<b>Dorothea Buck</b>	(Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangsterilisierten e. V.) verliest die Berichte von zwei Frauen, die im Konzentrationslager Ravensbrück waren
<b>Anton Franz</b>	(Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. NRW)

**Brigitte von Schoenebeck:** Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freundet Im Namen der Fraktion „Die GRÜNEN im Landschaftsverband“ und der „GAL/GRÜNEN Münster“ begrüße ich Sie herzlich zu unserem Hearing „NS-Verfolgte - 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen“.

Mehr als 40 Jahre nach dem Ende von Faschismus und Krieg gibt es in der BRD noch viele Menschen, die im sogenannten Dritten Reich aus rassistischen, weltanschaulichen, politischen, religiösen und anderen Gründen verfolgt, terrorisiert und an Leib und Seele geschädigt wurden, die immer noch um ihre Anerkennung als Verfolgte des NS-Regimes und um eine angemessene Entschädigung für das erlittene Unrecht kämpfen müssen.

Hiervon betroffen sind unter anderem „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, Homosexuelle, Roma und Sinti, bisher ausgegrenzte jüdische Verfolgte, Kommunistinnen und Kommunisten und andere politische Verfolgte, Deserteure, Frauen des KZ Ravensbrück, sogenannte Asoziale, Freimaurer, Neu-Apostolen, Bibelforscher und andere Personengruppen, die wegen ihrer politischen, rassistischen oder religiösen Zugehörigkeit verfolgt wurden.

Die BRD hat in der Zeit nach 1945 die Chance vertan, durch die Anerkennung und Wiedergutmachung der Verbrechen der Nazi-Zeit den Bruch mit der Vergangenheit zu markieren und einen tragfähigen Grundstein für die demokratische und humanistische Entwicklung in der BRD zu legen.

Jedoch statt sich der Realität der Greuel des Nationalsozialismus voll und ganz zu stellen und die dunkle Vergangenheit aktiv aufzuarbeiten, wurde und wird das Problem verdrängt und somit viele Verfolgte buchstäblich vergessen und ausgegrenzt. Um schließlich das erlitten Unrecht, soweit das überhaupt möglich ist, wiedergutzumachen, haben „Die GRÜNEN“ auf Landes-, Bundes- und kommunaler Ebene parlamentarische Initiativen gestartet, um den Betroffenen endlich zu ihrem Recht zu verhelfen. Die GRÜNEN im Landschaftsverband Westfalen-Lippe wollen erreichen, daß die Landschaftsverbände als Nachfolger der Provinzialverbände, in deren Landeskrankenhäusern und Anstalten der „Holocaust“ der Psychiatrie stattfand, eine Stiftung einrichten, die alle NS-Verfolgten unbürokratisch und ohne daß sie die Beweislast tragen müssen, entschädigen soll. Aus diesem Grund haben wir einen Antrag in den Landschaftsausschuß eingebracht, den wir heute zu einem späteren Zeitpunkt noch näher darstellen wollen.

Der Landschaftsausschuß hat jedoch gleich im ersten Anlauf unseren Antrag abgeschmettert, indem ersich für nicht zuständig erklärte, ohne den Antrag überhaupt erst in den Gremien beraten zu haben. Das ist ein neues Beispiel dafür, wie Verdrängung funktioniert. Wir haben vorläufig den Antrag zurückgezogen, damit er uns nicht gleich im ersten Anlauf weggestimmt wird, aber wir sind entschlossen, unser Ziel weiter zu verfolgen. Ein erster Schritt dazu ist das heutige Hearing mit Betroffenen und Fachhistorikern.

Wir haben dazu Vertreterinnen und Vertreter der oben genannten Verfolgtengruppen eingeladen, die jeweils in einem Kurzreferat ihre Problematik und ihre Interessen darlegen werden, sowie den Historiker des hiesigen Provinzialinstitutes, Herrn Dr. Bernd Walter und Herrn Dr. Heinz Düx, Vorsitzender Richter des OLG Frankfurt und Experte, in Wiedergutmachungsfragen. Diese beiden werden einen allgemeinen Überblick über den Stand der Geschichte von NS-Verfolgung und Entschädigung in der BRD bzw. speziell im Bereich des ehemaligen Provinzialverbandes Westfalen (heute der Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) geben.

Bevor wir dann mit dem Referat von Herrn Dr. Walter anfangen, möchte ich das Wort an Herrn Heiner Lichtenstein vom WDR Köln übergeben, der heute die Moderation übernehmen wird.



**Heiner Lichtenstein:** Willkommen, meine Damen und Herren! Ich finde die heutige Veranstaltung ganz wichtig. Man kann das mit dem Titel eines vor wenigen Wochen erschienenen Buches von Christian Pross deutlich machen. Das Buch heißt im Obertitel „Wiedergutmachung“ und im Untertitel heißt es: „Der Kleinkrieg gegen die Opfer“ - und so war es.

Die Reihenfolge heute Vormittag: Zunächst Wolfgang Wrobel zu dem Antrag der GRÜNEN und der Begründung. Danach Pfarrer Lindemann, der eine Unterschriftenaktion hier vorstellt, die dazu dienen soll, in der Öffentlichkeit wenigstens ein bißchen Sensibilität für die Notwendigkeit des Versuchs einer kleinen finanziellen Entschädigung deutlich zu machen, um mehr geht es ja gar nicht mehr. Jeder Tag arbeitet gegen die Opfer und für die Bürokratie, weil die Menschen alt sind und viele in immer kürzeren Zeitabständen sterben. Das scheint mir auch der Grund dafür zu sein, daß die Bürokratie und die Parlamente auf allen Ebenen dieses Thema immer wieder wegdrücken. Wir können vielleicht heute Nachmittag in einer kurzen Diskussion dazu Einzelnes sagen. Das ist von Anfang an so gewesen, denn schwer geschädigte, auch seelisch schwer geschädigte Menschen, die starben eben viel früher als Menschen, die nicht verfolgt worden sind. Und das wußte die Bürokratie, deshalb wurde das immer wieder hinausgezögert.

Ich schlage also vor, Sie, Wolfgang Wrobel, stellen den Antrag vor.

**Wolfgang Wrobel:** Ich bin Mitglied der Fraktion „Die GRÜNEN“ im Landschaftsverband. In unserer Fraktion gibt es seit einem Jahr eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema Faschismus und ehemaliger Provinzialverband Westfalen beschäftigt hatte und natürlich sehr bald Dank des Mitwirkens von Frau Nowak auf die Geschehnisse in der Psychiatrie kam. Wir haben, wie eben schon durch meine Vorrednerin gesagt, auf anderen parlamentarischen Ebenen Initiativen bisher ergriffen.

Ich will jetzt kurz erläutern, was mit unserem Antrag bisher passiert ist. Dazu möchte ich einfach einmal die Begründung des Antrags, so wie wir ihn eingereicht haben, kurz vorlesen.

In der Zeit des Faschismus wurden Menschen aus Gründen der Weltanschauung, des Glaubens, der Nationalität, der Rasse, der Sexualität, der mangelnden Arbeitsleistung, körperlicher und geistiger Krankheit und ihrer sozialen Stellung verfolgt, terrorisiert, geschädigt und ermordet.

Mehr als 40 Jahre nach der Befreiung von Faschismus und Krieg, mehr als 50 Jahre nach Erlaß der Nürnberger Rassengesetze und mehr als 56 Jahre nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gibt es in der BRD immer noch Menschen, die in ihrer Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes und um ihre menschengerechte Versorgung kämpfen, kämpfen müssen.

Die Wiedergutmachung für all diese Menschen hätte nach dem 8. Mai 1946 zu einem Gradmesser der demokratischen und humanistischen Entwicklung in der BRD werden können und den Bruch, den notwendigen Bruch mit der Vergangenheit markieren sollen. Diese Chance wurde vertan.

Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ist ein durch und durch - ich behaupte dies ungen - ein selektierendes Gesetz. Es schließt von vorneherein große Gruppen von NS-Opfern aus. Menschen, die zum Teil auch heute noch Verfolgung und Diskriminierung erleiden müssen. Das Zwangssterilisierungsgesetz, das NS-Erbgesundheitsgesetz hat bis heute keine Nichtigkeitserklärung erfahren. Die gebildeten Fonds auf Bundesebene reichen nicht aus, betroffenen Menschen eine angemessene Versorgung zu gewährleisten. Zudem liegt die Beweislast leider immer noch bei den ehemaligen Verfolgten. Diese Umkehr der Beweislast ist eine unserer wesentlichen Forderungen im Antrag.

Die Fraktion DIE GRÜNEN in der Landschaftsversammlung im LWL sieht hier Handlungsbedarf für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Landschaftsverband Rheinland. Es ist gut und wichtig, diese Zeit historisch aufzuarbeiten, denn die ehemaligen Provinzialverbände waren nicht unwesentlich an den schrecklichen Geschehnissen beteiligt. Wichtig darüber hinaus ist aber unserer Meinung nach auch die Anerkennung der Opfer als Verfolgte des NS-Regimes und ihre materielle Versorgung.

Unsere Arbeit, die wir hier in der Fraktion und dem Fraktionsarbeitskreis machen, sehen wir auch als ein Stück antifaschistische Arbeit im Hinblick auf Geschehnisse in heutiger Zeit. Denn wie Sie alle wissen - und da darf ich einmal Bertolt Brecht zitieren - „der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch“.

Jetzt will ich kurz erzählen, was mit unserem Antrag bisher passiert ist. Wir haben ihn am 28.11. des Vorjahres geschrieben, am 16.12. in den Landschaftsausschuß des LWL eingebracht. Und ich darf einmal kurz aus dem Protokoll des Landschaftsausschusses zitieren, da ist also von einem Vertreter der sozialdemo-

kratischen Fraktion dieses Hauses erklärt worden. daß sich seine Fraktion wiederholt an den Bundestag und an den Petitionsausschuß des Bundestages zur Klärung dieser Angelegenheit gewandt habe, eine Entscheidung dazu aber noch ausstehe. Der Kämmerer des Landschaftsverbandes erklärte in der erwähnten Sitzung, daß die Verwaltung nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, die Errichtung eines Fonds sei aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen unzulässig. Das war der Grund, wie meine Kollegin eben schon sagte, weshalb mein Kollege Dr. Bernd Damann im Landschaftsausschuß diesen Antrag dann zurückgezogen hatte. Ich habe dann folgendes gemacht. Ich habe dem Herrn Kämmerer einen Brief geschrieben mit der Bitte, mir doch einmal zu erklären, wie er denn zu dieser Rechtsauffassung gekommen sei. Er hat dann darauf geantwortet, den Brief habe ich seit vorgestern vorliegen, und daraus möchte ich, kurz zwei Zitate bringen. Er geht einmal ein auf § 5 Landschaftsverbandsordnung. Darin ist natürlich ein Fond oder eine Stiftungsbildung nicht geregelt. Selbstverständlich sind Verbandsordnungen notwendig, aber andererseits muß und kann es politischer Wille eines Hauses sein, wenn man denn will, eine Stiftung durch beide Landschaftsverbände auf nordrhein-westfälischer Ebene zu gründen.

Weshalb der Kämmerer den Bund als allein Zuständigen sieht, auch dazu möchte ich ein Zitat bringen. Da der Bund im Bereich der Wiedergutmachung von seiner Gesetzgebungsbefugnis durch Erlaß erstens des Gesetzes zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, verschiedener Gesetze zur Wiedergutmachung etc. und des Gesetzes zur Regelung der Rückerstattung rechtlicher Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger Gebrauch gemacht hat, hat er in diesem Bereich die alleinige Zuständigkeit. Das ist eine Sache, an der wir weiterarbeiten werden, die wir also überprüfen müssen.

Mit diesem Hearing sind unsere Bemühungen zur Errichtung dieser Stiftung mit Sicherheit nicht am Ende. Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich aus dem eben schon einmal zitierten Buch von Christian Pross ein Zitat bringen, von dem Verfasser der Einleitung Prof. William G. Nederland von der State university of New York, da heißt es: „Was wirklich und zutiefst zählt, ist nicht das Geld, sondern die damit zugestandene Anerkennung ihres Leids und ihrer Leiden“. Mit diesem Zitat möchte ich erst einmal schließen.

**Heiner Lichtenstein:** Vielen Dank. Eine Bemerkung möchte ich allerdings machen. Ich denke, man verharmlost den Nationalsozialismus, wenn man von Faschismus spricht, denn der Völkermord ist den Nazis vorbehalten gewesen, und Faschismus gab es zum Beispiel auch in Spanien oder Portugal. Darüber kann man diskutieren, ich sage nur, das ist meine Position. Herr Lindemann bitte.

**Werner Lindemann:** Ich möchte die Gelegenheit hier nutzen, in diesem Hearing hier heute eine Unterschriftenaktion vorzustellen, die sich zunächst an die Münsteraner Bevölkerung wendet, die hier ja nur sehr gering vertreten ist, die aber zu diesem, ganzen Prozeß natürlich dazu gehört. Diese Initiative ist entstanden im Freundeskreis von Herrn Wulf, der hier auch anwesend ist. Ich lese zunächst aber einmal den Beschlußtext vor. „Die Bevölkerung von Münster spricht sich daher dafür aus“, so endet dieser Text hier, „1.) das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933 und damit die Grundlage der im Dritten Reich durchgeführten Zwangssterilisationen wird als typisch nationalsozialistisches Unrecht für nichtig erklärt, 2.) allen Opfern von Zwangssterilisationen sind sämtliche gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden durch laufende Zahlungen zu entschädigen. Münster im Februar. Die Erstunterzeichner Dr. Ulrich Schumacher, Richter, Winni Nachtwei, GAL/GRÜNE Münster, Wolf-Michael Catenhusen, SPD-MdB.

Was in dem Text drin steht, ist ja nun nicht die Wirklichkeit, sondern die Wirklichkeit ist die, daß im Bundestag zwar eine Achtung dieses Gesetzes moralisch vollzogen worden, die Nichtigerklärung aber nicht erfolgt ist. Wir haben hier in Münster erlebt an der Person von Herrn Wulf, was das bedeutet, der im Grunde genommen sein ganzes Leben, ich sage jetzt einmal, mit nichts anderem, aber das ist etwas Wichtiges, beschäftigt ist als diese nationalsozialistische Vergangenheit hier in Münster und darüber hinaus wachzuhalten und um seine Rechte zu kämpfen. Und das sind nicht irgendwelche Rechte, sondern das sind seine Lebensrechte und die seiner Leidensgenossen. Ich erinnere mich, daß ich auch in dem Kreis der Betroffenen gewesen bin und dort ein Mann gesagt hat, daß er eigentlich solange er lebt um dieses Recht kämpft, der kämpfen will, weil es mit seinem Leben zusammenhängt, daß er eigentlich nicht eher sterben kann, ehe das nicht geklärt ist. Es geht also nicht nur um eine finanzielle Sache, natürlich ist es menschenunwürdig, wie viele dieser Menschen leben, sondern es ist wirklich auch eine Frage der Menschenrechte, die hier zur Diskussion steht. Darum finde ich es gut und möchte Herrn Wulf und den anderen dafür danken, daß sie uns nicht in Ruhe lassen, daß er uns mit den Ausstellungen über Nationalsozialismus. über „Euthanasie“, über Zwangssterilisierung nicht in Ruhe läßt. Und wir haben ge-

dacht, wir wählen den Weg dieser Unterschriftenaktion, um auch den Offiziellen wie auch den anderen Bürgern in Münster das vorzulegen und zu sagen, Bitte unterschreibt das! Unterstützt diese Initiative, die dann auch wieder zurückläuft an Herrn Wulf und die Betroffenen. Das ist das eine, daß sie wissen, es gibt Bürger und Bürgerinnen, die sind solidarisch in diesem Land. Dann werden die Listen den Parteien und dem Bundestag übergeben, der sich dann vielleicht in einer anderen Periode damit wieder beschäftigen wird, wenn ein Regierungswechsel einmal vollzogen sein wird. Im Augenblick scheint ja, für diese Fragen kein Verständnis zu sein. Dieses Flugblatt ist so aufbereitet, daß hier zunächst das Reichsgesetzblatt zitiert ist mit dem Anfangstext des Erbgesundheitsgesetzes, dann finden Sie auf der Innenseite den Lebenslauf von Paul Wulf, der gekennzeichnet ist durch die Stationen dieser Körperverletzung und psychischen Verletzung, den Rechtskampf und die Verletzungen in diesem Rechtskampf bis hin in die Bundestagsdebatte hinein. Es endet mit einer Erklärung zum entscheidenden Unterschied zwischen einer Achtung und einer Nichtigerklärung. Eine Nichtigerklärung hätte rückwirkende Kraft und würde damit für die Vergangenheit sowohl dem Gesetz als auch den hierauf basierenden Entscheidungen der Gerichte und Mediziner die Grundlage entziehen. Nach einer Nichtigerklärung müßten die Zwangssterilisationen gemäß Erbgesundheitsgesetz nachträglich als strafbare Körperverletzung gewertet werden. Dies würde zwangsläufig zu einer einschränkungslosen Entschädigungspflicht für die gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden führen. Wir erleben es heute, daß Menschen wie Paul Wulf Woche für Woche zu den Ämtern laufen und dort hin und her geschickt werden und im Grunde genommen noch immer nicht zu ihrem Recht kommen. Ich bitte zu überlegen, in welcher Weise Sie sich an dieser Aktion beteiligen können, ob Sie das in den nächsten Wochen unterschreiben oder heute. Das muß natürlich nicht auf Münster beschränkt bleiben. Darum haben wir hier ein zweites Blatt vorbereitet, in dem es eben heißt: „Die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland spricht sich, wenn es auch nur Teile sein werden, die das dann stellvertretend für die ganze Bevölkerung tun kann. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Heiner Lichtenstein:** Vielen Dank, ich wünsche dieser Aktion viel Erfolg. Um zu erfahren, worum es überhaupt geht, haben wir uns auf ein Eingangsreferat geeinigt von Bernd Walter. Er ist Historiker, arbeitet hier in Münster und wird in einem zwanzigminütigen Referat versuchen, einen Überblick über die Verbrechen im allgemeinen und speziell auch hier im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu geben. Herr Walter, bitte.

**Dr. Bernd Walter: Psychiatrie im Dritten Reich. Die Forschungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Zwangssterilisation und „Euthanasie“ in der Provinz Westfalen**

Das Forschungsprojekt „Psychiatrie im Dritten Reich“ soll darstellen, in welchem Umfang die neun Heil- und Pflegeanstalten des Provinzialverbandes Westfalen in der Zeit von 1933-1945 von den eugenischen und rassenpolitischen Maßnahmen des NS-Regimes betroffen waren und wie die Verflechtung von Psychiatrie und Rassenideologie möglich wurde. Es bedarf daher keiner Begründung, daß sich das Forschungsinteresse nicht allein auf den gesetzlich-normativen Bereich richtet, sondern vor allem die politische, administrative und psychiatrische Praxis als Untersuchungsgegenstand in den Mittelpunkt stellt.

Um das Wechselverhältnis der politisch-gesellschaftlichen Entwicklung und der medizinisch-psychiatrischen Wissenschaft mit der Anstaltspraxis erfassen zu können, war die Analyse und Darstellung des psychiatrischen Alltags in den Heil- und Pflegeanstalten und seine Veränderung eine wesentliche Aufgabe der Forschung. Die Sterilisierungs- und „Euthanasie“-Maßnahmen erscheinen unter diesem Blickwinkel als die extremsten Konsequenzen der NS-Rassenideologie, aber auch als Maßnahmen, die ihre Ursache in einem Bündel von Faktoren haben.



Ich werde daher im folgenden insbesondere auf drei Sachbereiche eingehen:

1. die Veränderung der Anstaltspraxis in der NS-Zeit durch ökonomische Maßnahmen und durch die Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“;
  2. die Anwendung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ auf die Anstaltspatienten,
  3. die Durchführung der sogenannten „Euthanasie“-Aktion in der Provinz Westfalen.
- 
1. Die Veränderung der Anstaltspraxis in der NS-Zeit durch ökonomische Maßnahmen und durch die Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“

Durch die ökonomischen Zwänge der Weltwirtschaftskrise wurde die Anstaltspsychiatrie ihrer konzeptionellen Perspektive beraubt, die Sicherung der menschlichen Grundbedürfnisse auf ein Mindestmaß reduziert und psychiatrisches Handeln zunehmend durch technokratische Entscheidungen beeinflusst.

Diese strukturellen Veränderungen der Weimarer Zeit wurden nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und einer sich konsolidierenden Wirtschaftslage keineswegs rückgängig gemacht. Sie bildeten vielmehr eine willkommene Basis für die nun ideologisch begründeten Einschränkungen der Fürsorge, denn in ihrer Wirkung für den Patienten kamen die vorgefundenen Veränderungen den Vorstellungen der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik entgegen.

Die gesetzliche Aufgabe, für die Bewahrung Kranker und die Pflege der Geisteskranken und -schwachen zu sorgen, widersprach der nationalsozialistischen Grundauffassung, die von den sozialdarwinistischen Gedanken des Lebenskampfes, der permanenten Auslese über die körperliche und geistige Leistungs- und Arbeitsfähigkeit bestimmt war. Als Konsequenz aus diesen Vorstellungen ergab sich der Wille zur ständigen Minimierung der Fürsorgelasten auf der Basis eines differenzierten Versorgungskonzeptes, das die Zuteilung von Therapie- und Pflegeleistungen vom Grad der zu erwartenden Leistungsfähigkeit abhängig machte. Wie diese auf ideologischer Basis rationalisierte Sparpolitik sich in der Praxis

darstellte, könnte an der Entwicklung der Entlassungs- und Verlegungspraxis in den Jahren 1933-39 im Detail aufgezeigt werden.

Die Verhaltensweisen der beteiligten Behörden, des Landesfürsorgeverbandes, der Bezirksfürsorgeverbände und der Anstalten lassen sich in ein einfaches Schema fassen: 1. Begrenzung der Fürsorgekosten überhaupt, 2. Durchführung des Notwendigen auf der Basis der wirtschaftlichsten und kostengünstigsten Lösung. So diente z.B. auch die Rückverlegung von ca. 800 Patienten aus Privatanstalten in Provinzialanstalten Ende 1936 und im Laufe des Jahres 1937 vorrangig der Sicherung der wirtschaftlichen Anstaltsführung. In den beschriebenen Maßnahmen zur Durchsetzung einer wirtschaftlichen Anstaltsführung sahen, selbst die bekannten Professoren Rüdin und Nitsche in einer Stellungnahme (1939) zu den Raumanforderungen zur Unterbringung der Kranken eine „zu einseitige Betonung des Gesichtspunktes der Wirtschaftlichkeit“, die in ihren Augen „eine nicht zu billigende Beeinträchtigung der notwendigen hygienischen und therapeutischen Anforderung“ darstellte.

Die Eintragungen in den Krankengeschichten in den Jahren 1933-39 lassen keine tiefgreifenden Veränderungen in der psychiatrischen Betreuung, in der Verteilung der Patienten nach der Diagnose und in der Aufenthaltszeit der psychisch Kranken erkennen. Deshalb ist zu fragen, wer die Hauptbetroffenen der rigorosen Sparpolitik waren. Ein Blick auf die Verteilung der Merkmale Diagnose, Aufenthaltszeit und Entlassungsgrund zeigt, daß es gerade die Langzeitpatienten waren, die von den Folgen der wirtschaftspolitischen Maßnahmen getroffen wurden. Sie spielten nicht mehr als Objekt medizinisch-therapeutischer Maßnahmen eine zentrale Rolle, wie es beim Konzept der offenen Fürsorge gegeben war, sondern stellten in Anbetracht der bei Langzeitpatienten versagenden Therapiebemühungen der Anstaltspsychiatrie nur noch einen Berechnungsfaktor betriebswirtschaftlicher Überlegungen dar.

Die Wirkungen, die von der Umsetzung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 auf die Binnen-

Eine Funktionserweiterung für das Anstaltswesen lag in der Übernahme von Hilfsfunktionen für die Erbgesundheitsgerichte. In den Jahren bis 1940 wurden bis zu 11 % aller eingelieferten Patienten zur Feststellung einer eindeutigen Diagnose in die Heilanstalten eingewiesen. Durch den Einweisungsmodus (direkte Aufnahme aus der Familie), die Beschränkung der psychiatrischen Aktivitäten auf die intensive Beobachtung und die kurze Aufenthaltszeit von maximal 6 Wochen hob sich diese Patientengruppe deutlich von den anderen Patienten ab.

Die Außenfürsorge, der Heilanstalten als eine der tragenden Säulen des Weimarer Reformkonzeptes erfuhr mit der Wiederbelebung in der NS-Zeit einen bezeichnenden Funktionswandel. Sie wurde zum „Instrument“ des „eugenischen und rassenhygienischen Willens“. An der Praxis der Außenfürsorge läßt sich daher auch die Veränderung und Ausweitung des psychiatrischen Selbstverständnisses exemplarisch aufzeigen. In den Sprechstunden der Außenfürsorge diskutierte der Anstaltsarzt mit dem Amtsarzt über schwierige Grenzfälle, er informierte und beriet über das Sterilisierungsgesetz, für die Erbkarteien und Archive der Gesundheitsämter lieferte er wichtige Unterlagen. Damit betätigte sich die Außenfürsorge nicht mehr als Vermittlungsstelle für die Anstaltseinweisung und -entlassung der eigentlichen Anstaltsklientel, sondern fand mit der Beratungs- und Erfassungstätigkeit im Rahmen der eugenischen Maßnahmen ein neues Betreuungsobjekt. Die Abwendung von den Anstaltspatienten durch die Verlagerung von Arbeitskraft ist auch in anderen Bereichen zu beobachten: neun Ärzte der Provinzialheilanstalten, darunter fünf Anstaltsdirektoren, waren als Beisitzer bei den Erbgesundheitsgerichten aktiv; die Anstaltsärzte erstellten fachärztliche Gutachten und kamen der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige- und Antragspflicht nach.

In ihrer Summe verschärfte die Auswirkungen des Sterilisierungsgesetzes die Folgen der betriebswirtschaftlich-ideologisch begründeten Sparmaßnahmen. Sie bedeuteten nun auch durch die Bindung von Personal einen Verlust an medizinisch-therapeutischer Zuwendung, der wiederum die Langzeitpatienten, die ohnehin schon am Rande des Interesses standen, besonders treffen mußte. Sie erhöhten den „Binnendruck“ in den Anstalten, indem sie den Prozeß der Hospitalisierung und der anstaltsinternen Ausgrenzung der nicht-therapiefähigen Patienten forcierten.

Die bisher mit wenigen Beispielen dargestellte Veränderung der Lebenssituation in den Jahren bis 1939 nahm in der Kriegszeit einen progressiven Verlauf. Ob-

wohl die Durchführung des Sterilisierungsgesetzes sehr stark eingeschränkt wurde, stellten die massiven Eingriffe in die materielle Grundversorgung und die therapeutische Betreuung die Patienten in einem bis dahin nicht gekannten Maße vor die Existenzfrage: Die neuen kriegsbedingten Anforderungen, die an das Anstaltswesen herangetragen wurden, absorbierten einen großen Teil der psychiatrischen Versorgungskapazität.

Das sich defizitär entwickelnde Behandlungs- und Betreuungssystem traf insbesondere die Patientengruppe der nach damaligem Verständnis nicht-heilbaren und nicht-arbeitsfähigen Langzeitpatienten. Die Wechselwirkung der angesprochenen Faktoren forcierte das Absinken in diese Gruppe und vergrößerte damit den Kreis der Patienten, die als Zielgruppe der „Euthanasie“-Aktion anzusprechen ist.

## 2. Die Anwendung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ auf die Anstaltspatienten

Die Durchführung des Sterilisierungsgesetzes traf die Anstaltspatienten natürlich auch unmittelbar. Zur Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, das mit dem 1. Januar 1934 in Kraft trat, wurden in Westfalen neun Erbgesundheitsgerichte und ein Erbgesundheitsobergericht eingerichtet. Obwohl keine exakten statistischen Angaben über die Gesamtzahl der zwischen 1934 und 1945 in der Provinz Westfalen vor diesen Gerichten verhandelten, Fälle vorliegen, ist eine Schätzung möglich. Danach ist von ca. 36.000 Verfahren auszugehen.

Die „Register für Erbgesundheitssachen“ einzelner Erbgesundheitsgerichte geben uns auch Auskunft über die institutionelle Herkunft der Betroffenen. Mehr als die Hälfte (ca. 54 %) dieser Personen wohnten zur Zeit der Verfahrensdurchführung nicht in einer Anstalt, ca. 29 % kamen aus psychiatrischen Anstalten in privater und kirchlicher Trägerschaft oder waren Insassen in Strafanstalten, Fürsorgeerziehungsheimen und Waisenheimen; lediglich 16 % der Betroffenen sind als Patienten der provinzeigenen Heil- und Pflegeanstalten anzusprechen. Da diese Zahlen die Situation für zwei Erbgesundheitsgerichte beschreiben, die für die Klientel von psychiatrischen Großanstalten zuständig waren, hegen sie sehr wahrscheinlich überdurchschnittlich hoch. Geht man von den statistischen Unterlagen der Heil- und Pflegeanstalten aus, dann ist in der Provinz Westfalen von einer Gesamtzahl von ca. 3.700 Verfahren gegen Patienten aus den Provinzial-

anstalten auszugehen. Von diesen Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten endeten ca. 89 % mit der Anordnung der Sterilisierung, bei ca. 9 % der Betroffenen wurde eine Sterilisierung abgelehnt und bei 2 % das Verfahren ausgesetzt oder eingestellt.

Ein genaueres Bild von den Auswirkungen des „Sterilisierungsgesetzes“ auf die psychiatrische Praxis und das Leben der Psychatriepatienten erhält man, wenn die Belegungssituation in den Heilanstalten als Ausgangspunkt der Betrachtung gewählt wird.

Der erste Schritt in der praktischen Umsetzung des Sterilisierungsgesetzes bestand aus, der Meldung aller Personen, die an einer Erbkrankheit litten oder verdächtig waren, an einer Erbkrankheit zu leiden. Als Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes galten: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung und schwerer Alkoholismus. Die Meldung erfolgte durch den Leiter der Heil- und Pflegeanstalt an den zuständigen Amtsarzt beim Gesundheitsamt. Von den Patienten des Jahres 1933 wurden in 46 % der Fälle, also bei ca. 4100 Personen diese sogenannte „Anzeige“ erstattet. Die Verfahrenseröffnung vor dem Erbgesundheitsgericht mit dem Ziel der Unfruchtbarmachung erfolgte erst auf ausdrücklichen Antrag des Anstaltsleiters.

Anhand der Patientenakten kann für den Patientenbestand, der zu Beginn des Jahres 1933 in den westfälischen Heilanstalten war, bei 6,6 % der Patienten die Durchführung eines Verfahrens nachgewiesen werden. Es endete bei 5,4 % der Fälle, also bei ca. 480 Personen mit einem Beschluß auf Unfruchtbarmachung. Diese Zahl machte ca. 12 % des als erbkrank gemeldeten Personenkreises aus. Mit Blick auf die Entwicklung der Sterilisierungsfälle in den folgenden Jahren sind die genannten Zahlen nicht typisch. So finden wir z.B. unter den Patienten des Jahres 1937 10,4 % und unter den Patienten des Jahres 1941 9 % Sterilisierungsfälle.

Die Gruppe der Sterilisierten läßt sich mit Hilfe von Merkmalen wie Lebensalter, Entlassungsort und Aufenthaltsdauer genauer beschreiben. Vom „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ waren insbesondere die bis zu 40-jährigen Patienten mit einer Aufenthaltszeit bis zu 10 Jahren betroffen, die zu ihren Familien entlassen werden konnten und sollten. Der mit dem Gesetz angestrebte Hauptzweck, die im zeitgenössischen Sinne als ‘fortpflanzungsfähig’ und ‘fortpflanzungs-

gefährlich' geltenden Patienten von der Fortpflanzung auszuschließen, ist an dieser Merkmalskombination deutlich abzulesen. Im Laufe der Jahre scheint die eigentliche Absicht des Gesetzes im Bewußtsein der Beteiligten allmählich verblaßt zu sein, denn die Zahl der älteren Patienten und der Patienten mit längeren Aufenthaltszeiten nahm kontinuierlich zu, während die Entlassungen zu den Familien abnahmen. Von den Sterilisierten des Stichjahres 1941 wurden nur noch ca. 34 % zu ihren Familien entlassen.

Auch unter den Patienten, die im Jahre 1941 im Laufe der sogenannten „Euthanasie“-Aktion aus Westfalen verlegt wurden, sind Opfer des Sterilisierungsgesetzes zu finden. Aufgrund der Patientenaktenanalyse ist festzustellen, daß ca. 8 % der „Euthanasie“-Opfer des Jahres 1941 auch sterilisiert worden sind. Diese Sterilisierung wurde allerdings bei über 70 % der Fälle vor 1937 und nach einer Aufenthaltsdauer von 5 bis 10 Jahren durchgeführt und fiel damit noch in die Sattelzeit zwischen der Entlassung zur Familie und der dauernden Hospitalisierung.

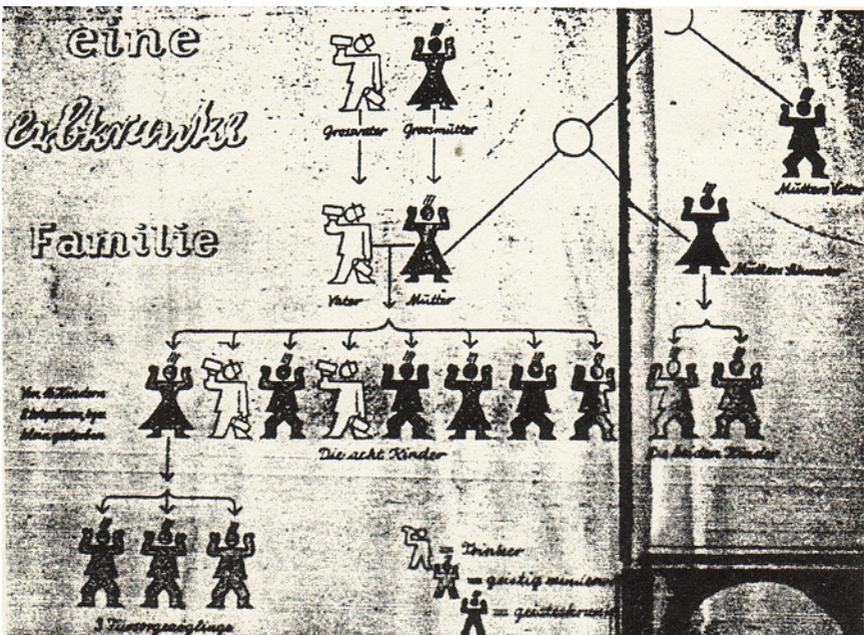
### 3. Die Durchführung der sogenannten „Euthanasie“-Aktion in der Provinz Westfalen

Wie der Kreis der Sterilisierten, so läßt sich auch der Kreis der „Euthanasie“-Opfer mit Hilfe von Persönlichkeitsmerkmalen von der übrigen Patientenschaft abgrenzen. Als Hintergrundinformation sind zur Durchführung und zum Umfang der „Euthanasie“-Aktion in Westfalen einige wichtige Ereignisse anzusprechen. In der Zeit vom 24. Juni bis 26. August 1941 wurden 2.890 Patienten in 27 Transporten unter strengsten Geheimhaltungsbemühungen in die hessischen Anstalten Herborn, Eichberg, Scheuem, Kalmenhof/Idstein und Weilmünster verlegt. Diese Anstalten dienten als Zwischenstationen auf dem Weg nach Hadamar, der zentralen Tötungsanstalt für die westfälischen Patienten. Die Patienten, die bis zum 15. Juli 1941 aus den westfälischen Anstalten verlegt wurden, gelangten in der Zeit von Mitte Juli bis Ende August nach Hadamar und wurden dort „vergast“. Insgesamt fielen 1.350 Patienten dieser Mordaktion zum Opfer. Die übrigen Patienten blieben zunächst in den Durchgangsstationen, um dann in den Folgejahren ein nicht weniger grausames Schicksal zu nehmen.

Mit den Verlegungen in der Zeit vom 24. Juni bis 12. November 1943 wurden auch kriegsbedingte Zwecke verfolgt. Dieses ist an einigen organisatorischen Merkmalen wie der Räumung ganzer Anstaltsbereiche ohne Beachtung der für die ersten Verlegungen, maßgeblichen Kriterien, der Mitteilung an die Angehörigen

gen über den bevorstehenden Abtransport und der Verlegung in sehr verschiedene, weniger luftgefährdete Gebiete des Reiches erkennbar. Zunächst sind nur die Transporte nach Hadamar und Meseritz/Obrawalde als Verlegungen mit ausschließlicher Tötungsabsicht anzusprechen. Im größten Teil der Anstalten wurden die siechen, nicht-arbeitsfähigen Patienten in einem kontinuierlichen Prozeß ausgeschieden und durch eine besonders nährstoffarme Kost oder durch Überdosen an Beruhigungs- und Schlafmitteln getötet. Die Transporte „mit Rücksicht auf die zunehmende Luftgefahr“ umfaßten insgesamt 2.846 Patienten.

Vergleicht man die Persönlichkeitsmerkmale der „Euthanasie“-Opfer mit den Charakteristika der Sterilisierungsoffer, so ist zum Schluß festzustellen, daß die Zielgruppen der Sterilisierungsmaßnahmen und der „Euthanasie“-Aktion sich deutlich voneinander unterscheiden und nur in einem Grenzbereich deckungsgleich waren.



**Heiner Lichtenstein:** Vielen Dank Herr Walter. Jetzt haben die GRÜNEN in der Landschaftsversammlung Vertreter verschiedener Opfergruppen - sage ich mal -, gebeten, über sich und über ihre Leidensgenossinnen und Leidensgenossen zu sprechen und über das, was da bisher als Entschädigung, von Wiedergutmachung kann man ja gar nicht sprechen, versäumt worden ist.

Klara Nowak kommt aus Detmold und vertritt die „Euthanasie“-Opfer und die Zwangssterilisierten. Von ihr ist die Initiative zur Gründung dieser Organisation ausgegangen. Deshalb finde ich wichtig, daß Klara Nowak hier nun mit den Einzelstatements anfängt, die alle zehn Minuten oder etwas länger dauern sollen. Ich finde, es ist hilfreich, wenn man weiß, was vor einem steht. Wir wollen das Hearing gegen 13.00 Uhr für eine Mittagspause von etwa einer Stunde Dauer unterbrechen und danach dann weitermachen. Frau Nowak, darf ich bitten.

**Klara Nowak:** Dankeschön. Nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind in der Nazi-Zeit ca. 400.000 Menschen sterilisiert worden und ihr Leben wurde in vollkommen neue Bahnen gelenkt. Es war das erste Rassenverfolgungsgesetz der Nazis. Es zeigt sich ganz deutlich mit den Aussprüchen von Adolf Hitler zum Beispiel. „Wer nicht guter Rasse ist, ist Spreu“. Und ein Herr Plötz sagte damals: „Das, Volk, das zuerst den Weg der Rassehygiene beschreiten wird, wird den anderen weit in seinem Aufstieg voraus sein“. Es gibt noch Aussprüche aus der Zeit damals, in denen die Rassenverfolgung ganz deutlich zum Ausdruck kommt. Es heißt nämlich oft auch, daß die Weimarer Republik übernommen worden ist, die Forschung von der Sterilisation, das Thema war ja vorhin schon aktuell. Jedenfalls hat es sich gezeigt, daß nach Kriegsende, 44 Jahre lang bisher immer noch kein entsprechender Ausgleich für die tiefgreifenden Schäden, die unsere Menschen erfahren haben, erfolgt ist.

Seit 1980 gibt es für Zwangssterilisierte aus dem Härteausgleichsfond DM 5.000,-. Das ist eine Beleidigung für uns, denn anderen Geschädigten wurden weit größere Summen gezahlt. Einer Frau ist nach einem Gerichtsverfahren 1982 für eine unrechte Sterilisation ein Betrag von DM 60.000 zugesprochen worden. Dazu kommt, daß wir unterschreiben mußten, „mit diesem Betrag sind sämtlich Ansprüche für die Sterilisation abgegolten“, es sei denn, es wird ein Gesetz verabschiedet, dann würden die DM 5.000,- verrechnet. Es hat damals schon sehr viel Aufregung gegeben, aber inzwischen ist noch nicht sehr viel anders geworden.

Seit dem März 1988 gibt es für die Wiedergutmachung neue Richtlinien. Es zeigt

sich, daß dort auch wieder für unsere Zwangssterilisierten besonders große Stolpersteine liegen. Da heißt es zum Beispiel, daß bei Vollendung des 60. Lebensjahres für Frauen und des 65. bei Männern ein 80%iger Gesundheitsschaden anerkannt wird. Zwangssterilisierte müssen für einen Beihilfeantrag den Nachweis von einem Facharzt bringen, daß die Sterilisation einen Folgeschaden, einen gesundheitlichen Folgeschaden von 40% verursacht hat. Da ist schon ein Unterschied, denn das erste Attest kann von einem Privatarzt gestellt werden. Unsere Menschen müssen zum Facharzt, zu einem fremden Menschen gehen. Denn der Hausarzt kennt seine Patienten und es gibt keine Probleme, ein entsprechendes Attest auszustellen. Eine Frau aus unserem Kreis hat zum siebten Mal einen Arzt aufgesucht und wartet immer noch auf das entsprechende Attest. Es ist beschämend, daß so viele Hindernisse unseren hochbetagten Menschen auferlegt werden, wenn man sich überlegt, es sind nicht wenige, die eine hohe Schwerbehinderung haben. Ich habe einen Mann mit 100%iger Behinderung, der auch diese Wege gehen muß und die Bescheinigung nicht auf Anhieb bekommt. Die Ärzte sind der Meinung, die Sterilisation ist eine einfache Operation, da kann es keine Folgeschäden geben. Aber die Beschwerden, die wir haben, werden von anderen Frauen in gleicher Weise geschildert, und die dürfen einfach nicht übersehen werden. In unserem Bund haben sich seit 1987 fünfhundert Menschen gemeldet. Wir können nicht feststellen, daß es sich um erkrankte Menschen handelt. Es sind Menschen wie du und ich und wie jeder andere. Wenn ihnen unmittelbar nach Kriegsende die Hand gereicht und, ihnen geholfen worden wäre, dann müßten sie nicht ein Leben lang zum Sozialamt gehen und ewig um Hilfe betteln. Wie belastend das ist, wenn man mit dem Existenzminimum auskommen muß und ohne eigene Schuld nicht den rechten Weg zum Leben wiederfindet, müßte sich eigentlich jeder vorstellen können. Die schlechten Verhältnisse haben sich im Grunde genommen auch durch das Erbgesundheitsgesetz entwickelt, denn uns wurde im Gesetz z.B. verboten, eine weiterbildende Schule zu besuchen. Eine Berufsausbildung, war untersagt. Wir durften auch nicht einen Partner, den wir uns ausgesucht hatten, heiraten. Ein Zusammenleben mit einem „gesunden“ Menschen war strafbar. All diese belastenden Dinge haben uns ein Leben lang begleitet, die längste Zeit des Lebens tragen die Menschen an dem Makel, er ist uns nicht abgenommen worden. Anstatt uns zu helfen, werden uns weiter Lasten auferlegt. Ein dreizehnseitiger Fragebogen muß für einen Beihilfeantrag ausgefüllt werden. Was es für Menschen heißt, die in einer Sonderschule waren, ihnen in der Jugend der Boden unter den Füßen weggerissen wurde und die nie Gelegenheit hatten, das, was die meisten von uns in der Schule gelernt haben, nachzuholen, das ist eine Schwerstarbeit. Sie können das einfach nicht, diesen Fragebo-

gen ausfüllen. Es gibt Menschen, die den Gesundheitsschaden nachweisen können, auch in der Notlage sind und dennoch den Antrag nicht stellen. Diese Menschen sagen, wir wollen kein Almosen. Denn als nichts anderes ist es anzusehen, wenn es weiter um eine Sozialhilfe geht, um eine Beihilfe. Es muß endlich einmal ein Strich gezogen werden. Die Menschen, die ein Leben lang wirklich mit dem Existenzminimum zu kämpfen hatten, für die müssen normale Lebensverhältnisse geschaffen werden. Es gibt katastrophale Geschichten. Jeder hat das anders erlebt, es kann nicht in kurze Worte gefaßt werden, was sich da zugetragen hat. Es wird vielleicht doch noch einmal ein Buch geschrieben, in dem wir berichten. Denn unsere Menschen haben die Hemmschwelle und Schamschwelle immer noch nicht überwunden, es gibt so viele, die sich auch im Bund noch nicht gemeldet haben. Ich habe feststellen müssen, daß es, sobald Außenstehende in unserem Kreis sind, große Hemmungen gibt, daß sie dann einfach nicht erzählen können, weil sie den Menschen irgendwie nicht trauen. Die Vertrauensbasis ist auf beiden Seiten gestört. Es ist nicht zu begreifen, daß die Bundesregierung fast ein halbes Jahrhundert nach dem Krieg, denn sechs Jahre ist ja im Verhältnis keine Zeit, es nicht geschafft hat, diese grausame Vergangenheit aufzuarbeiten und das auszugleichen, was geschehen ist. Darüber sollte sich eigentlich jeder klar sein. Für unsere Betroffenen ist es auch erschütternd, daß sie in dem 13seitigen Fragebogen für die Beihilfe das Familieneinkommen angeben müssen. Es gibt Menschen, die einen Partner mit Kind geheiratet haben. Diese Kinder wissen oft nicht, was ihr Vater oder ihre Mutter früher einmal erlebt haben. Sie sind davon verschont geblieben, sie sollten das grausame Erlebnis erst gar nicht erfahren, aber diese Kinder werden praktisch verantwortlich gemacht bzw. sollen dazu beitragen, daß die Bundesregierung keine Entschädigung, keinen Ausgleich zahlen, soll. So sieht es ja in der Praxis aus. Das sind Dinge, die einfach nicht zu vertreten sind, nicht zu begreifen sind für unsere Menschen. Sie können es nicht verstehen, daß es wieder nur eine Beihilfe ist. Das Wort „Sozialamt“ ist schon irgendwie diskriminierend, denn wer zum Sozialamt geht, ist irgendwo abgestuft. Er ist abseits, er gehört nicht voll zur Gesellschaft. Und für uns wirkt sich das viel schmerzlicher aus, weil wir nie zur Gesellschaft gehört haben, weil wir immer Außenseiter waren und es auch heute noch sind. Denn auch bei meiner Arbeit erfahre ich es immer wieder, wenn ich zum Beispiel Geld für unseren Bund brauche: „Ja, wir wissen gar nicht, aus welcher Kasse wir Sie bedienen sollen“. Das ist mir nicht nur einmal gesagt worden. Ich finde, daß für uns immer noch nicht ausreichend gesorgt wird. Das muß abgebaut werden. Das muß endlich einmal geändert werden. Es gibt auch harte Diskussionen, daß die Bundesregierung in der ganzen Welt Hilfe leistet, großzügige Hilfe leistet - sie ist notwendig in vielen

Fällen und wir haben nichts dagegen -, aber daß wir abseits stehen und immer wieder noch betteln müssen, daß es für uns eine gerechte Wiedergutmachung gibt, das ist doch wirklich eine Schande, das kann ich einfach, nicht anders bezeichnen.

Die Städte Berlin, Hamburg und Bremen haben inzwischen den ersten Schritt getan für eine etwas leichtere Wiedergutmachungsregelung als der Bund, da wird etwas großzügiger verfahren. In Hamburg wurde in der Anhörung gesagt. „Mit unserer Regelung wollen und können wir nicht die Bundesregierung aus der Verantwortung ziehen“, sie ist also weiter verantwortlich, dieses Unrecht auszugleichen. aber in den Ländern gehen die Gespräche zur Entwicklung einer Hilfe für die „Euthanasie“-Geschädigten, Zwangssterilisierten und der anderen vergessenen Opfer nur sehr zögernd voran. Das ist bedauerlich. Nordrhein-Westfalen ist ein eng besiedeltes Land und damit höchstwahrscheinlich auch Wohnsitz eines sehr großen Teils der NS- Geschädigten. Wir müssen an das Land appellieren, daß mit Hilfe des Landeswohlfahrtsverbandes Münster dort möglichst umgehend etwas getan wird und keine Zeit mehr verschenkt wird. Denn der Kreis, dem geholfen werden muß, wird immer kleiner, d.h. daß die Mittel, die gebraucht werden, immer weniger werden, um den Menschen zum Abschluß ihres Lebens wenigstens einmal etwas Hilfe und Ausgleich zu geben, damit sie sich diesen oder jenen Wunsch erfüllen können, denn sie haben auf vieles verzichten müssen in ihrem Leben.

Ich muß leider noch einmal auf die Bundesregelung zurückkommen. Bei dieser Regelung sind die Menschen, die in einem Altersheim wohnen, vollkommen ausgeschlossen, weil sie durch das Sozialamt den Ausgleich zu ihrem Unterhalt bekommen, Taschengeld. Genauso die „Euthanasie“-Geschädigten. Und das darf eigentlich auch nicht sein, ihnen muß das Selbstvertrauen wiedergegeben werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie auch bei der Unterschriftenaktion von Pastor Lindemann mitmachen würden, es ist doch vielleicht eine Hilfe. Ich danke Ihnen für das Zuhören.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben in Berlin, den 25. Juli 1933

Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933. . . . . 520

## Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbchäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. jukulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Hallsucht,
5. erblichem Weirötang (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

## Heiner Lichtenstein:

Nächster Betroffener ist Fritz Niemand, er kommt aus Rendsburg, Opfer der Zwangssterilisation, ein Mann, der oft Gelegenheit hat, beispielsweise in Schulen zu referieren, und dabei erfahren konnte, daß die jungen Leute durchaus zu sensibilisieren sind, für das, was Frauen und Männern während der Nazi-Zeit angetan worden ist. Herr Niemand bitte.

**Fritz Niemand:** Ich bin in zweifacher Hinsicht Verfolgter, und zwar als Zwangssterilisierter. 1936 wurde ich auf Antrag eines Anstaltsarztes zwangssterilisiert wegen angeblicher Schizophrenie. 1944 wurde ich nach einem kurzfristigen Aufenthalt in dem Universitätskrankenhaus Eppendorf (UKE) über die Zwischenanstalt Hamburg-Langenhorn in das berüchtigte Tötungslager Meseritz-Obrawalde deportiert. Im UKE wurden bereits die Weichen gestellt. Ich wurde als lebensunwertes Leben eingestuft und damit für die Vernichtung freigegeben. Hier

schon in dem UKE wurde mit tödlichem Ausgang operiert, sobald Befunde an Patienten festgestellt wurden, röntgenologischer Art am Rückenmark bzw. am Hirn, danach wurde dann mit tödlichem Ausgang operiert. Und wir Patienten leben in Angst davor, weil ständig und immer wieder diese röntgenologischen Untersuchungen stattfanden. Hier war man auch schon abgeschrieben. man fühlte sich preisgegeben. Unter den Patienten gab es das Gerücht, daß wir eben für die Tötung in Frage kämen und davor hatten wir Angst. Wie ich schon eben erwähnte, wurde ich in das Zwischenlager Hamburg-Langenhorn deportiert. Das war eine sogenannte Nervenheilanstalt. Nach außen firmierte sie als Nervenheil- und Pflegeanstalt. In Wirklichkeit handelte es sich hier um eine Zwischenanstalt für die weitere Deportation in das Zwangsarbeits- und Vernichtungslager. das Tötungslager Meseritz-Obrawalde. Schon nach einigen Wochen Aufenthalt in dieser Anstalt, wurde ich dann mit anderen Patienten in einem Sonderzug, wir wurden nach dem Hamburger Hauptbahnhof mit einem Bus gefahren, hier stand ein Zug separiert, und mit diesem wurden wir in den Osten befördert., nach Meseritz-Obrawalde, das liegt östlich von Frankfurt/Oder, ungefähr 50 Kilometer östlich davon. Es ist heute polnisch. Als wir in diesem Lager eintrafen, war ich von dieser Massenunterbringung erschüttert. In den Krankenzimmern, es war keine Therapie mehr vorhanden, wir Patienten lagen übereinander, auf Strohsäcken, diese Strohsäcke waren verschmiert mit Blut und Eiter, es gab im großen und ganzen Wassersuppen. Hier wurde also vernichtet durch Verhungernlassen, durch Schwerstarbeit und Vergiften und schließlich - die Spritze. Dies machten vor allen Dingen Ärzte und die Oberpfleger und Oberpflegerinnen, also das war die Führungsschicht. Das Lager wurde geleitet von einem politischen Kommissar, einem SS-Mann. Hier habe ich mich gleich zum Arbeiten gemeldet, weil andernfalls die Gefahr des Getötetwerdens ja sofort eingetroffen wäre. Ich habe dann gearbeitet, Schwerstarbeit machen müssen in der Kiesgrube, in der Landwirtschaft. in der Gärtnerei, im Wegebau usw. Das Essen reichte nicht, man hatte nichts im Magen, man konnte nur alle drei, vier Tage unter Schmerzen Stuhl lassen. Man magerte ab, das Reservoir der skelettartigen Menschen war groß und aus diesem Reservoir wurde selektiert für die jeweiligen Tötungen, die immer wieder besonders intensiv vorgenommen wurden, wenn neue Transporte aus dem Reich angesagt waren. Es fanden Transporte statt aus Westfalen, dem Rheinland, aus Berlin, aus Hamburg, aus Schleswig-Holstein. Von überall her trafen die Transporte ein und immer wieder war Platz vorhanden, weil die Menschen massenweise durch Verhungernlassen, schwere Arbeit und schließlich durch „Abspritzen“, so wie es im Jargon der Anstalt hieß, getötet wurden.

Ich habe hier ein Jahr unter diesen furchtbaren Bedingungen leben müssen. Man lebte ja in ständiger Angst vor dem Getötetwerden, Sei es infolge einer ansteckenden Krankheit oder einer Unachtsamkeit oder deshalb, weil man vielleicht eine Zuckerrübe gestohlen hatte, - wenn man einem Töter, einem Mörder, z.B. dem Oberpfleger aufgefallen wäre, hätte der das zum Anlaß genommen für die Tötung. Ich konnte meine Arbeitskraft all die Zeit erhalten - ich habe nämlich noch einmal kurzfristig in der Küche arbeiten dürfen, das war nach einem halben Jahr, und dadurch hatte ich die Möglichkeit, mich wieder einmal ordentlich satt essen zu können. Ich wurde jedoch schon bald wieder aus der Küche entlassen, weil ich einen Ausschlag bekam. Daraufhin hatte ich besonders große Angst, abgespritzt zu werden. Ich hatte aber Glück, es ist nicht passiert, ich war bald wieder arbeitsfähig, und der Ausschlag heilte ab.

Ich bin dann geflüchtet, als die Rote Armee immer näher rückte. Man sah die Feuer und hörte den Donner. Der Treck zog schon tage- und wochenlang andert-halb Kilometer von der Anstalt entfernt Richtung Heimat. So bin ich denn eines Tages bei klirrender Kälte Ende Januar 1946 durch Eigeninitiative mit anderen Patienten im Zuge der allgemeinen Auflösung des Lagers abgehauen. Das Personal hatte sich schon teilweise abgesetzt, und besonders der politische Kommissar Grabowski war geflüchtet, und so konnten wir fliehen, d.h. es bestand die Möglichkeit. Ich bin nach Rendsburg geflohen und hatte immer noch Angst, mich den Behörden und der Polizei zu stellen, weil man mich dann unter Umständen wieder als geisteskrank in die Anstalt eingeliefert hätte. Ich bin nicht denunziert worden, so habe ich schließlich 1946 erstmalig einen Antrag stellen können auf Anerkennung als Verfolgter. Aber hier mußte ich wiederum feststellen, daß ich nach wie vor nicht, rehabilitiert wurde, sondern im Gegenteil das Vorgehen gegen mich wurde weiter als rechtmäßig betrachtet. Wesentliches Kriterium war, daß ich nach dem Erbgesundheitsgesetz nach einem vorangegangenen Verfahren sterilisiert und im nachhinein in Heilanstalten untergebracht worden war. Stellen Sie sich vor, es war ein Mordlager, in dem ich ein Jahr interniert war, hier spricht man von Heilanstalten. Dieser Antrag wurde mit einer zynischen Argumentation abgelehnt. So heißt es weiter: „Es kann dahingestellt bleiben, ob er das Ganze, was er schildert, bewußt erlebt hat oder erst im nachhinein aus Zeitungsmeldungen erfahren hat“. Dieser Tenor geht durch den ganzen abschlägigen Bescheid, immer zu meinen Ungunsten. Sie können sich vorstellen, wie man nach einem solchen Bescheid schockiert ist und wie man sich zurückgeworfen fühlt in die Zeit 1933-1945. Für mich gab es keine Stunde Null, sondern ich erlebte, die Zeit nach 1946 als Kontinuität der Hitler-Zeit, als Verfolgung in Kontinuität.

Ich habe dann 1950 versucht, Lehrer zu werden. Da wurde dann festgestellt, daß ich an einer Tuberkulose litt. Der Arzt fragte mich, wo ich mir das weggeholt hätte. Ich antwortete, daß ich eine Freundin vor einigen Jahren gehabt hätte. Er gab mir zur Antwort, daß die Ursache weiter zurückläge. Also ist anzunehmen, daß schon im KZ, hier durch das Hungern und diese Schwerstarbeit der Keim, oder zumindest das Entstehen der Tbc verursacht wurde. Ich bin dann als Lungenkranker in einer Heilanstalt gewesen. Nach meiner Entlassung, habe ich Antrag nach dem inzwischen erlassenen Bundesentschädigungsgesetz gestellt. Das war im Jahre 1966. Und hier mußte ich erleben, daß man mir mit gleicher Argumentation wie schon im Jahre 46 begegnete, mit dem gleichen Tenor, nämlich daß ich nach dem Erbgesundheitsgesetz sterilisiert worden sei und im nachhinein in Heilanstalten verbracht wurde, daß diese Maßnahmen ausschließlich eugenisch-medizinisch motiviert seien. Ich habe später einmal einen Richter gefragt, daß das doch praktisch bedeute, daß man den Mord an unschuldigen Menschen nachträglich noch sanktioniere und gutheiße. Dieser Richter hat mir geantwortet: „So ist es!“ Das hat mich furchtbar erschüttert. Ich habe dennoch versucht, über das Amtsgericht in Kiel beim Erbgesundheitsgericht im Jahre 1967 (ich erinnere mich noch, daß über dem äußeren Türgriff ein Pappschild mit der Aufschrift „Erbgesundheitsgericht“ hing) das schändliche Erbgesundheitsgerichtsurteil von 1936 als Unrecht und für nichtig erklären zu lassen. Da hat man die Stirn besessen - man muß sich vorstellen, zu gleicher Zeit lebt der Obergutachter Heyde Sawade, ein Hauptverantwortlicher für die Mordaktionen im Dritten Reich -, ihn wiederum als Obergutachter seinen Opfern gegenüberzustellen. In diesem Milieu erlebte ich dann, daß ich erneut allein schon aufgrund des Augenscheines, wie damals 1936, für geisteskrank erklärt wurde. Nach den gleichen Kriterien wie schon 36, allein aufgrund des Augenscheines, nach wenigen Minuten nur. In diesem Milieu fühlte ich mich zurückversetzt in das Jahr 1936, es war um nichts anders, vielleicht noch furchtbarer als 1936, weil man ja letztlich, wenn auch nicht den gleichen Leuten, aber dem gleichen perversen Geist gegenüber saß, den die Damen und Herren auf dem Gericht vertraten.

Es ist mir dann 1986 gelungen, durch die Courage eines Richters, der den Mut hatte, das Urteil, das meiner Sterilisation zugrundelag, für nichtig und ungerecht erklärt zu bekommen.

Aber nun stellen Sie sich vor. Nicht dieses Urteil des Gerichts bildet die Grundlage für meine Entschädigungsansprüche, sondern weiterhin das verbrecherische Erbgesundheitsgesetz, ein Gesetz, das gegen das Grundgesetz verstößt, gegen

Artikel 2 Absatz 2, der die körperliche Unversehrtheit garantiert.

Das zeigt sich besonders deutlich darin, daß nicht einmal meine geleistete Zwangsarbeit unter schwersten Bedingungen - der Freiheit beraubt, dem Hunger und der stets drohenden Gefahr des Mordes ausgesetzt - nach dem Wiedergutmachungsgesetz nationalsozialistischen Unrechts in der Rentenversicherung (WGSVG) anerkannt wird. Lebte ich während dieser Zwangsarbeit in Freiheit, so hätte ich selbstverständlich einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen müssen, und damit wäre dann diese Zeit als Beitragszeit gewertet worden, jedoch durch die erlittene Vergewaltigung war mir dies nicht möglich.

Durch dies Nichtanerkennung nach diesem Gesetz werden annähernd 11 Jahre unmittelbar nach meinem Aufenthalt im Tötungslager nicht bei der Berechnung meiner Rente gewertet, d.h. nicht angerechnet. Im Falle einer Anerkennung besteht die Möglichkeit von Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen oder die Bewertung dieser Jahre als Ersatz- bzw. Ausfallzeiten. Ich habe in den Folgejahren nach meinem KZ-Aufenthalt nicht voll arbeiten können und war deshalb während dieser 11 Jahre schwer lungenkrank und arbeitslos, letztlich eine Folge meiner Internierung in dem Zwangsarbeits- und Vernichtungslager Meseritz/Obrawalde. Durch diese Nichtanerkennung werden mit monatlich zumindest DM 500,- Rente zu wenig ausgezahlt bei meiner derzeitigen Rente von DM 1.497,13. Darin sehe ich eine zweite Verfolgung ärgster Art. Das ist für mich ein furchtbares Symptom. Bis heute bin ich als Verfolgter nicht anerkannt.

Ich habe eine Petition in Bonn laufen, seit Januar 1985 habe ich 14 hinhaltende Bescheide erhalten. Hier wird deutlich, daß man in zynischer Weise, ich möchte beinahe sagen gleichsam wie 1933-1945, nur in abgewandelter Form, in zynischer Weise auf die biologische Lösung wartet.

Ich danke Ihnen.

**Heiner Lichtenstein:** Vielen Dank, Fritz Niemand.

Bevor wir in die Mittagspause gehen, wollen wir nun Dr. Heinz Düx hören. Heinz Düx ist als Vorsitzende, Richter in Frankfurt seit vielen Jahren mit Entschädigungsprozessen befaßt.

**Heinz Düx.:** Vor einigen Jahren hat die Bundesregierung ein sechsbändiges Werk in Auftrag gegeben, um ihre Verdienste für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts darzustellen. Dieses fast fertig gestellte Werk kann schlicht als Hofberichterstattung bezeichnet werden, denn es wird etwas in leuchtenden Farben dargestellt, was in Wahrheit ein grau-tristes Kapitel aus der 40jährigen bundesrepublikanischen Geschichte ist - wie so vieles andere, beispielsweise die mangelhafte und teilweise ganz unterbliebene strafrechtliche Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen.

Daß es sich bei diesem Werk nur um solche Hofberichterstattung handelt, ist ja allein schon aus der Tatsache ablesbar, daß im Sommer 1987, also 42 Jahre nach Kriegsende, der Deutsche Bundestag ein öffentliches Hearing über die Mängel der Entschädigungsgesetzgebung mit die Öffentlichkeit erschütternden Ergebnissen durchführen mußte.

Ein echtes originäres Verdienst um eine umfassende, auf vollen Schadensausgleich gerichtete Wiedergutmachung kann die Bundesrepublik absolut nicht für sich in Anspruch nehmen, denn wenn man das Kapitel Wiedergutmachung einer objektiven, nur an den Fakten orientierten historischen Betrachtung unterzieht, müßte im Jubeljahr 1989, des vierzigjährigen Bestehens der Bundesrepublik, der Jubel auf der Stelle - je nach Standpunkt und Temperament des Beschauers - in Trauer, Scham oder Zorn umschlagen. Es ist insoweit notwendig, sich folgendes vor Augen zu führen.

Mit Rücksicht darauf, daß die faschistische Herrschaft in Deutschland nicht vom deutschen Volk, sondern von den Mächten der Anti-Hitlerkoalition beseitigt wurde, gingen die ersten Initiativen auf Wiedergutmachung des vom NS-Staates angerichteten Unrechts von den Alliierten aus. Ein deutscher Gesetzgeber, der Wiedergutmachungsgesetze hätte erlassen können, war zunächst gar nicht vorhanden. Die Gesetzgebung lag beim alliierten Kontrollrat und bei den Militärregierungen der einzelnen Besatzungsmächte.

Daß die Besatzungsmächte Maßnahmen wiedergutmachungsrechtlichen Inhaltes in der ersten Phase nach der totalen Kapitulation des faschistischen Deutschen Reiches selbst in die Hand nahmen, war sehr sinnvoll, denn mit Rücksicht auf die außerordentlich breite Einbindung der deutschen Bevölkerung in das faschistische System wären deutscherseits keine durchgreifenden wiedergutmachungsrechtlichen Maßnahmen in der unmittelbaren Zeit nach dem

Ende des 2. Weltkrieges zu erwarten gewesen.

Das erste Wiedergutmachungsgesetz von grundlegender Bedeutung war das Militärregierungsgesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung vom 10. November 1947 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Das Gesetz erstrebte die Rückgabe von Sachen und Rechten an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren. Dieses Gesetz trug primär dem Umstand Rechnung, daß ein erheblicher Teil der deutschen Bevölkerung im Zusammenhang der Vertreibung der Juden aus Deutschland ein glänzendes Geschäft gemacht hatte. Unter dem Druck ihrer Auswanderung oder Deportation mußte die jüdische Bevölkerung damals zu Schleuderpreisen ihr Vermögen veräußern. Insbesondere wechselten wertvolle Grundstücke und Handelsunternehmen den Eigentümer bzw. den Inhaber. Derartige Geschäfte waren aufgrund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 grundsätzlich anfechtbar. Es wurde vermutet, daß sie unter dem Druck der Verfolgung zustande gekommen waren.

Die westlichen Alliierten richteten als höchste Rechtsmittelinstanz für ihre jeweiligen Besatzungszonen Oberste Rückerstattungsgerichte ein. Die Entscheidungen der deutschen Oberlandesgerichte konnten bei den Obersten Rückerstattungsgerichten nachgeprüft werden. Diese waren nicht mit deutschen Richtern besetzt.

Daß als Oberstes Gericht eine Instanz mit nicht deutschen Richtern fungierte, erwies sich als eine für die Realisierung des Rückerstattungsgesetzes als sehr günstige Maßnahme, denn die Obersten Rückerstattungsgerichte haben viele Entscheidungen deutscher Gerichte, bei denen die Tendenz durchschien, Ariseure zu begünstigen, aufgehoben und die Rechtsposition der Verfolgten gewahrt.

Ich kann das aus eigener Anschauung bestätigen. Ich war in den frühen fünfziger Jahren als Rückerstattungsrichter an einem Landgericht tätig. Es gehörte zu den täglichen Erfahrungen, daß dort arbeitende Richter versuchten, die Rückerstattungsbegehren der Verfolgten zu blockieren. Die Vorbehalte gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 59 waren in ausgeprägteste Weise wahrnehmbar. Auch die Tendenz, Verfahren zu verzögern, war unverkennbar, offenbar in der Hoffnung, daß eines Tages das Militärregierungsgesetz Nr. 59 doch wieder abgeschafft werde. Eine echte Bereitschaft war nur bei einer Minderheit der

Richterschaft wahrnehmbar. Daß unter solchen Umständen entgegen dem Gesetzesinhalt die Rückerstattung versagende Entscheidungen häufig waren, nimmt nicht wunder. Ohne die Korrekturmöglichkeit durch das Oberste Rückerstattungsgericht der Alliierten wäre die Durchsetzung des Gesetzes in wesentlich geringerem Ausmaß erfolgt.

Die völlige Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den deutschen Instanzenzug hätte sicher zu Ergebnissen geführt, wie sie bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen zutage getreten sind. Das heißt also, Täterbegünstigung und Offenbarwerdung der mangelnden Bereitschaft, das NS-Unrecht aufzuklären. Bei der Rückerstattung hätte sich das dergestalt ausgewirkt, daß berechnigte Ansprüche verweigert oder nur in vermindertem Umfang zuerkannt worden wären.

Die vielfältigen Schädigungen der Verfolgten, die sie durch unmittelbare staatliche Eingriffe an Leben, Gesundheit, Freiheit und im beruflichen Fortkommen erlitten haben, waren natürlich nicht Gegenstand der Rückerstattungsgesetzgebung. Diese Schäden waren wiedergutzumachen vom Staat unmittelbar, weil er auch der unmittelbare Verursacher war.

Der erste umfassendere Versuch einer solchen Wiedergutmachung erfolgte ebenso wie bei der Rückerstattung im Bereich der früheren amerikanischen Besatzungszone. Nach längeren Vorarbeiten erging in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone, nämlich Hessen, Baden-Württemberg und Bayern ein zonen einheitliches Gesetz, und zwar am 26. April 1949. Auf die Formulierung dieses Gesetzes hat die amerikanische Besatzungsmacht wegen der Zweifel an einem echten deutschen Wiedergutmachungswillen erheblichen Einfluß genommen.

Nach Gründung der Bundesrepublik am 23. Mai 1949 mußte zwangsläufig eine bundeseinheitliche Entschädigungsregelung getroffen werden. Da die Frage der Entschädigung auch die Interessen der Alliierten berührte, verpflichtete sich die damalige Bundesregierung, im vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 eine bundeseinheitliche Rechtsvorschrift für die Entschädigung zu erlassen. Die Alliierten bestanden in diesem Vertrag darauf, daß das bundeseinheitliche Recht nicht hinter den Status des Gesetzes zurückfallen durfte, das von den bisherigen Landesgesetzen als das umfassendste und beste gegolten hatte, nämlich das zonen einheitliche Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone.

Nach einem Vorläufer vom 18.09.1953 wurde am 29.06.1956 das bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz (BEG) erlassen, das in der Fassung des sogenannten Schlangegesetzes vom 14.09.1965 bis heute gilt. Die Bundesrepublik hätte damals in den 60er, Jahren die Möglichkeit gehabt aus den Erfahrungen mit den vorangegangenen besatzungsrechtlichen Regelungen ein umfassendes, alle Verfolgtengruppen einbeziehendes Gesetz zu schaffen. Der Begriff des anspruchsberechtigten Verfolgten wurde aber so vage formuliert, daß es für die Rechtspraxis ein Leichtes war, ganze Verfolgtengruppen wie z.B. sogenannte Asoziale, sogenannte Berufsverbrecher, sogenannte Separatisten, sogenannte Sittlichkeitsverbrecher, Anarchisten, Unterhaltsverweigerer, Homosexuelle, in bürgerlicher Lebensart Verharrende von der Entschädigung auszuschließen.

Unabhängig von dieser Feststellung ist die erstaunliche Tatsache zu registrieren, daß der Bundesgesetzgeber, obwohl er, wie bereits erwähnt, durch den vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 mit den Alliierten verpflichtet war, zumindest auf der Grundlage des in der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechts bundeseinheitliche Rechtsvorschriften zu erlassen, in einer Hinsicht sogar hinter diesen Rechtszustand der amerikanischen Besatzungszone zurückfiel. Der Bundesgesetzgeber schuf nämlich zuerst in § 1 Abs. 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 18. September 1953 und später in § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1956 Tatbestände, mit deren Hilfe vom Nationalsozialismus politisch verfolgte Kommunisten von der Entschädigung ausgeschlossen werden konnten. In den frühen Entschädigungsgesetzen der Länder der amerikanischen Besatzungszone hatte es solch einen Ausschlußtatbestand nicht gegeben, so daß er aus Rücksicht auf den vorerwähnten völkerrechtlichen Vertrag auch nicht vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden konnte. Der Bundesgesetzgeber schwamm aber mit vollen Segeln auf den in den fünfziger Jahren hoch aufbrandenden Wellen des kalten Krieges und konnte sich nicht enthalten, einen Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten zu kreieren, obwohl doch allgemein bekannt war, daß die Kommunisten zu den aktivsten Widerstandskämpfern gegen das NS-Regime gehört hatten.

Natürlich versuchten betroffene Kommunisten mit den Mittel des Rechts gegen ihren Ausschluß anzugehen. Der Rechtsweg erwies sich aber als ein Irrweg. Der Bundesgerichtshof wußte sich mit Entscheidungen vom 19. Oktober 1955 und 29. November 1961 über die eindeutige Rechtslage, die der Vertrag vom 26. Mai 1952 geschaffen hatte, hinwegzusetzen. Das Gericht vertrat die Auffassung,

der vorerwähnte Vertrag sei ein solcher völkerrechtlichen Inhalts zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten. Durch ihn würden nur Rechtsansprüche der unmittelbaren Vertragsparteien, nicht aber auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten geschaffen.

Auch das Bundesverfassungsgericht ließ in einer Entscheidung vom 27. Juni 1961 den Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten im § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BEG als verfassungskonform passieren. Es ließ sich allerdings auf eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gar nicht ein.

Die Rechtsprechung tat dann noch ihr übriges, um den Ausschluß von Kommunisten möglichst umfassend zu gestalten. Es herrschte das Bestreben vor, Kommunisten generell als politisch unliebsame Personen auf dem Sektor „Entschädigung“ zu eliminieren. Eine Beobachtung, die natürlich nicht sehr wundert, denn die Restauration fand bei der dritten Staatsgewalt, also im Rahmen der Justiz, in geradezu atemberaubender Weise statt. So hat Ingo Müller in seinem aufsehenerregenden Buch „Furchtbare Juristen“ gerade unlängst darauf hingewiesen, daß zum Beispiel in Bremen die dortige amerikanische Besatzungsmacht ganze zwei Richter vorfand, die als unbelastet gelten konnten. In der britischen Besatzungszone behandelte man zum Beispiel Parteigenossen der NSDAP, die erst nach 1937 in die Partei eingetreten waren, ebenso wie alte Wehrmichtsrichter als unbelastet und damit als unbedenklich verwendbar im Justizdienst. Das sogenannte Huckepackverfahren wurde eingeführt. Für jeden unbelasteten Richter durfte ein belasteter eingestellt werden. Bereits 1948 waren 30 % der Gerichtspräsidenten und 80 % bis 90 % der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige Parteigenossen. In Hamburg gab es einen Landgerichtsrat namens Dr. Günther Schulz, der 1941 an Rassenschande-Urteilen mitgewirkt hatte. Er wurde Oberlandesgerichtsrat in Hamm und als dann Vorsitzender einer Entschädigungskammer beim Landgericht Hamburg. Er hatte also über Wiedergutmachungsansprüche von NS-Opfern zu entscheiden. Mit welchen Zielvorstellungen er diese Arbeit bewältigte, kann man sich lebhaft vorstellen.

Den Inhalt skandalöser Fehlurteile will ich noch anhand einiger Beispiele aus einem außerordentlich zahlreichen Repertoire konkretisieren. Der Bundesgerichtshof befand im Jahre 1959, daß ein Mitglied der sozialistischen Einheitspartei in West-Berlin, das in einem Haus in Berlin-Charlottenburg 6 bis 7 Stück einer Son-

der Nummer des Parteiblattes „Die Wahrheit“, die eine Stellungnahme zu der damals geplanten Neuregelung der Sozialversicherung enthielt, verteilt hatte, „durch diese Propagandatätigkeit ... seinen Entschädigungsanspruch ... verwirkt habe“. Das Gericht führte aus, die in der Zeitung enthaltenen Ausführungen verfolgten „erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in West-Berlin, wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so eine Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten“. Das wurde daraus geschlossen, „daß das Blatt von der SED herausgegeben wurde und offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt“.

Ein anderer Betroffener hatte während der Regierung Adenauers ein Flugblatt verteilt, das folgenden Vers enthielt:

„Das Brot wird teurer, Bonn debattiert Wehrgesetz, Adenauer raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne. Laßt Euch nicht das Brot vom Munde stehlen, verhindert die Brotpreiserhöhung. Nicht EVG, sondern Friedensvertrag“.

Auch das war dem Bundesgerichtshof Grund genug, diesem Flugblatt-Verteiler seine Entschädigungsansprüche zu entziehen. Als entschädigungsunwürdig wurde auch eine Person bezeichnet, die Beiträge von Mitgliedern der VVN eingesammelt, die SEW-Parteizeitung „Die Wahrheit“ verkauft und jeweils am 1. Mai die rote Fahne gezeigt hatte.

So wie den Kommunisten ist den Sinti und Roma bei der Verfolgung von Entschädigungsansprüchen zugesetzt worden. Die Durchsetzung ihrer Ansprüche hätte nach dem Entschädigungsgesetz keinerlei Schwierigkeiten bereiten dürfen, weil ja rassisch Verfolgte volle Entschädigung zugestanden worden ist. Schon in dem Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung aus dem Jahr 1936 führten Stuckart und Globke, der spätere Staatssekretär in der Regierung Adenauer, aus, „artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und die Zigeuner“. Die Vorgenannten wurden ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit deutschem Blut unerwünscht war.

Wie die Praxis dann aussah, ist aus zahlreichen Dokumenten bekannt, so zum

Beispiel einer Meldung aus den besetzten Ostgebieten, in der es heißt:

„Krimtschaken zusammen mit eigentlichen Juden und Zigeunern auf der Krim im wesentlichen bis Anfang Dezember 1941 ausgemerzt“.

Oder ein Oberleutnant Walter berichtet am 1. November 1941, „nach Vereinbarung mit der Dienststelle der SS holte ich die ausgesuchten Juden beziehungsweise Zigeuner vom Gefangenenlager Belgrad ab ... Das Ausheben der Gruben nimmt den größten Teil der Zeit in Anspruch, während das Erschießen selbst sehr schnell geht (100 Mann in 40 Minuten) ... Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner ...“

Wenn man diese Dokumente zur Kenntnis nimmt, kann man es kaum für möglich halten, daß der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 7. Januar 1956 zu dem Ergebnis kommt, eine rassische Verfolgung der Sinti und Roma habe vor dem 1. März 1943 nicht stattgefunden. In dem Urteil heißt es wörtlich, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen“.

Daß diese Meinung des Bundesgerichtshofes auf massive Kritik auch von unteren Gerichten stieß, nimmt angesichts des erdrückenden Urkundenmaterials nicht Wunder. Der Bundesgerichtshof konnte deshalb nicht umhin, sich in einem Urteil vom 18. Dezember 1963 von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuwenden. Die Distanzierung erfolgte allerdings nicht in eindeutiger Weise. Man erklärte, für die Maßnahmen gegen Sinti und Roma Anfang der vierziger Jahre seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen. Die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner“, die nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für die getroffenen Anordnungen ausschlaggebend waren, blieben also als Kausalfaktor neben den rassenpolitischen Erwägungen erhalten.

Es gibt auch Gruppen von Verfolgten, die zwar im Bundesentschädigungsgesetz als Anspruchsberechtigte erwähnt sind. Wenn man jedoch näher prüft, unter welchen Voraussetzungen sie einen Anspruch geltend machen können, kommt man zu dem Ergebnis, ihre Erwähnung erfolgte nur unter dem Gesichtspunkt „so tun als ob“. Ich denke hier an die Zwangssterilisierten und die Opfer des sogenannten Euthanasieprogramms. Nach § 171 Abs. 4 Ziffer 1 BEG können Geschädig-

te, die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden sind, einen sogenannten Härteausgleich erhalten. Das bedeutet, wer nach einem vorausgegangenen Verfahren aufgrund des vorerwähnten NS-Gesetzes vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden ist, hat keinen Anspruch auf Härteausgleich. Im Ergebnis kommt also die Regelung des Entschädigungsgesetzes zu dem absonderlichen Schluß, daß ein Verfahren nach dem NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses so angesehen wird, als ob es sich um ein Verfahren aufgrund eines rechtstaatlichen Gesetzes gehandelt hätte. Wer aufgrund dieses NS-Gesetzes sterilisiert worden ist, hat nach dem Entschädigungsgesetz keinen Anspruch auf Härteausgleich. Die meisten Sterilisationsfälle sind natürlich vom damaligen Regime unter Bezugnahme auf das von ihm stammende Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses abgewickelt worden. Deshalb ist die Zahl derer, die einen Härteausgleich nach dem Bundesentschädigungsgesetz verlangen konnten, verschwindend gering. Angesichts der Tatsache, daß diese Verfolgungsart also über das Entschädigungsrecht kaum zu Ersatzleistungen geführt hat, hat sich die Bundesregierung 1980 bereit erklärt, auf Antrag eine Zuwendung von DM 5.000,- zu gewähren. Diese Maßnahme ist nichts anderes als Mangelübertünchung, denn der geringfügige Betrag von DM 5.000,- kann selbstverständlich nicht die nachhaltigen Schädigungen, die durch Zwangssterilisierungen bei vielen entstanden sind, insbesondere im psychischen Bereich, ausgleichen.

Noch katastrophaler ist die Situation für den Personenkreis, der Opfer der sogenannten Euthanasie geworden ist. Hier gibt es auch nur die Möglichkeit eines Härteausgleichs nach § 171 Abs. 4 Ziffer 2 BEG. Er kann von unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der Euthanasieopfer geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten von dem Euthanasieopfer gegenwärtig Unterhalt erhalten würden. Diese Härteausgleichsregelung ist tatbeständlich natürlich so angelegt, daß sie kaum praktisch werden kann. In meiner langjährigen Wiedergutmachungstätigkeit ist mir kein Fall dieser Art begegnet.

Die durch Zwangssterilisation und die sogenannte Euthanasie betroffenen Opfer des NS-Regimes sind wenigstens im Bundesentschädigungsgesetz noch erwähnt worden. Aber zahlreiche Gruppen von Verfolgten werden vom Bundesentschädigungsgesetz einfach totgeschwiegen, so daß sie trotz schärfster Verfolgung leer ausgehen. Ich denke hier insbesondere an den Personenkreis, der Konzentrationslager schwarze, grüne oder rosa Winkel tragen mußte, also die soge-

nannten Asozialen, die sogenannten Berufsverbrecher und die Homosexuellen. Sie alle haben, obwohl sie ebenso wie politisch, rassisch und religiös Verfolgte gnadenlos vom NS-Staat hergenommen worden sind, keinen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Es gab auch Verfolgte, die man durchaus nach dem Entschädigungsgesetz als politisch Verfolgte hätte anerkennen können, um ihnen auf diese Weise zu einer Entschädigung zu verhelfen. Ich denke hier an Wehrkraftzersetzer und Wehrdienstverweigerer, speziell an den Fall eines gewissen Georg Bock, der Entschädigung wegen Freiheitsentziehung von monatlich DM 150,- verlangte, weil er im Herbst 1939 von einem Kriegsgericht zu 3 1/2 Jahren Festungshaft verurteilt worden war und später von einem Feldgericht zu 1 1/2 Jahren Freiheitsstrafe. Die erste Strafe erfolgte, weil er einem Einberufungsbefehl nicht gefolgt war, die zweite, weil er sich später in der UdSSR geweigert hatte, Minen zu legen. Der Bundesgerichtshof befand, daß das Verhalten Bocks keine relevante Widerstandshandlung gewesen sei, denn Bocks Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. Er habe sich durch sein Verhalten nur der Gefahr ausgesetzt, zum Tode verurteilt zu werden. Diese Erwägungen hätten auch für seine Weigerung zu gelten, während der Kampfhandlungen im Osten dem Befehl, Minen zu legen, Folge zu leisten. Es lasse sich nicht feststellen, daß seine Weigerung einen militärischen Nutzen gehabt habe, ganz abgesehen davon, daß Bock möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte beziehungsweise bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. In jedem Fall habe er durch sein Verhalten auch über seine Familie schweres Leid gebracht.

Wenn Tausende sich so wie Bock dem NS-Regime gegenüber verhalten hätten, wäre dessen Existenz von innen heraus gefährdet gewesen, aber Bocks Verhalten bildete eine Ausnahme. Mitläufer-Mentalität war damals das gängige Verhaltensmuster. Das schlechte Gewissen der Mitläufer hat sicher die Diktion des zitierten Urteils bestimmt.

In dem Urteil des Bundesgerichtshofes schillert aber wohl auch der Gedanke durch, das was Bock tat, tut ein anständiger Deutscher nicht. Bock hat Leid über seine Familie gebracht. Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon eine Gefahrenlage unvermeidlich war, diese durch Ableistung des Frontdienstes auf sich zu

nehmen? Die Weigerung, Minen zu legen, gefährdete Angehörige der deutschen Wehrmacht, denn der bolschewistische Feind wurde insoweit begünstigt. Widerstandshandlungen gegen das NS-Regime werden dann nicht mehr als solche gesehen, wenn sie in irgendeinem Zusammenhang stehen mit dem Kriegsgeschehen im Osten. Da wirkt der irrationale Antikommunismus, der fast nahtlos aus der NS-Zeit in die Nachkriegsära übernommen wurde, wie eine Sperre, die Grundsätze der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes mit ihren hohen ethischen Ansprüchen in nebelhafte Feinen entschwinden lassen.

Skandalös ist auch die Tatsache, daß das Problem der während der NS-Zeit millionenfach geleisteten Zwangsarbeit, die bei deutschen Unternehmen unter organisatorischer Beihilfe des NS-Regimes erbracht werden mußte, im Bundesentschädigungsgesetz völlig ausgespart geblieben ist. Der Begriff „Zwangsarbeit“ ist zwar im Entschädigungsgesetz an einer Stelle, und zwar im § 43 Abs. 3 erwähnt, aber nicht als entschädigungspflichtiger Tatbestand, sondern nur in der Weise, daß Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen einen Anspruch wegen Freiheitsentziehung in Höhe von DM 150,- pro Monat auslösen kann. Für die Zwangsarbeit als solche, also für den Nutzen, den die Zwangsarbeit dem Unternehmer gebracht hat, gibt es nachdem Entschädigungsgesetz keinen Ausgleich. Die Wertschaffung für den Unternehmer bleibt unentschädigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Die DM 150,- Haftentschädigung, die pro Monat zu leisten sind, stellen nur einen Ausgleich für die Freiheitsentzug dar. Wer sich in Konzentrationslager oder Zuchthaushaft befand, bekommt für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung DM 150,-, gleichgültig ob er während der Haftzeit Zwangsarbeit zu leisten hatte oder nicht.

Zivilrechtliche Versuche, den nicht gezahlten Lohn von den begünstigten Firmen einzufordern, scheiterten. Manche Gerichte lehnten die Ansprüche mit der Begründung ab, sie seien verjährt, andere Gerichte vertraten den Standpunkt, sie seien zu früh gestellt, weil derartige Forderungen erst im Rahmen eines Friedensvertrages eingebracht werden könnten. Diese lachhafte, ausschließlich auf Schutz der betroffenen Firmen ausgelegte Rechtsprechung veranlaßte die sogenannte Claims-Conference, eine Zusammenfassung von 23 jüdischen Organisationen, sich der Ansprüche jüdischer ehemaliger Zwangsarbeiter unmittelbar anzunehmen. Sie war imstande, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß beteiligte Firmen vorzugsweise in den USA ihre Geschäftstätigkeit entfalten wollten, die möglicherweise bei ablehnendem Verhalten blockiert worden wäre, bescheidene Ansprüche für ihre Klientelen durchzusetzen. Ein bezeichnendes Beispiel ist das der

Firma Rhein-Metall. Ihr konnte damit gedroht werden, daß sich der Verkauf der von ihr produzierten panzerbrechenden Kanone HS 820 in den USA bei Nichtreaktion auf die Ansprüche der ehemaligen Zwangsarbeiter zerschlagen könnte. Deshalb lenkte sie ein und bot einen Betrag an, der für die ehemaligen jüdischen Zwangsarbeiter einen geringfügigen Ausgleich bedeutete. Als die nichtjüdischen Zwangsarbeiter daraufhin einen ähnlichen Anspruch durchzusetzen versuchten, wurde ihnen entgegnet:

„Bei dieser Gelegenheit halten wir es für zweckmäßig noch einmal darauf hinzuweisen, daß die ihnen bekannte Zahlung an die Claims-Conference allein im Hinblick auf einen uns in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt ist ... Den Firmenleistungen stand demnach eine Gegenleistung gegenüber.“

Da die nichtjüdischen Zwangsarbeiter eine solche Gegenleistung nicht anbieten konnten, gingen sie leer aus.

1987 keimte die Hoffnung auf, daß die von SPD und GRÜNEN initiierte Erörterung aller dieser Mängel der Wiedergutmachungsgesetzgebung im Bundestag Abhilfe schaffen werde. Die von der Bundesregierung im Auftrag des Innenausschusses des Bundestages unter Billigung der Mehrheitsfraktionen erarbeiteten ergänzenden Richtlinien zur Wiedergutmachung haben aber diese Hoffnung, die nach dem beeindruckenden Hearing vom 24.06.1987 aufgekommen war, wieder nachhaltig zerstört. Es wird lediglich den Verfolgten des NS-Regimes, die bisher nach dem Bundesentschädigungsgesetz überhaupt keine Ansprüche geltend machen konnten, wie z.B. den Zwangssterilisierten, den Euthanasieopfern sowie Homosexuellen die Möglichkeit eröffnet, ohne daß ein Rechtsanspruch statuiert wird, eine einmalige Beihilfe von DM 5.000,- zu erlangen. Lediglich für besondere Ausnahmefälle können unter außergewöhnlichen Umständen auch laufende Leistungen gewährt werden. Die Anforderungen sind so hoch geschraubt, daß es nur in den seltensten Fällen zu einer laufenden Beihilfe kommen wird. Weiter muß der Antragsteller nachweisen, daß er ohne Verschulden versäumt hat, bis zum Jahre 1958 einen Antrag nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu stellen. Diese fragwürdige Bestimmung wird mit Sicherheit wieder ein Tummelplatz für ablehnungswütige Beamte werden. Zwangssterilisierte können im übrigen laufende Leistungen nur dann erhalten, wenn sie einen dauernden gesundheitlichen Schaden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 % oder mehr davongetragen haben. Normalerweise ist für Gesundheitsschäden im

Bundesentschädigungsgesetz vorgesehen, daß eine MdE von 25 % schon einen Rentenanspruch auslöst. Besonders beeindruckend ist, daß die Beihilfe, also auch die einmalige Beihilfe von DM 5.000,-, nach § 8 der Richtlinien versagt werden kann, wenn der Antragsteller kommunistischer Aktivitäten verdächtig ist, denn insoweit wird Bezug genommen auf den bereits erörterten § 6 des BEG. In den neuerlichen Richtlinien lebt also der Geist des kalten Krieges unverändert fort.

Auch nichtjüdische Verfolgte, die bereits nach dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt gewesen wären, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten konnten, so z.B. durch Versäumung der Anmeldefrist, können zwar in besonderen Ausnahmefällen nun eine laufende Beihilfe erhalten, aber auch hier sind die Anforderungen wieder so hoch geschraubt, daß der Antrag nur in ganz seltenen Fällen zu einer solchen Beihilfe führen wird. Wohlgemerkt gelten hier die Ausnahmebestimmungen gegen Kommunisten weiter. Im übrigen kann die Beihilfe nur erhalten, wer deutscher Staatsangehöriger ist oder, falls er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, als deutscher Volkzugehöriger im Sinne der §§ 1 und 6 des Bundesvertriebenengesetzes gilt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin-West hat. Die zahlreichen im Ausland lebenden Verfolgten gehen also ohnedies leer aus. Alles in allem kann man sagen, im Jahre 1987, als die Frage der Wiedergutmachung im Parlament erneut erörtert wurde, hatte es manchmal den Anschein, als ob ein Berg kreiste, geboren aber wurde eben nur ein Mäuschen.

Eine umfassende Lückenschließung in der Entschädigungsgesetzgebung wäre nur realisierbar gewesen, wenn man einen der von der SPD oder den GRÜNEN eingebrachten Gesetzesentwürfe durchgesetzt hätte. Auf diese Weise wäre jetzt, 44 Jahre nach Kriegsende, soweit die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung überhaupt noch am Leben sind, eine schnelle Hilfe möglich gewesen. Auch die Zwangsarbeiter hätten bei der Stiftungslösung berechtignte Aussicht auf Anspruchsbefriedigung gehabt. Die Mittel für eine Stiftungslösung hätten u.a. durch Einlagen der Unternehmen angereichert werden können, die während der Kriegszeit die Arbeitskraft der Zwangsarbeiter verwertet haben. Aber leider ist ja das Ergebnis der neuerlichen Wiedergutmachungsdiskussion so, als ob es überhaupt keine Zwangsarbeit gegeben hätte. Vor allem wäre bei einer Stiftungslösung auch eine Einschaltung der maßgeblichen Verfolgtenorganisationen bei der Mittelvergabe möglich gewesen. Die von der Bundesregierung ausgearbeiteten Richtlinien erwecken zwar auch den Eindruck, als ob die Verfolgten ein Mitwirkungs-

recht hätten. Es heißt dort, über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Bundesminister der Finanzen unter Mitwirkung eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung je zur Hälfte aus Kreisen der Geschädigten und auf Vorschlag des Deutschen Bundestages berufen. Einmal ist es schon eigenartig, daß die Mitglieder des Beirates von der Bundesregierung berufen werden und zum anderen kann der Beirat eine nicht in seinem Sinne gefällte Entscheidung des Bundesministers der Finanzen nicht verhindern. Die Mitwirkung von Verfolgten hat also nur rein formalen Charakter.

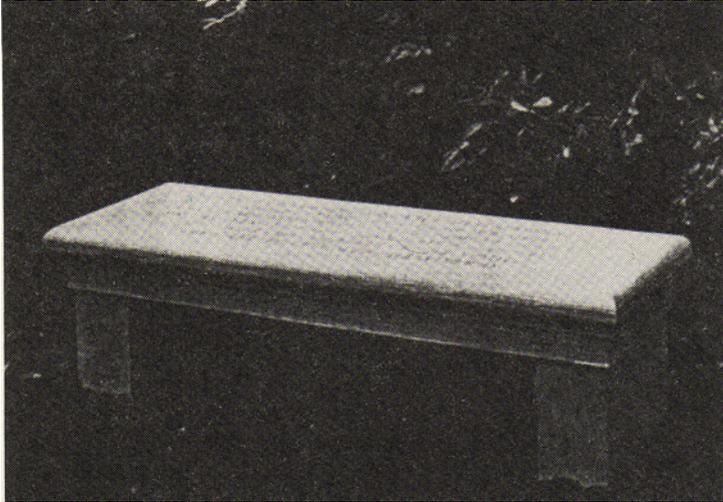
Abschließend kann demnach festgestellt werden, die neuerliche Chance, doch noch eine Entschädigungsregelung zu treffen, die den Interessen der jetzt noch lebenden Verfolgten hätte gerecht werden können, ist auf der Bundesebene erneuert und wahrscheinlich diesmal unwiederbringlich vertan worden. Die aufgezeigten Mängel der Entschädigungsgesetzgebung sind jetzt wohl irreparabel und nunmehr offenbar ein historisches Faktum.

Die jetzt auf Länder- und regionaler Ebene versuchten Stiftungslösungen sind anerkennenswerte Versuche, das wenigstens partiell zu mildern, was durch das schuldhaft unterlassene des Bundesgesetzgebers an Schaden entstanden ist. Die beschränkten Mittel unterer Körperschaften können natürlich nicht das hergeben, was Sache und Pflicht - sprich Ehrenpflicht - des Bundes gewesen wäre. Aber wenigstens könnte durch solche Initiativen doch noch bei dem einen oder anderen Verfolgten ein Teil seines Elends beseitigt werden. Diese Initiativen sind wegen der Versäumnisses des Bundes als Maßnahmen von hohem ethischen Wert zu würdigen.

Der hier in die Wege geleiteten Stiftungsinitiative ist im Interesse aller Opfer der NS-Gewaltherrschaft voller Erfolg zu wünschen.

**Heiner Lichtenstein:** Vielen Dank Heinz Düx. Wir sollten jetzt eine Mittagspause einlegen und um 14.00 Uhr weitermachen, Dann bitte ich Herta Dürrbeck, politisch Verfolgte, eine Frau, der man nachträglich die Entschädigung wieder weggenommen hat, um ihren Beitrag.

(Pause)



**Heiner Lichtenstein:** Frau Dürrbeck wird das nächste Referat halten. Irgendwann hat man ihre Verfolgung anerkannt und dann wieder aberkannt, weil sie ja Kommunistin war.

War es so?

**Herta Dürrbeck:** Genauso war es.

Ich komme aus dem Kreis der Verfolgten des Naziregimes, die aufgrund ihrer politischen Einstellung - ich bin Kommunistin - eine Aberkennung nach § 6 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben.

Von Anfang an habe ich im illegalen Einsatz gegen die Nazis gearbeitet. Im Dezember 1934 wurde ich verhaftet und brutalen Behandlungen der Gestapo ausgesetzt. Nach neunmonatiger strenger Isolationshaft wurde ich nach Hamm/Westfalen transportiert und dort vor dem politischen Sondergericht im August 1935 zu einem Jahr und fünf Monaten Gefängnis verurteilt wegen „Vorbereitung zum

Hochverrat“. Ich war damals 20 Jahre alt. Die Haft mußte ich im Gerichtsgefängnis Hannover absitzen.

Im Mai 1936 wurde ich zwar aus der Haft entlassen, mußte mich aber täglich in meiner Heimatgemeinde Misburg bei der Gendarmerie melden, durfte die Grenzen des Ortes nicht ohne polizeiliche Genehmigung verlassen - stand also unter Polizeiaufsicht. Die Meldungen mußten an die Gestapo weitergegeben werden.

Anfang 1937 bin ich nach Hannover umgezogen und mußte mich dort auf dem zuständigen Polizeirevier mit den gleichen Auflagen melden. Die Arbeitsstelle wurde von der Gestapo benachrichtigt, der Haus- und Wohnungsschlüssel mußte bei der Gestapo-Stelle hinterlegt werden. Die Polizeiaufsicht hielt bis 1945 - also bis Kriegsende - an.

Nach der Befreiung vom Faschismus 1945 habe ich mich sofort wieder politisch organisiert und auch mit dem neugebildeten KZ-Ausschuß Verbindung aufgenommen.

Am 1.12.1948 wurde mir von der niedersächsischen Entschädigungsbehörde eine Geschädigten-Rente von 40% zuerkannt für die während der Haft entstandene Herzschildigung.

Im Jahre 1952 wurde diese Rente auf 30% herabgesetzt. Sie betrug nunmehr DM 72,- im Monat, alle zwei Jahre wurde eine Nachuntersuchung vorgenommen. Viele der Untersuchten wurden so weit heruntergesetzt, daß sie keine Entschädigung mehr bekamen.

Nach dem Verbot der KPD im August 1956 wurden dann aktiven Kommunisten die Rente entzogen und Rückzahlungen verlangt. Wir haben über die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Klage erhoben und haben insofern Erfolg gehabt, als der Gesundheitsschaden nach dem niedersächsischen Sonderhilfsgesetz anerkannt blieb, jedoch keine Anerkennung nach dem BEG erfolgte, d.h. daß wir auch von anderen weitergehenden Rechten (wie Berufsschaden u.ä.) ausgeschlossen wurden; außerdem lagen die Renten nach dem BEG wesentlich höher.

In meinem Fall nun wurde ein Prozeß vor der politischen Strafkammer in Lüneburg zum Anlaß für die Aberkennung genommen. Ich hatte mich als niedersächsische Landtagsabgeordnete in einem Zeitungsartikel dagegen gewehrt, daß ju-

gendlichen die Fahrt zu einem Jugend- und Sportfest in Berlin verwehrt wurde. Im November 1955 war deshalb ein Urteil von drei Monaten Haft gegen mich ergangen, die Haft mußte ich 1956 im Gefängnis verbüßen.

Daher wurde ich vom BEG ausgeschlossen, obwohl es in der Präambel zum BEG heißt: „Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft war ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates.“

In eine erneute Verfolgung wurde ich nach dem KPD-Verbot hineingezogen. Im Jahre 1957 wurde der „Demokratische Frauenbund Deutschlands“ als „staatsgefährdende, regierungsfeindliche, Organisation“ aufgelöst. Das wurde als Grundlage für einen Prozeß gegen vier, ehemalige Funktionärinnen dieser Organisation benutzt. Die Vorbereitungen für diesen Prozeß führte der ehemalige Staatsanwalt am faschistischen Sondergericht in Kattowitz, K.H. Ottersbach, der bereits nach 1945 wieder bei sehr vielen Antifaschisten und politisch Verfolgten der Nazizeit als Ankläger bei der politischen Strafkammer in Lüneburg tätig war. Sein Einfluß wird z.B. in einer Formulierung in meinem Urteil deutlich. In bezug auf mich heißt es da: „Sie hat sich bereits in ihrer Jugend schonungslos für die Verwirklichung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung eingesetzt und trotz aller dadurch verursachten Schwierigkeiten und trotz der erlittenen Strafverfolgung nicht von diesem Wege abbringen lassen.“ Das zeigt deutlich, daß es ein Gesinnungsurteil gegen eine Weltanschauung war, dieses Urteil wurde vier Jahre nach der Auflösung der Organisation verkündet und nicht wegen der Arbeit nach dem Verbot, zum Zeitpunkt des Haftantritts wurde ich im Gefängnislazarett in Lingen 50 Jahre alt.

Meine ganze politische Öffentlichkeitsarbeit hat sich gleich nach dem Ende der Nazierrschaft auf verfassungsmäßiger Grundlage bewegt. Schon im Februar 1947 wurde ich in Hannover in das Bezirksverwaltungsgericht berufen und 1949 in das Landesverwaltungsgericht, bis ich 1953 ein Mandat der KPD im niedersächsischen Landtag annahm und folglich nicht mehr im Landesverwaltungsgericht tätig sein konnte. Auch meine politische Tätigkeit richtete sich stets gegen faschistische und neofaschistische Aktivitäten und gegen erneute Kriegsvorbereitung.

Das alles kann kein Grund für eine Ablehnung meiner Ansprüche aus der Verfolgung der Nazis sein. Darum setze ich mich auch heute noch als Landesvorstandsmitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten für die Anerkennung und Entschädigung aller Opfer des NS-Regimes ein.

Meiner Meinung nach müssen alle berechtigten Ansprüche und Forderungen im Bundestag beschlossen und durchgeführt werden. Das kann nicht Aufgabe der Betroffenen allein sein, zumal für belastete Faschisten und deren Hinterbliebenen zum Teil außerordentlich hohe Renten und Pensionen gezahlt werden, die auch noch der Dynamisierung unterliegen, während die Renten für Gesundheitsschäden nach dem Sonderhilfsgesetz in ihrer geringen Höhe seit Jahrzehnten feststehen. Dieses Schicksal trifft nicht mich allein.

Ich werde mich auch weiterhin für diejenigen einsetzen, gegenüber denen wie mir eine Aberkennung der Entschädigung nach § 6 BEG ausgesprochen wurde. Bei diesem Kampf sind wir auf die Unterstützung breiter Bevölkerungsschichten angewiesen. Das wäre also alles.

**Heiner Lichtenstein:** Vielen Dank Frau Dürrbeck.

Wir kommen jetzt zu dem, lassen Sie mich bitte sagen, Komplex der Zwangsarbeit. Heinz Düx hat uns ja schon dazu einiges aus der Theorie - aus der Rechtspraxis kann man da nicht sagen, ich denke, da muß sagen aus der Unrechtspraxis - vorgetragen. jetzt bitte ich Hermann Müller von der VVN/Bund der Antifaschisten aus Frankfurt um sein Statement.

**Hermann Müller:** Ich wollte an sich etwas anderes sagen. Unsere Vereinigung der Verfolgten und Widerstandskämpfer gegen das Nazi-Regime hat seit 1946 in Tausenden von Verfahren vor allem den politischen Verfolgten bei der Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche geholfen. In den letzten vier Jahren hat sich die Auseinandersetzung verlagert auf die vergessenen oder ausgegrenzten Opfer. Wir arbeiten da mit den anderen Verfolgten-Verbänden eng und vertrauensvoll zusammen. Gleichwohl gibt es nach wie vor Probleme der politisch Verfolgten.

Ich möchte heute für die Witwen von politisch Verfolgten sprechen. Sie haben im Widerstand zu ihren Männern im Zuchthaus, im KZ, in der Illegalität gestanden, haben sie nach dem Ende des Terror-Systems aufopfernd gepflegt, Entbehrungen auf sich genommen und auch im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ist hier im § 41 enthalten, daß den Hinterbliebenen, vor allem den Witwen Leistungen nach Maßgabe der §§ 15-36 BEG zustehen. Jetzt ist hier das Problem: Es stirbt jetzt ein Verfolgter, seine Witwe stellt Antrag auf eine Witwenrente nach BEG. Jetzt kommt das Entschädigungsamt des jeweiligen Amtes und sagt: „Brin-

ge mir erst einmal ein amtliches Attest eines Arztes, daß Dein Mann an den Folgen der Verfolgung gestorben ist.“ Welcher Arzt wird das heute machen? Eine solche Frau wird keinen Arzt heute finden. Nehmen wir das Beispiel der Herta Brich aus Weiden in der Oberpfalz. Sie hat im November 1987 ihren Mann verloren, er und seine Familie wurden bei der Besetzung des deutschsprachigen Teils der CSSR/Sudeten als Nazigegner verhaftet und war drei Jahre in Dachau und Buchenwald. Die SS hatte ihn dort so zugerichtet, besonders an den Beinen, daß ihn seine Kameraden zum Appellplatz tragen mußten. Die Stöcke, die er als Hilfe zum Laufen brauchte, hatte ihm die SS weggenommen. Nach der Entlassung aus dem KZ Buchenwald kam er als Schwerbehinderter mit 70 Prozent in die Rüstungsindustrie. Nach 1945 bekam er Gesundheitsschadensrente mit 25 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit. Seine Frau hatte mir jetzt erklärt: „Mein Mann wurde vom Arzt des Gesundheitsamtes damals mit nur 25% verfolgungsbedingt eingestuft. Der Arzt hatte ihn behandelt als wäre er ein Verbrecher. Fritz mußte sich nackt ausziehen und ständig abfällige Bemerkungen über sich ergehen lassen. Als er sich dagegen verwahrte und die Methode des Arztes mit Nazi-Methoden verglich, kamen eben nur die 25% heraus. Dabei wurden seine Beine immer schwächer. Bei einem Sturz brach das eine Bein, es mußte verkürzt werden. Durch sein Magenleiden mußte sein Magen um zwei Drittel verkleinert werden, anschließend hatte er eine schwere Blasenoperation und mußte alle sechs Monate zur Blutauffrischung ins Krankenhaus. Das letzte halbe Jahr vor seinem Tod konnte er nur noch liegen, ich mußte ihn rund um die Uhr pflegen“, sagte Frau Brich. Dennoch, unser Antrag auf eine Witwenrente nach BEG wurde abgelehnt, das bayrische Landesentschädigungsamt erklärte, der Tod von Fritz Brich sei nicht auf die unmittelbaren Folgen der KZ-Haft zurückzuführen. Frau Brich erhält auch keine Beihilfe, weil nach BEG eine Beihilfe nur gegeben werden kann, wenn der Verfolgte mindestens 70% schwerbeschädigt an Minderung der Erwerbsfähigkeit war. Aber der Arzt hatte ihn ja nur zu 25% eingestuft, also bekommt sie auch keine Beihilfe. Sie muß jetzt mit DM, 700,- Sozialrente plus Wohngeld leben.

Ein zweiter Fall: Maria Gerber, auch aus Weiden, ist seit fünf Jahren Witwe eines Widerstandskämpfers. Der Mann war fast fünf Jahre in den KZ-Lagern Dachau und Flossenbrück. Wegen eines Magenleidens, das er sich im KZ zugezogen hatte, hatte er eine Gesundheitsschadensrente von 40% nach BEG. Todesursache war vor fünf Jahren ein Krebsleiden. Die Ärztin des bayrischen Landesamtes für Wiedergutmachung will festgestellt haben, daß der Tod durch Lungenkrebs eingetreten ist. Er hatte ein Magenleiden. Vom Klinikum Großhadern, ei-

nem Professor wurde erklärt, die Metastasen seien so verbreitet gewesen, daß der eigentliche Herd sowohl im Magen als auch in der Lunge gelegen haben könnte. Frau Gerber klagte auf Witwenrente nach BEG, jetzt geht die Sache zwischen Gericht und medizinischen Sachverständigen hin und her. Nach fünf Jahren ist noch immer kein Ergebnis abzusehen. Das geht hin und her, obwohl es im BEG heißt, es genügt der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit und dem Tod, daß das wahrscheinlich ist. Es muß noch nicht einmal 100prozentig nachgewiesen werden. Und bei ihm ist also der Zweifel, weil das Klinikum zum Beispiel sagt, die Metastasen kommen vom Magen und von der Lunge. Frau Gerber hat DM 640,- Eigenrente und bekommt bis jetzt, nach fünf Jahren Streit, noch immer keine Entschädigung. Ich habe jetzt vom Gericht gehört, daß bis zur nächsten Ausstellung eines Gutachtens noch einmal ein halbes Jahr vergehen könnte. Die Frage ist, wie lange brauchte der Freistaat Bayern, bis der Witwe des Blutrichters Freisler eine durch kein Gesetz oder Verfügung gerechtfertigte Zusatzrente zugesprochen wurde? Warum ist man bei Witwen von NS-Verfolgten so abweisend? Bei solchen Erfahrungen werde ich das Gefühl nicht los, daß in den Ämtern zum Teil Menschen urteilen, die durch Verwandtschaft, eigenen Lebenslauf, ihre Mentalität oder Weltanschauung mit dem Nazi-Regime noch irgendwie verbunden sind. Wie könnten sonst Verfolgte des Nazi-Regimes so hingehalten oder abgelehnt werden? Steckt da nicht eine Form von bürokratischem Widerstand an der Basis in den Ämtern dahinter? Und worauf kann sich diese Bürokratie stützen? Auf Richtlinien für die Härtefonds, die unklar sind, die so oder so ausgelegt werden können, vorwiegend jedenfalls zur Ablehnung von Anträgen dienen.

Der Bundeskanzler hat vor zwei Tagen zu dem Gesetzentwurf für ein Haus der Geschichte in Bonn gesagt: „Wir nehmen unsere Geschichte in ihren guten und ihren schrecklichen Seiten an.“ Er meinte damit die Darstellung im Museum. Und wie ist es mit den schrecklichen Leiden der NS-Verfolgten, der bisher von jeglicher Entschädigung ausgegrenzten Verfolgten? Nehmen sie sich dieser Menschen an, Herr Bundeskanzler! Ihr Schicksal ist wichtiger als ein Museum!

Unsere Vereinigung unterstützt den Antrag der Fraktion „Die GRÜNEN in der Landschaftsversammlung“ zur Errichtung eines Fonds in Form einer Stiftung zu Versorgung von vergessenen und ausgeschlossenen Opfern des Naziregimes.

**Heiner Lichtenstein:** So ist das im Umgang mit Witwen. Mitte der 80er Jahre kam heraus, daß die Witwe des Präsidenten des Volksgerichtshofes Roland Freisler

eine hohe dynamisierte Rente erhielt mit der Begründung: Hätte ihr Mann den Mai 45 überlebt, wäre ihm eine steile juristische Karriere sicher gewesen - was stimmt. Deshalb konnte ich mich darüber gar nicht aufregen. Die Rente ist jetzt von der Dynamisierung ausgenommen, und natürlich soll die Frau auch eine Rente haben, nur die Begründung, - der Fall spielte in Bayern - die Begründung trifft nach meiner Überzeugung und nach meinem Überblick die politische Entwicklung haargenau. Ich hatte Hermann Müller eben zu einem Thema zu verdonnern versucht, über das er gar nicht reden wollte. Ich habe also schlecht moderiert und bitte um Nachsicht, denn das Thema Zwangsarbeit ist das Thema von Alfred Hausser. Nun werden Sie gucken, wo ist er? Er ist nicht da, aber das Manuskript ist da, Wolfgang Wrobel wird es uns vortragen.

Wolfgang Wrobel verliest die Stellungnahme von **Alfred Hausser**:

Stellungnahme zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter

1.) Zu beurteilender Sachverhalt

Nach den bis jetzt vorliegenden Forschungsergebnissen ist davon auszugehen, daß ca. 7,5 Millionen ausländische Zwangsarbeiter während des Zweiten Weltkrieges in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzt wurden. Hinzu kommt noch eine unbekannte Zahl von ausländischen und deutschen KZ-Häftlingen, Strafgefangenen sowie Kriegsgefangenen.

Unter den polnischen und sowjetischen Zwangsarbeitern waren mehr als die Hälfte Frauen im Durchschnittsalter von 20 Jahren. In der Rüstungsindustrie waren oft mehr als 50 % Zwangsarbeiter beschäftigt. Ihre Heranschaffung, und Dienstverpflichtung wurde durch eine Vielzahl von Erlassen und Verordnungen geregelt, die an der NS-Rassenpolitik orientiert waren. So wurde zwischen germanischen (Holländer), fremdvölkischen (Belgier und Franzosen) und rassisch minderwertigen Ostarbeitern (Polen und Russen) unterschieden.

Die Hauptschuldigen wie Sauckel, Speer, Flick, Krupp usw. wurden in den Nürnberger Prozessen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.

Aus dem Studium der Arbeits- und Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter kann gesagt werden, daß ihnen Schäden durch Freiheitsentziehung bzw. Leben unter haftähnlichen Bedingungen sowie Schaden im beruflichen Fortkommen und an

Körper und Gesundheit entstanden sind, wie diese im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) normiert sind.

Im Bericht der Bundesregierung (Drucksache 10/6287) wird ein Anspruch auf Entschädigung unter Berufung auf das Londoner Schuldenabkommen bestritten. Dabei wird übersehen, daß es sich bei unserer Forderung nicht um Reparationen, sondern um individuelle Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen, unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung handelt.

Auf dieser Grundlage sind auch die Abkommen mit einzelnen Firmen und der Claimsö-Conferenz und ehemaligen jüdischen Zwangsarbeitern zustande gekommen. Da aber die Schäden durch Staatsunrecht erst ermöglicht wurden, haftet auch die Bundesrepublik Deutschland. Es wird geschätzt, daß noch etwa 20 % der Geschädigten am Leben sind. Zur rechtlichen und moralischen Begründung berufen wir uns auch auf die Entschließung des Europäischen Parlamentes zu „Entschädigungszahlungen für ehemalige Zwangsarbeiter der deutschen Industrie“ vom 16.1.1986, deren Text in Fotokopie beigefügt ist.

## 2. Zur Begründung der Ansprüche

Die Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Bundesländer sowie die damaligen Arbeitgeber bzw. ihre Rechtsnachfolger stehen in der Pflicht gegenüber den ehemaligen in- und ausländischen Zwangsarbeitern. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kann sich niemand der Entschädigung gegenüber diesem Personenkreis entziehen. Eine Weigerung wäre gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Unmoral aus der Nazizeit.

Die Forderung nach Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter ist politisch, juristisch und menschlich begründet, weil sie Opfer der NS-Politik geworden sind. Ähnlich wie im Vorspruch zum BEG der antifaschistische Widerstand als ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates gewürdigt ist, müßte gegenüber den Zwangsarbeitern eine offizielle Anerkennung des ihnen zugefügten Unrechts erfolgen. Daraus ergibt sich dann auch eine staatliche Fürsorgepflicht.

## 3. Art der Entschädigung

Als Regelung schlagen wir sowohl materielle als auch moralische Leistungen

vor. In materieller Hinsicht ist außer einer Nachzahlung des vorenthaltenen Arbeitslohnes für eine soziale Absicherung im Alter und Fürsorge für die Gesundheit der Betroffenen zu sorgen, weil die Opfer in der Regel einen bleibenden Schaden in ihrer Rentenversicherung erlitten haben. Das gleiche gilt auch für die Hinterbliebenen.

In moralischer Hinsicht werden folgende Maßnahmen vorgeschlagene Einladung der ehemaligen Zwangsarbeiter und deren Hinterbliebenen durch die damaligen Arbeitgeber - das gleiche könnte auch durch, die Städte und Gemeinden geschehen, ähnlich wie die an vielen Orten erfolgten Einladungen an ehemalige jüdische Mitbürger. Erteilung von Forschungsaufträgen zur Erstellung von Dokumentationen und Ausstellungen. Errichtung von Gedenkstätten oder Gedenksteinen zur Erinnerung an die Opfer der Zwangsarbeit. Einbürgerung der nach der Befreiung in der Bundesrepublik verbliebenen Zwangsarbeiter und ihrer Nachkommen.

#### 4. Verfahren

Die Errichtung eines Härtefonds oder einer Stiftung zur Entschädigung der ausgegrenzten und vergessenen Opfer des Nationalsozialismus ist erforderlich. Die von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.11.1987 und vom Senat in Westberlin beschlossenen Regelungen können als Modell dienen.

Zu diesem Härtefond müßten neben dem Land auch die Betriebe und sonstigen Institutionen (Bahn und Post) herangezogen werden, die Zwangsarbeiter beschäftigt und durch sie zusätzliche Gewinne erzielt haben. Ihre finanzielle Beteiligung müßte sich nach Zahl der beschäftigten Zwangsarbeiter richten und nach der Dauer ihres Zwangseinsatzes.

Den Geschädigten ist Hilfe zu leisten, z.B. durch Öffnung und Auswertung der Behörden- und Firmenarchive sowie Überprüfung der Einwohnermelderegister, der Standesämter und der Karteien der Arbeitsämter.

Aus lokalen Dokumentationen ist ersichtlich, daß in örtlichen Archiven viele Details über Zwangsarbeiter vorhanden sind, z.B. namentliche Listen, Arbeitgeber und Zahl der beschäftigten Zwangsarbeiter, Entlohnung, Unterkunft usw.

Die Mitwirkung der Betroffenen bzw. der Geschädigten und ihrer Organisationen ist erforderlich.

**Heiner Lichtenstein:** Immerhin, bei Daimler-Benz in Stuttgart gibt es seit drei, vier, fünf Wochen ein Mahnmal für die ehemaligen Zwangsarbeiter durch öffentlichen Druck. Albert Weil war auch Zwangsarbeiter in Auschwitz.

**Albert Weil:** Meinen Namen habt Ihr gehört: Albert Weil. Ich komme aus Köln, bin 1923 geboren und im Zuge der Rassegesetze zum Geltungsjuden durch die Nazis erklärt worden. Ich war Sternträger, habe die erste Zwangsarbeit in der Nähe von Köln, und zwar in Köln-Wesseling abgeleistet, in den Hermann-Göring-Werken, das sind die heutigen Olifin-Werke. Damals sollte da ein Werk errichtet werden, es ist auch errichtet worden, zum Hydrieren von Benzin aus Kohle. Ich will aber auf die Arbeit dort nicht eingehen.

Nach meiner Deportation nach Auschwitz wurde ich in ein anderes Lager verschickt. Es wurde ein Sonderlager einer Nebenstelle von Auschwitz eröffnet, und zwar in Tschwierntochlewitz, der Ort wurde deutsch als Eintrachthütte bezeichnet. Dort war eine Fabrik, die Oberschlesische Maschinenfabrik, es war ein Rüstungsbetrieb. Das Nebenlager wurde auf Wunsch dieses Rüstungsbetriebes errichtet, damit die Zahl der Mitarbeiter besser aufgefüllt werden konnte, damit die Produktion gesteigert werden konnte. Es war nicht so, daß von oben runter der Befehl kam, sondern es war ausdrücklich der Wunsch der Betriebsführung bzw. der Geschäftsleitung der Oberschlesischen Maschinen-AG, von Auschwitz billige Arbeitskräfte zu bekommen, mit denen man praktisch machen konnte, was man wollte. Die Arbeitsbedingungen in dieser Fabrik waren sehr schwer. Da die Fabrik praktisch für alles aufkommen mußte, also auch für unsere Verpflegung, hat man selbstverständlich an der Verpflegung gespart. Mißhandlungen während der Arbeit und nach der Arbeit waren an der Tagesordnung. Ich möchte dabei noch erwähnen, daß nicht nur SS und KZler in dem Betrieb waren, sondern daß die Vorgesetzten sich aus Deutschen, u.a. war ein Meister aus Köln da, und aus - ich will die damaligen Ausdrücke gebrauchen - aus sogenannten Reichsdeutschen und Volksdeutschen zusammensetzte. In der Fabrik waren Häftlinge aller Art beschäftigt, russische Kriegsgefangene, Polen, ein paar Franzosen, Arier, Nicht-Arier; außerdem waren in dem Betrieb noch sogenannte Fremdarbeiter beschäftigt. Wir mußten in der Fabrik zwölf Stunden unter sehr schweren Bedingungen schuften, an sechs Tagen in der Woche. Eine Vergütung oder Entlohnung dafür bekamen wir nicht; wenn wir etwas zusätzlich bekamen, dann waren es bestenfalls Prügel. Viele meiner ehemaligen Kameraden sind an den Folgen der Schwerstarbeit und an Unterernährung gestorben. Ich hatte das Glück zu überleben. Das Lager wurde 1943 eröffnet und hat im Durchschnitt über 1.000 Men-

schen, KZ-Häftlinge, beherbergt. Der Verbrauch an Menschenmaterial, da zwölf Stunden Arbeit gefordert wurden und nur gesunde Menschen volle Leistung bringen konnten, war sehr hoch. Es gab in dem Lager eine Krankenstation, die nie belegt war oder so gut wie nie belegt war, denn Kranke wurden sofort nach Auschwitz und von dort nach Birkenau geschickt, da man keine Kranken gebrauchen konnte und Menschen in Massen zur Vernichtung durch Arbeit vorhanden waren. Die Nutznießer dieser Arbeiten, das waren deutsche Industrielle. Meine ersten Nachforschungen, wem diese Fabrik eigentlich gehörte bzw. wer die Nachfolgeorganisation war, die waren sozusagen erfolglos. Keine deutsche Behörde wollte etwas wissen, keine deutsche Behörde gab eine Auskunft. Wenn, dann hieß es immer, wir wissen es nicht, wir sind keine Rechtsnachfolger, der Rechtsnachfolger ist unbekannt. Ich habe mich dann mit dem Auschwitz-Museum in Verbindung gesetzt und nach Schilderung der Umstände, nach Schilderung der gegebenen Tatsachen, nach Benennung etlicher Namen der dort Inhaftierten bzw. der Kapos, Lagerältesten etc., bekam ich dann die Auskunft, daß es sich bei diesem Rüstungsbetrieb um einen Betrieb handele, der der sogenannten Hermann-Göring-Gruppe angehörte. Der Direktor damals hieß Pietsch, ich habe die komplette Adresse, ich kann sie aus dem Kopf leider nicht sagen, aber das spielt hier auch keine Rolle. Und dann habe ich versucht, indem ich das Parlament angeschrieben habe, meine mir zustehende Entschädigung für die von mir erbrachte Arbeitsleistung zu erhalten. Es geht hier im Prinzip nicht nur um mich alleine, sondern auch um alle anderen, die unter diesen Bedingungen Zwangsarbeit ableisten mußten. Mir ist es aber bis heute nicht gelungen, auch nur ein einziges Mal einen positiven Brief zu erhalten, sondern der letzte Brief der Bundesregierung, er ist allerdings schon zwei Jahre alt, der endete wieder mit dem Satz: „Ein Rechtsnachfolger ist nicht festzustellen“, obwohl es eindeutig feststeht, daß die Rechtsnachfolge bei der Salzgitter-AG liegt. Ich habe natürlich wie die meisten, die das Unglück hatten, im Konzentrationslager eingesperrt zu sein, eine Haftentschädigung bekommen, wobei ich noch kurz anmerken möchte - das ist eben vergessen worden zu sagen - eine Haftentschädigung gibt es nur dann in Höhe von DM 150,-, wenn auch volle 30 Tage Haft da waren. Also 3 Jahre und 29 Tage, dann hieß es nur 3 Jahre, ein angebrochener Monat, und sei es mit 29 Tagen, da wird kein Pfennig Haftentschädigung für gezahlt. Die deutsche Gesetzgebung ist darin sehr großzügig, bei anderen urteilt man anders. Ich kann nur sagen, daß die Arbeit für all die vielen, die dort waren, für all die vielen, die ihr Leben dort gelassen haben, wirklich menschenunwürdig war und daß es unter Federführung der deutschen Industrie geschehen ist. Das ist alles, was ich im Moment dazu zu sagen habe.

**Heiner Lichtenstein:** Und das müssen wir wahrscheinlich möglichst häufig bedenken, daß es oft schwer ist für die Opfer, für die Überlebenden, darüber zu sprechen. Es muß ja alles wieder im Kopf zum Leben erweckt werden. Und das kann mit Torturen verbunden sein. Wir leben ja in einer Zeit der 50. Jahrestage, und Mitte nächsten Monats ist es 50 Jahre her seit der Eröffnung des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück. Es ist am 15. Mai 1939 eröffnet worden. Dorothea Buck war in Ravensbrück.

**Dorothea Buck:** Nein, ich vertrete hier oder ich bin vom Kreis der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten in Hamburg, wir gehören also zum Bund von Frau Clara Nowak. Ich möchte hier die Berichte von zwei Betroffenen vorlesen, die sowohl zwangssterilisiert als auch durch Zwangsarbeit geschädigt wurden, auch gesundheitlich. Diese Zwangsarbeitsjahre werden nicht auf ihre Renten angerechnet.

Der erste Bericht ist von Gertrud Möller, die in Ravensbrück war. Frau Gertrud Möller, geb. Mickait (geb. 12.02.1921) berichtet:

Meine Eltern hatten einen jüdischen Arzt, Dr. Leviet. Die Leviets hatten drei Söhne. Die Nazis holten die Familie 1941 ab, bis auf den jüngsten Sohn Gero. Der war gerade bei uns im Schrebergarten, als seine Eltern und seine beiden Brüder abgeholt wurden. Meine Mutter versteckte Gero auf unserem Boden. Mein Vater war inzwischen verstorben. Vier Wochen war der Junge auf unserem Boden. Es war ein dreistöckiges Mietshaus, der Eigentümer war Nazi wie auch die anderen Bewohner. Es wurde zu gefährlich für uns. Meine Mutter hatte Beziehungen zum Hafen, weil Vater da 35 Jahre als Kranführer gearbeitet hatte. Meine Mutter war diejenige, die alles für den Jungen getan hatte, ich war nur die Leidtragende. Mein Leben änderte sich schlagartig zu meinem Nachteil. Darunter leide ich heute noch.

Ich stahl ein alles Fahrrad vom Hof, auf dem Gero mit seinem Gepäck zum Hafen fahren sollte. Unser Hauswirt hat mich angezeigt. Dieses Fahrrad hatte ich nur fünf Minuten, es bekam der junge Leviet. Er packte Bücher und etwas Kleidung aufs Fahrrad und fuhr zum Freihafen. Dort stellte er das Fahrrad ab, kam mit einem Schiff über Frankreich nach Amerika.

Von einem Schnellgericht wurde ich als „Volksschädling“ zu einem Jahr Gefängnis in der Strafanstalt Fuhlsbüttel verurteilt. Anschließend kam ich zweieinhalb

Jahre ins KZ Ravensbrück. Dort wurde ich zwangssterilisiert. 1944 wurde ich aus Ravensbrück ins KZ-Lager Beendorf bei Helmstedt verlegt. Dort mußten wir auf der Drehbank Metallteile für die Raketen V1 und V2 drehen. Wer dreimal Ausschuß machte - wir hatten das ja nicht gelernt -, den sahen wir nicht wieder. Diese drei Jahre im KZ Ravensbrück und Beendorf waren die schrecklichsten meines Lebens, eine Hölle. Einzelheiten kann ich hier nicht schildern. Ich könnte ein Buch schreiben, was ich Grausames erlebt habe, worunter ich heute noch zu leiden habe.

1947 schrieb uns Gero Leviet aus Amerika. Seine Familie war von den Nazis ermordet worden. Bis 1962 blieb er mit meiner Mutter in Verbindung. Ich heiratete 1954 und zog mit meinem Mann nach Hamburg-Wilhelmsburg. Dort bauten wir uns ein Gartenhaus. Bei der Großen Hamburger Sturmflut 1962 haben wir alles verloren. Meine Mutter war gerade einige Zeit bei uns. Sie hatte auch den Karton mit den Briefen von Gero und den Fotos von meinem Vater bei sich. Wir konnten aber nur unser nacktes Leben, nicht den Karton mit den Briefen retten. Meine Mutter ist 1965 gestorben. Da Geros Briefe an meine Mutter, nicht an mich gingen, erinnere ich nicht, wo er in Amerika lebte und vielleicht noch lebt. Damals war er noch allein ohne Familie und krank, er hatte Magengeschwüre. Er könnte bezeugen, daß ich das Fahrrad für ihn stahl.

Daß ich im KZ war, wurde bewiesen vom Roten Kreuz. Mein Schwager, der jetzt 80 Jahre alt ist, hat es eidesstattlich erklärt. Der wußte auch von dem Jungen und von Allem.

Heute kämpfe ich um meine drei Jahre Rente für meine drei KZ-Jahre, die sie mir nicht anrechnen.

Wenn ich auch nicht aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen im KZ saß, müßten mir aber doch die drei KZ-Jahre mit schwerer Arbeit auf meine Rente angerechnet werden. Heute bin ich 67 und leide immer noch.



Ein weiteres Mitglied unseres Bundes (BEZ) berichtet.

Ich, Anna D., wurde am 21. Mai 1921 in Hamburg geboren. Mein älterer Bruder war KPD-Mitglied. Er kam ins KZ in Fuhlsbüttel und später nach Auschwitz. Mit der Begründung, daß unsere Mutter ihre Kinder nicht richtig erziehen könne, weil mein Bruder Kommunist geworden sei, wurden meine beiden Schwestern und ich 1933 meiner Mutter weggenommen und in verschiedene Heime gesteckt. Ich kam in ein Waisenhaus in der Averhoffstraße. Ich war damals 12 Jahre alt. Unserer Mutter wurde das Sorgerecht entzogen, wir drei Schwestern wurden dem Jugendamt unterstellt. Mit 15 Jahren wurde ich zwangssterilisiert. Mit 21 wurde ich Mündel von Frau Dr. Käthe Petersen und mußte in dem geschlossenen Arbeitshaus in Farmsen, in das ich mit 18 Jahren eingewiesen worden war, schwer arbeiten.

Ende Juni 1943 mußten wir im Arbeitslager Tiefstack Schienen verlegen. Im August 1943 wurde ich mit 22 Jahren aus dem Arbeitslager Tiefstack zwangsweise in die SS-Bordell-Baracke ins KZ Buchenwald verlegt. Buchenwald war ein Männer-KZ. Mein Vormund, Frau Dr. Käthe Petersen mußte daher gewußt haben, wozu ich ins KZ Buchenwald verlegt wurde. Dort wurde ich von SS-Leuten geprügelt und schwer mißhandelt. Einer biß mir so in die Brust, daß sie 1945 wegen einer Milchdrüsenentzündung auf Krebsverdacht abgenommen werden mußte. Die andere Brust wurde zweimal operiert. Von den Schlägen auf den Kopf blieb eine Narbe, auch mein Gehör wurde durch die Schläge geschädigt. Ich höre nur noch 10%.

Kurz vor der Befreiung 1945 aus dem KZ durch die Alliierten wurde ich mit 7 oder 8 anderen jungen Frauen in einer grünen Minna aus dem KZ Buchenwald wieder nach Farmsen zurückgebracht, damit die Befreier nicht merken sollten, daß die Hamburger Verwaltung im Biberhaus unter Frau Dr. Käthe Petersen uns ins KZ geschickt hatte. Jede mußte allein in einer Kabine für sich in der grünen Minna sitzen, weil wir nicht miteinander sprechen sollten.

In Farmsen schrieb ich auf, was ich im Waisenhaus, im Arbeitshaus Farmsen, im Arbeitslager Tiefstack und in der Bordellbaracke im KZ Buchenwald erlebt hatte. Bei einer Kontrolle in Farmsen nahm man mir meine Aufzeichnungen weg. 1957 erreichte ich meine Bemündigung und durch Gerichtsbeschluß auch, daß mir mein Bericht zurückgegeben werden müsse. Aber er blieb unauffindbar.

Am 30. April 1988 holte mich meine ehemalige Leidensgefährtin aus Farmsen und ihr Mann aus Kassel, wo ich meine Mutter und meine Schwester bis zu ihrem Tod gepflegt hatte und wo ich am Gericht angestellt war, nach Hamburg zurück.

Von 1939-1957, insgesamt 18 Jahre, habe ich schwer arbeiten müssen. Im Arbeitshaus Farmsen mußten wir die Wäsche aus Hamburger Krankenhäusern, aus dem Altenpflegeheim in der Oberaltenallee und aus Kasernen in großen Waschturbinen, die wir selber drehen mußten, waschen. Diese 18 Jahre wurden mir nicht auf meine Rente angerechnet, weil unser Arbeitgeber, die Stadt Hamburg, keine Sozialversicherung für uns zahlte.

Von der „Hamburger Stiftung Hilfe für NS-Verfolgte“ werde ich auch nicht berücksichtigt, weil ich erst ab 30.04.1988 wieder in Hamburg wohne, obwohl mein damaliger Vormund Frau Dr. Käthe Petersen mich 1943 in die SS-Bordell-Baracke ins KZ Buchenwald verlegte und die dortigen Mißhandlungen meine Gesundheit zerstörten.

Auch Frau H.B., die Freundin von Anna D., war ein Mündel von Frau Dr. Käthe Petersen. Obwohl Frau H.B. ihr Erbgesundheits- und Ehefähigkeitszeugnis erhalten und ihre Ehe bereits geschlossen hatte, erreichte Frau Dr. Käthe Petersen, daß Frau H.B. entmündigt, zwangssterilisiert und zwangsgeschieden wurde.

Frau H.B. war vom 6.6.1940 bis zum ersten schweren Bombenangriff auf Hamburg am 25.7.1943 auch im geschlossenen Arbeitshaus Farmsen eingesperrt. Sie konnte nach dem Angriff aus dem Arbeitshaus fliehen. Auch ihr fehlen diese drei Arbeitsjahre in Farmsen bei ihrer Rente.

Frau Dr. Käthe Petersen, die 1932 ihre Verwaltungslaufbahn in der Hamburger Wohlfahrtsbehörde begonnen hatte, von 1934 bis 1945 die Zwangssterilisationen mißliebiger, vieler mißliebiger Menschen erreichte und 1966 als Leitende Regierungsdirektorin des Landessozialamtes Hamburg verabschiedet wurde, wurde mit zahllosen Auszeichnungen, auch dem Großen Bundesverdienstkreuz geehrt. Ihre Opfer aber blieben ohne eine Hilfe alleine zurück.

Außerdem konnte sie trotz ihrer Nazi-Vergangenheit die Vorsitzende des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ von 1970 bis 1978 sein.

Das sind die Berichte von zwei Mitgliedern aus unserem Kreis.

(Tonbandwechsel)

**Heiner Lichtenstein:** ... und es ist der erste Prozeß in der Bundesrepublik, weil das Gericht nur wie in Echternach vorankommt, da wird vor fast leeren Zuschauerbänken verhandelt. Wenn der eine oder andere von Ihnen einmal die Gelegenheit hat, nach Siegen zu fahren, oder Leute kennt, die im Siegerland wohnen, finde ich es gut, diese Leute auf dieses Verfahren aufmerksam zu machen. Es ist der erste und letzte Prozeß um den Völkermord an den Sinti und Roma. Und in der nächsten Woche gibt es in Köln einen mehrtägigen Kongreß, vor allen Dingen um die Roma in der Bundesrepublik, Anton Franz ist Sinti.

**Anton Franz:** Hier ist soviel von Verfolgung geredet worden. ich muß jetzt ganz ehrlich sagen, ich bin als 13-jähriger Bengel von Hamburg weggekommen, ich bin Hamburger, ich bin vom 13. bis zum 18. Lebensjahr im KZ gewesen, ich halte Vorträge in Universitäten, das kann ich schon im Schlaf. Aber ich habe die ganze Nacht nicht geschlafen, kein Auge zugemacht weil ich mich so sehr auf dieses Gespräch mit den GRÜNEN vorbereitet habe. Ich bin so aufgeregt und nervös, ich kriege kein Wort raus, wenn ich jetzt hier reden soll. Ich bin fertig, total fertig. Es stimmt, was die Kollegen hier gesagt haben. Ich war im Dore, ich war erst in Auschwitz, bin dann nach Buchenwald gekommen. bin dann in ein Zweitlager von Buchenwald gekommen. Ich habe in einem Rüstungsbetrieb gearbeitet, in dem die V2 hergestellt wurde. Wir haben im Stollen geschlafen, wir haben im Stollen gegessen, wir haben im Stollen unsere Notdurft verrichtet, wir kamen nie an das Tageslicht. Ich habe DM 9.000,- als Haftentschädigung bekommen, von den 9.000,- hat 6.000,- mein Rechtsanwalt genommen, weil ich gegen die Bundesrepublik Deutschland keinen Antrag stellen durfte, weil ich Sinti war - also wieder Nicht-Arier war. Wäre ich Arier gewesen so wie verschiedene Leute da, hätte ich einen Antrag stellen können für meine Haftentschädigung. Ich aber mußte mir einen Anwalt nehmen und habe von meinen DM 9.000,-, die ich in den fünf Jahren bekommen habe, nur 3.000,- für mich selber bekommen.

Ich könnte vieles mehr erzählen, aber ich will es nicht, ich kann es auch nicht. Mein Herz tut weh, denn was wir da erlebt haben, meine ganze Sippe, meine Geschwister sind alle in Auschwitz geblieben. Ich kann nicht mehr, es muß endlich etwas getan werden.

**Heiner Lichtenstein:** Dann erzähle ich Ihnen einmal eine Geschichte, die sich am Rande des Majdanek-Prozesses abgespielt hat. Ich saß da als Journalist in der zweiten Reihe und vor mir saß so ein Baum von Mann. Dann setzte sich seine Mutter in den Stuhl, den man Zeugenstuhl nennt, um von ihrer Haftzeit in Majdanek zu erzählen. Und dann sehe ich von hinten, wie diesen Mann der Weinkampf schüttelt. Ich habe dann mit ihm gesprochen, in der Pause, und da hat er gesagt, das ist nämlich heute mehrfach angeklungen: „Meine Mutter hat zu Hause nie davon gesprochen, hier im Gerichtssaal.“ - und das war 1977/78 - „hier habe ich erfahren, was meiner Mutter angetan worden ist.“ Es muß unsäglich schwer sein, darüber zu sprechen, umso dankbarer bin ich jedenfalls der Fraktion der GRÜNEN in der hiesigen Landschaftsversammlung für ihre Initiative. Mindestens genauso dankbar müßten die GRÜNEN den NS-Opfern dafür sein, hierhin gekommen zu sein und zu erzählen.

Ich weiß auch, wie das in Familien aussieht, ob die nun in Israel, Amerika, Kanada, Australien leben, und plötzlich einen Brief von der deutschen Justiz mit der Frage kriegen: „Sind Sie bereit, hier als Zeuge auszusagen?“ Das beschäftigt die Familien - oft sind es drei Generationen: die Opfer und deren Kinder und Enkel - monatelang, bis die Frage entschieden ist: sie fahren. Und sie fahren fast alle, weil sie sagen: die Toten können nicht mehr sprechen. Wir haben nun heute die Gelegenheit, von einigen Überlebenden wenigstens zu hören. Es sind ja alles Skandale, die hier vorgetragen worden sind. Danach die Bundesrepublik ohne Einschränkung einen sozialen Rechtsstaat zu nennen, ist Blasphemie. Ich weiß nicht, Wolfgang Wrobel, wie wir jetzt weiter verfahren sollen.

**Wolfgang Wrobel:** Wir hatten gedacht, daß nach den Beiträgen sicherlich Fragen in dem Plenum entstanden sind und möchten dazu anregen, jetzt zu einer Diskussion zu kommen. Das war unser Anliegen, nachdem Heiner Lichtenstein eben die Zusammenfassung noch einmal gewagt hat.

**Heiner Lichtenstein:** Wobei ich nicht weiß, das müßten wir beide jetzt klären, wobei ich nicht weiß, ob die Betroffenen danach gefragt worden sind, denn eine Diskussion setzt natürlich deren Einverständnis voraus aus den Gründen, die ich eben zu nennen versucht habe. Also schlage ich vor, wir machen jetzt bis 15.15 Uhr eine Pause, dann können wir das draußen besprechen. Vielen Dank.

(Pause)

**Heiner Lichtenstein:** Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, uns hier vorne noch einen Augenblick zuzuhören. Wir nähern uns dem Ende dieses Hearings.

Gibt es Ende des Jahres Anlaß zu demonstrieren? Ende 1959 - das genaue Datum weiß ich nicht, aber das kann ich nachschauen - hat es in Münster ein Strafverfahren gegeben gegen einen Professor der hiesigen Universität, der KZ-Arzt in Auschwitz war. Das war der erste NS-Prozeß, den ich als Journalist beobachtet habe, die Teilnahme der Bevölkerung war damals gleich null, aber der Prozeß hat natürlich gezeigt, wie Mörder im Arztkittel nach dem Krieg ohne Schwierigkeiten ihre Lehrtätigkeit fortsetzen konnten. Der Lehrer des Auschwitz-Arzt Josef Mengele, Otmar von Verschuer, war hier auch Professor, aber der Beginn des Prozesses vor dreißig Jahren könnte Anlaß sein für Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt, auch an dieses Datum und an diese Vorgänge zu erinnern. Einige Überlebende sind der Meinung, wir sollten hier nicht noch eine Aussprache anschließen, ich bin auch der Meinung. Es sind heute genug Wunden aufgerissen worden, ich denke, nun haben die Überlebenden den Anspruch auf Schonung.

Wolfgang Wrobel schließt die Veranstaltung, indem er noch einmal auf das hinweist, was die GRÜNEN in der Landschaftsversammlung vorhaben. Vielen Dank dafür, daß Sie hierhin gekommen sind. Herr Wrobel bitte.

#### Nachfrage aus dem Publikum zum angesprochenen Prozeß

Ich weiß wohl, daß der Mann verurteilt worden ist, die Höhe der Strafe weiß ich nicht. Der Mann hatte ein Tagebuch geführt. Da stand dann also etwa sinngemäß drin: Heute wieder frische Milz entnommen, abends bei ungarischem Rotwein und Gänsebraten von der Strapaze erholt. Das Tagebuch hatte er hinter seine Heizung gesteckt, die sich neben seinem Schreibtisch befand. Das Tagebuch wurde gefunden und war dann Basis für die Anklageschrift. Es ist inzwischen auch veröffentlicht worden; Hermann Langbein, der Generalsekretär des Auschwitz-Komitees, hat es veröffentlicht. Ich glaube, es heißt „Tagebuch eines SS-Arztes“.

**Wolfgang Wrobel:** Wie Heiner Lichtenstein eben schon sagte, wollen wir hiermit das Hearing schließen.

Wir als Fraktion „Die GRÜNEN im LWL“ danken all denjenigen Menschen, die

heute bereit waren, hier aus ihrer Betroffenheit heraus zu berichten. Für uns ist es Ansporn, weiter an diesem Antrag und seiner Verfolgung in den politischen Gremien zu arbeiten. Wir werden Gespräche führen mit den anderen Fraktionen dieses Hauses, wir werden versuchen, eine breitere Sensibilisierung zu erreichen für dieses Thema. Wir hoffen durch unsere Initiative eine Stiftung auf Landesebene, verwaltet durch die beiden Landschaftsverbände, zu bekommen - möglichst bald, möglichst schnell. Ich denke, das wäre es, vielen, Dank.



## „Hearing“ zu dem Thema „NS-Verfolgte“

Senden. Ein „Hearing“ zum Thema „NS-Verfolgte - 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen“ veranstaltet die Fraktion Die Grünen im LWL und die GAL/Die Grünen KV Münster am Samstag, 18. Februar, um 11 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr vom Stein-Platz 1. „Da die Landschaftsverbände die Nachfolger der Provinzialver-

bände darstellen, in deren Krankenhäusern und Anstalten der „holocaust in der Psychiatrie“ stattfand, hat die Fraktion Die Grünen für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe einen Antrag zur Entschädigung dieser Menschen erarbeitet“, so Anneliese Pieper, Ratsfrau der Grünen in der

Gemeinde Senden und Mitglied der LWL-Fraktion.

Das „Hearing“ wird gemeinsam mit Betroffenen und Fachleuten veranstaltet. Als Referenten sind der Historiker Dr. Karl Teppe, Direktor am Provinzialinstitut Münster und der Vorsitzende Richter am OLG Frankfurt, Dr. Heinz Düx eingeladen.

Minstersche Zeitung 17.2.89

Senden/Münser. Ein Hearing zum Thema „NS-Verfolgte - 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen“ veranstaltet die Fraktion Die Grünen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und die GAL/Die Grünen KV Münster am Samstag, 18. Februar, um 11 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1. Auch 40 Jahre nach

ern und Anstalten der ‚Holocaust in der Psychiatrie‘ stattfand, hat die Fraktion Die Grünen für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe einen Antrag zur Entschädigung dieser Menschen erarbeitet“, erklärte Anneliese Pieper, Ratsfrau der Grünen in der Gemeinde Senden und Mitglied der LWL-Fraktion. „Darin fordern wir unter ande-

### Grüne veranstalten Hearing: Ausgrenzung der NS-Verfolger

Kriegsende kämpft immer noch eine große Zahl von NS-Verfolgten um ihre Anerkennung und eine angemessene Entschädigung und Versorgung. Die Gruppe der Betroffenen ist groß. Sie reicht von Euthanasiegeschädigten, Zwangssterilisierten, über Homosexuelle bis zu Deserteuren und Frauen des KZ Ravensbrück.

„Da die Landschaftsverbände die Nachfolger der Provinzialverbände darstellen, in deren Krankenhäu-

rem die Anerkennung aller bislang ‚vergessenen‘ und ausgegrenzten Opfer des Faschismus, die Einrichtung einer Stiftung und die Zahlung einer Versorgungsrente.

Das Hearing wird gemeinsam mit Betroffenen und Fachleuten veranstaltet. Als Referenten sind der Historiker Dr. Karl Teppe, Direktor am Provinzialinstitut Münster, und der Vorsitzende Richter am OLG Frankfurt, Dr. Heinz Düx, eingeladen.

Westfälische Nachrichten  
(Lokalteil Senden)  
17.2.89

# Opfer des NS-Regimes – „lauter große Skandale“

## Betroffene ohne Entschädigung / Anhörung in Münsters Landeshaus

-cas- Münster (Fig. Ber.). Mühsam nur kommen dem Rentner aus Köln Worte über die Lippen, als er sich an die Jahre seiner Zwangsarbeit im Konzentrationslager Auschwitz erinnern soll. Täglich zwölf Stunden schwerste Schufterei. Das alles bei reichlich Prügel, dafür ohne Lohn, schildert der schwächliche Mann, Jahr-

gang 1923, die damaligen Torturen. „Bis heute habe ich keine müde Mark Entschädigung erhalten“, klagt das Opfer des NS-Regimes verbittert. Es sei, so laute der trostlose Trost der Behörden, für den früheren Nutznießer der unvergoltene Arbeit „kein Rechtsnachfolger festzustellen“.

Solche Ungerechtigkeit trifft den 65jährigen Kölner nicht allein. Während einer Anhörung im Landeshaus Münster zum Thema „NS-Verfolgte – 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen“ berichteten Betroffene über ihr Schicksal. „Lauter große, verborgene Skandale“, resümierte der Journalist und Moderator des Tages, Heiner Lichtenstein, wurden da am Wochenende erzählt. Die Fraktion der Grünen in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hatte zum Hearing eingeladen.

Konkreter politischer Anlaß: Mit ihrem Antrag, auf Landesebene eine Stiftung zur Versorgung überlebender NS-Opfer zu errichten, waren die Grünen Ende 1988 vor dem Landschaftsausschuß auf Ablehnung gestoßen. Es handele sich bei der hier anzugehenden Aufgabe um eine Bundesangelegenheit, meinte Kammerer Josef Sudbrock. „Der Landschaftsverband ist für die Errichtung nicht zuständig“, schrieb er den Grünen, die ihren Antrag daraufhin vorerst zurückgezogen haben.

Angehörige von Opfern der sogenannten „Euthanasie“, Zwangssterilisierte, Sinti und Roma, Homosexuelle und andere Personengruppen warten weiter auf Anerkennung ihrer Entschädigungsansprüche und auf unbürokratische Abwicklung ihrer Anträge. Für manche „erwies sich der Rechtsweg als ein Irrweg“, sagte Dr. Heinz Düx, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt. Schon in den 50er Jahren habe er als Rückstellungsrichter an einem Landgericht „täglich erfahren, wie die dort arbeitenden Kollegen versuchten, die Rückstellungsbegehren der Verfolgten zu behindern“.

Als skandalös bezeichneten am Wochenende Vertreter der Betroffenenverbände, daß ihnen per Gesetz bis heute die volle Beweislast aufgebürdet sei, wenn sie ihre Entschädigungsansprüche legitimieren wollten. Witwen etwa, deren damals mißhandelte Männer erst Jahre nach Kriegsende gestorben sind, müssen schlüssig argumentieren, daß der Tod ihres Partners ursächlich mit den Nazi-Greueln

zusammenhängt. „Meistens gehen die Frauen leer aus“, sagt der Entschädigungsexperte Düx. Sachverständige Ärzte gäben den Gerichten Auskunft, ob der strittige Tod „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ als Kriegsfolge anzusprechen sei.

Eine höchst undurchsichtige, willkürlich anmutende Geschichte, wertete Düx. Man könne freilich einwirken. „Es ist die Frage, welchen Sachverständigen ich beauftrage“, plauderte der Richter aus dem Nähkästchen. Wenn das Gericht sich einen Mann „mit der Mentalität eines alten Militärpsychiaters“ hole, dann könne die klagende Witwe ihre Ansprüche schon gleich in den Wind schreiben: Keine direkten Kriegsfolgen erkennbar.

Die Zeit läuft den Opfern davon. Und so sprachen sie, zumeist längst schon im Rentenalter, am Wochenende ihren Zynismus-Verdacht offen aus: Der bürokratische Weg werde wohl möglichst kompliziert gehalten – bis zum Eintritt der „biologischen Lösung“.

Westfälische Nachrichten 20.2.89

Grüne und GAL hatten zu einem Hearing mit Fachleuten und Betroffenen eingeladen

## NS-Opfern Unterstützung zugesichert

**EHK, Münster.** Die Bilder gingen um die ganze Welt: Stahldrahtzäune, hinter denen ausgemergelte Menschen eine stark gewässerte Suppe aus einem Blechnapf löffeln. Schmale, zu Bettgestellen aufeinandergerützte Holzkisten, aus denen zusammengepferchte Männer und Frauen mit inhaltsleerem Blick herausstarren. Deutschland zu Beginn der 40er Jahre. Auch wenn inzwischen fast ein halbes Jahrhundert vergangen ist: Die Verfolgten des damaligen Regimes können nicht vergessen.

Statements von sieben Überlebenden des Nazi-Terrors führten am Samstag beim Hearing zum Thema „NS-Verfolgte - 40 Jahre ausgegrenzt und ver-

gessen“ plastisch vor Augen, daß das Leid der Opfer fortbesteht. Es sind nicht allein die gesundheitlichen Folgen - Stichwort Zwangssterilisation oder verminderte Leistungsfähigkeit aufgrund zugefügter organischer Schäden -, die das alltägliche Leben bestimmen. „Auch heute sind wir noch Außensteher“, klagt Klara Nowak vom Verband der Euthanasie-Geschädigten und Zwangssterilisierten an.

Das Gefühl, in ihrem Leid und ihrer Unschuld nicht anerkannt zu werden, lastet auf den Schultern der Betroffenen. Am Samstag pochten sie auf eine angemessene Entschädigung, die mehr als 5000 DM betragen soll, wie es das Bundesgesetz von 1980 für nichtjüdische Ver-

folgte vorsieht.

Unterstützung signalisierten die Mitglieder der Fraktion der Grünen in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, die gemeinsam mit der GAL Münster zu dem Hearing geladen hatten. Sie sicherten zu, noch in diesem Jahr in der Landschaftsversammlung eine Initiative zu starten mit dem Ziel, die Opfer des Nazi-Regimes finanziell zu entschädigen.

Dem gleichen Anliegen dient eine Unterschriftenaktion, an der sich als einer der Erstunterzeichner der münstersche Bundestagsabordnete Wolf-Michael Catenhusen (SPD) beteiligte. Sie fordert auf, das „Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses“ vom Juli 1933

für nichtig zu erklären, was aus juristischer Sicht zu einer Entschädigungspflicht für die gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden von Zwangssterilisationen führen würde.

Auf die derzeitige Gesetzesituation wies im Rahmen des Hearings auch Dr. Heinz Dix, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt und Experte für Wiedergutmachungsfragen, hin. Den aktuellen Stand der Forschung zu Zwangssterilisationen und zur Euthanasie innerhalb des früheren Provinzialverbandes Westfalen hatte zuvor der Historiker Dr. Bernd Walter dargestellt. 36.000 Verfahren, so seine Schätzung, seien bei den neun westfälischen Erbgesundheitsgerichten anhängig gewesen.

### Leserbriefe

Freitag, 10. März 1989

#### Sinti und Roma auch vergessene Opfer

Bericht „Opfer des US-Regimes –  
„lauter große Skandale!“ vom 20. 2.  
1989.

„Den Initiatoren der Anhörung im Landeshaus zu den vergessenen Opfern des Nationalsozialismus gebührt Dank für ihre Tabu-Verletzung, den aufgetretenen NS-Opfern Hochachtung für ihre Bereitschaft zur persönlichen schmerzhaften Erinnerung an ein fatal in die Gegenwart hineinreichendes Problem unserer jüngsten Vergangenheit.“

Als Mitarbeiter der Gesellschaft für bedrohte Völker möchte ich besonders an eine der größten Gruppen dieser in der Nachkriegszeit vergessenen NS-Opfer erinnern, die Sinti und Roma. Eine halbe Million wurde von den Nationalsozialisten ermordet, ein Völkermord, der auch heute von Politikern zumeist nur am Rande erwähnt wird, wenn überhaupt.

Gemäß Paragraph 1 des Bundesentschädigungsgesetzes stünden Sinti und Roma wegen rassistischer Verfolgung wie den verfolgten Juden Entschädigungsleistungen zu, da sie von den Nürnberger Rassegesetzen von 1935 in gleicher Weise betroffen wurden. Die tatsächliche Rechtsprechung hat jedoch Sinti und Roma in erheblichem Umfang von der sogenannten Entschädigung ausgeschlossen. 1956 kafi etwa der Bundesgerichtshof zu der skandalösen Entscheidung, Sinti und Roma seien erst ab 1943 kollektiv Verfolgte gewesen, die asozialen Eigenschaften der Zigeuner hätten jedoch auch schon früher Anlaß gegeben („...“), die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen (BGH 7.1.56, RzW 1956, S. 113). 1963 wurde diese Entscheidung zwar partiell korrigiert – nicht jedoch das Diktum von der Asozialität (BGH 18.12.‘63, RzW 1964, S. 209) – und 1965 noch einmal die Möglichkeit einer Neuanmeldung von

Entschädigungsansprüchen eingeräumt (BEG 14.9.‘65, Art. IV, Nr. 1, Abs. 2), die allerdings von vielen Sinti und Roma aufgrund früherer, entmutigender Erfahrungen nicht genutzt wurde. In den Entschädigungsstellen waren in den 60er Jahren teilweise noch dieselben (!) Personen tätig, die bereits mit der Erfassung der Sinti und Roma während des Dritten Reichs beschäftigt waren. Zudem wurde die Realisierung von Ansprüchen häufig durch verschleppte und zweifelhafte Verfahrensgestaltungen seitens der Behörden be- und verhindert. Somit leben heute noch zahlreiche Sinti und Roma unter uns, die die Konzentrationslager überlebt, aber bis heute keinerlei Entschädigung erhalten haben.

Andere Fälle wurden bekannt, in denen gewährte Entschädigungsleistungen vom bislang für den Unterhalt zuständigen Sozialamt zur Verrechnung eingezogen wurden. Es kann nicht verwundern, daß eine derartige Entschädigungspraxis wie eine zweite Verfolgung empfunden wurde und wird. Die überlebenden Opfer bleiben vielfach auf die Sozialhilfe angewiesen, während die Täter Staatspensionen genießen.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker fordert seit 1978 großzügigere Regelungen bei der Entschädigung verfolgter Sinti und Roma und deren Angehörigen und verlangt die finanzielle Förderung ihrer Selbstvertretungsorganisationen sowie die Errichtung von Kultur- und Sozialzentren deutscher Sinti und Roma als Teil der sogenannten Wiedergutmachung. – Könnten nicht Stadt Münster und Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Abstimmung mit den Betroffenen hier ein bundesweit wegweisendes Zeichen setzen?“

Karl-Josef Schukalla  
4400 Münster

**Küppersbusch:** Ich weiß nicht, wie ich mit dem nächsten Thema überhaupt anfangen soll. „Wiedergutmachung“ ist als Wort sicher schon einmal ganz daneben, denn wenn ein Mensch seiner Gesundheit, seiner Freiheit beraubt wurde, dann ist das nicht mit irgendeiner Geldzahlung wieder gut. „Entschädigung“ ist auch das falsche Wort, denn für Folter, für Lagerhaft kann man nicht entschädigt werden wie für einen kaputten Kotflügel beim Verkehrsunfall. Es bleibt dabei, Geld egal unter welcher Unterschrift und in welcher Menge, kann den Opfern des Nationalsozialismus heute nur sagen, daß wir sie angemessen versorgen wollen und daß wir anerkennen und wissen, daß an ihnen Verbrechen begangen wurden. Kollege Jürgen Grimmelt, um genau dieses Thema ging es am Wochenende bei einer Tagung in Münster.

**Grimmelt:** Es gibt ja auch 44 Jahre nach Kriegsende noch immer zahlreiche Gruppen und Personen, die um ihre Anerkennung als NS-Verfolgte kämpfen müssen. Ich zähle jetzt einfach einmal einige Gruppen auf, die zu diesen Opfern des NS-Regimes gehören, um einmal die Bandbreite der Betroffenen deutlich zu machen. Da sind unter anderem: Zwangssterilisierte, „Euthanasie“-Geschädigte, Zwangsarbeiter, Homosexuelle, Roma und Sinti, Kommunisten, Deserteure, Frauen des Konzentrationslagers Ravensbrück, sogenannte Asoziale, Freimaurer, Neuapostolen, Bibelforscher. Diese Liste ließe sich also noch beliebig erweitern.

**Küppersbusch:** Und das sind nicht etwa Menschen, von denen heute jeder zugibt und einräumt, jawohl auch diese waren verfolgt, sondern es sind Menschen, die noch darum kämpfen müssen, daß man das anerkennt, daß auch sie Opfer waren.

**Grimmelt:** Die auch noch darum kämpfen müssen, daß sie Verfolgte des Nazi-Regimes waren. Das ist bei vielen dieser Gruppen und Personen immer noch nicht geschehen - auch 44 Jahre nach Kriegsende noch nicht. Und viele von diesen Gruppen werden zwar von dem Bundesentschädigungsgesetz, das ja die Entschädigung von NS-Verfolgten regelt, zwar erfaßt, aber häufig auch nur unzureichend. Einige dieser Betroffenen kamen auch während des Hearings zu Wort und schilderten auch sehr bewegt ihre Lebensgeschichte und ihre vergeblichen Versuche, auch als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt zu werden. Wir hören uns jetzt einmal eine Schilderung eines Sintis an, der fünf Jahre im Konzentrationslager Auschwitz und Buchenwald verbracht hat und dort unter Tage an

der Produktion der angeblichen Wunderwaffe V2 mitarbeiten mußte.

(0-Ton Hearing)

„Wir haben im Stollen geschlafen, wir haben im Stollen gegessen, wir haben im Stollen unsere Notdurft verrichtet, wir kamen nie an das Tageslicht. Ich habe DM 9.000,- als Haftentschädigung bekommen, von den 9.000,- hat 6.000,- mein Rechtsanwalt genommen, weil ich gegen die Bundesrepublik Deutschland keinen Antrag stellen durfte, weil ich Sinti war - also wieder Nicht-Arier war. Wäre ich Arier gewesen so wie verschiedene Leute da, hätte ich einen Antrag stellen können für meine Haftentschädigung. Ich aber mußte mir einen Anwalt nehmen und habe von meinen DM 9.000,-, die ich in den fünf Jahren bekommen habe, nur 3.000,- für mich selber bekommen.

Ich könnte vieles mehr erzählen, aber ich will es nicht, ich kann es auch nicht. Mein Herz tut weh, denn was wir da erlebt haben, meine ganze Sippe, meine Geschwister sind alle in Auschwitz geblieben. Ich kann nicht mehr, es muß endlich etwas getan werden.“

Um das noch einmal zu verdeutlichen: Nach langjährigen Prozessen hat dieser Sinti von der Bundesregierung DM 9.000,- für seine fünfjährige Haft im Konzentrationslager. Da er aber nicht deutscher Staatsangehöriger ist, konnte er also auch nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland klagen, er mußte sich einen Anwalt nehmen. Dieser Anwalt hat von diesen DM 9.000,- DM 6.000,- an Honorar genommen. Es blieben dem Sinti also nur DM 3.000,-.

**Küppersbusch:** Ich denke, wir müssen bei dem ganzen Problem immer im Hinterkopf behalten: Entschädigung kann es nicht geben - also egal, wie hoch auch immer die Geldsumme wäre, es ist nicht wiedergutzumachen. Es kann nur darum gehen, daß wir uns ganz schön schämen müssen, wenn heute unter uns Menschen leben, die das erlitten haben und zu alle dem, was sie aus der Vergangenheit mit sich herumzuschleppen haben, sich Sorgen um das tägliche Brot machen müssen. Denn darum geht es ja, es sind Menschen, die zum Teil jetzt im Rentenalter sind, aber eine solche nicht bekommen.

**Grimmelt:** Das sind viele Personen, die von der Sozialhilfe leben müssen. Es sind Menschen, die nicht entschädigt werden für ihr Leiden, das sie unter dem Nazi-Regime erlitten haben.

**Küppersbusch:** Es war nun ein Vertreter einer Gruppe, den wir gehört haben, nämlich von der Gruppe der Sinti und Roma. Aber das ist nur eine Gruppe der Verfolgten. Ein schwieriger Bereich sind auch die Dinge, die in den Krankenhäusern, in den Heimen passiert sind, nicht nur in den Konzentrationslagern.

**Grimmelt:** In diesen Heimen geschah ja auch die Sterilisation, die wurde dort vorbereitet. Um das einmal zu erklären: Am 14. Juli 1933 trat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses - so hieß das damals im Nazi-Jargon - in Kraft. Danach konnten alle, ich zitiere jetzt einmal aus diesem Gesetz, die an angeborenen Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem Irresein - das ist, wenn man manisch-depressiv ist -, erblicher Fallsucht - das ist Epilepsie -, erblichem Veits-tanz - das ist eine Nervenkrankheit, die besonders bei Mädchen auftritt -, erblicher Blindheit und Taubheit, schwerer körperlicher Mißbildung oder an schwerem Alkoholismus litten, alle diese Leute wurden zwangssterilisiert. Aufgrund dieses Gesetzes wurden im Dritten Reich zwischen 350.000 und 400.000 Menschen sterilisiert.

**Küppersbusch:** Ich denke, aus den Begriffen kommt deutlich hervor, daß das eine vollkommen willkürliche Einteilung war und daß man, wenn man sagt, wer depressiv ist, kann der Chance beraubt werden Kinder zu zeugen, dann heute die halbe Gesellschaft sterilisieren könnte. Also ein ganz grauenhafter Paragraph mit ganz grauenhaften Folgen. Nur die, die jetzt noch leben, die das damals erlitten haben, werden auch immer weniger.

**Grimmelt:** In der Tat. Es leben von diesen 350.000, 400.000 Menschen, die damals davon betroffen waren, noch rund 80.000 in der Bundesrepublik. Und all die hoffen jetzt noch auf eine umfassende Entschädigungsregelung. Es gibt zwar Leistungen für Zwangssterilisierte aus dem Härteausgleichsfonds der Bundesregierung, doch die werden von den Betroffenen - und das wurde auf diesem Hearing sehr deutlich - nur als erbärmlich bezeichnet.

(0-Ton Hearing) „Seit 1980 gibt es für Zwangssterilisierte aus dem Härteausgleichsfonds DM 5.000,-. Das ist eine Beleidigung für uns, denn anderen Geschädigten wurden weit größere Summen gezahlt. Einer Frau ist nach einem Gerichtsverfahren 1982 für eine unrechte Sterilisation ein Betrag von DM 60.000 zugesprochen worden. Dazu kommt, daß wir unterschreiben mußten, ‘mit diesem Betrag sind sämtlich Ansprüche für die Sterilisation abgegolten’.“

**Küppersbusch:** Das ist das grauenhafte Schicksal. Was können wir heute tun, um daran etwas zu mildern oder uns wenigstens unserer Verantwortung zu stellen. daß es diesen Menschen heute besser geht?

**Grimmelt:** Die GRÜNEN erheben ganz konkrete Forderungen. Die GRÜNEN sagen, die ehemaligen Provinzialverbände - das sind ja die Vorläufer der heutigen Landschaftsverbände - waren ja nicht unwesentlich beteiligt an diesen Sterilisationsaktionen und auch am „Euthanasie“-Programm des NS-Regimes. Die GRÜNEN sagen jetzt, aus dieser moralischen Schuld haben die Landschaftsverbände eine Verpflichtung, den Opfern eine materielle Anerkennung zu gewähren. Konkret soll dazu auf Landesebene eine Stiftung zur Versorgung der vergessenen und ausgegrenzten Opfer des NS-Regimes errichtet werden und die soll verwaltet werden von den beiden Landschaftsverbänden.

Was soll diese Stiftung konkret leisten? Zum einen soll allen Opfern eine Versorgungsrente von monatlich mindestens DM 1.500,- ab dem sechzigsten Lebensjahr gewährt werden, und zwar ohne vorherige Prüfung des Gesundheitszustandes. Lebenspartner von verstorbenen Betroffenen sollen ebenfalls in diese Versorgung miteinbezogen werden. Der Antragsteller - das ist jetzt sehr wichtig - soll nicht mehr beweisen müssen, ob er Entschädigungsansprüche geltend machen kann, die Beweislast soll also umgekehrt werden.

**Küppersbusch:** Jürgen Grimmelt faßte Ergebnisse einer Veranstaltung zusammen, die die GRÜNEN im Landschaftsverband Westfalen-Lippe am Wochenende veranstaltet haben: „NS-Verfolgte - 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen“.

## IV. Nicht gehaltene Vorträge und Stellungnahmen

**Anton Franz**, Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. NRW

Die Entschädigung ist für uns eine 40-jährige Geschichte der Demütigung, Willkür und kalter Bürokratie. Ich möchte Ihnen und mir ersparen, darauf näher einzugehen. Wichtig ist aber, gerade Was Sinti und Roma angeht, folgendes:

Das reibungslose Zusammenwirken von Behörden, Polizei und Ärzten sorgte

+ auch nach der Befreiung dafür, daß die allermeisten von uns keine oder nur sehr geringe Entschädigungen - oft nach jahrelangen Verfahren - bekamen. Bei uns wurden regelmäßig Anfragen an die Landeskriminalämter gerichtet - und dort saßen die „Zigeunerspezialisten“ der Nazis samt ihren alten Karteien und sollten die rassische Verfolgung bestätigen. Als Gutachter für Gesundheitsschäden wurden ehemalige „Rassehygieniker“ und Giftgasforscher bestellt, die in den Gesundheitsämter untergebracht waren.

Innenminister und Entschädigungsämter stritten so lange rassische Verfolgung von Sinti und Roma ab, bis ihnen 1956 der Bundesgerichtshof Recht gab. Diese Entscheidung wurde zwar 1963 ein wenig korrigiert: jetzt konnte eine Verfolgung ab 1938 als rassistisch mitbegründet angesehen werden. Den Beweis aber mußte der Antragsteller liefern. Hebel für den Ausschluß von Ansprüchen wurde jetzt die knappe Antragsfrist von einem Jahr - und das ärztlicher Gutachten, denn 20 Jahre nach der Verfolgung konnten diese kaum noch verfolgungsbedingte Schäden erkennen oder sie wollten es nicht. Wenn doch, sorgten die ärztlichen Dienste der Ämter dafür, daß diese Schaden unter 25 % blieben. Mancher fixe Anwalt setzte dann einen Vergleich durch. Das Geld, eine einmalige Abfindung, teilten sich Anwalt und Sozialämter - die Verfolgten bekamen davon nichts zu sehen.

Viele Sinti und Roma stellten keine Anträge: entweder hatten sie nichts von Entschädigungen erfahren oder vorzeitig resigniert.

Genau diesen wird heute in nicht zu überbietendem Zynismus vom Finanzminister „Fristversäumnis“ vorgehalten, wenn sie Anträge auf laufende Beihilfe nach den Härterichtlinien stellen. Aber auch diejenigen, die früher Anträge stellten, haben keine Chance:

denn die Härterichtlinien seien ja für die gedacht, die früher nicht die Möglichkeit hatten, Anträge zu stellen!

Diese Standardbegründung findet sich bei fast allen bisherigen Anträgen. Zusätzlich wählt der Finanzminister unter folgenden Ablehnungsgründen aus:

- Haft in einem nicht anerkannten Lager oder Ghetto - die meisten sogenannten „Zigeunerlager“ sind nicht in Lagerlisten aufgeführt, obwohl es sie überall und für jeden sichtbar gab,
- Flucht vor Nazis und Gestapo als „nicht so schweres Verfolgungsschicksal“, es sei denn, daß heute ein 50-prozentiger Verfolgungsschaden bei mindestens 30-monatiger Flucht nachgewiesen wird,
- Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit sind vor allem Roma wie auch Zwangsarbeiter, auch wenn sie bereits jahrelang hier leben, wieder einmal ausgeschlossen.

Diese Praxis paßt in das gegenwärtige politische Klima: 50 Jahre „danach“ darf man damit rechnen, daß es bald keinen mehr gibt, der moralische oder materielle Ansprüche stellen könnte.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit

Meine Damen und Herren! Liebe Freunde!

Vor fast genau 50 Jahren, am 1. März 1939, erließ Himmler die „Ausführungsbestimmungen“ zu seinem Erlaß „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus“. Mit diesen Ausführungsbestimmungen wurde die Absicht der Nazis zum Völkermord an den Sinti und Roma in die Tat umgesetzt. In kurzer Zeit wurden alle Sinti und Roma in Deutschland erfaßt und „rassengutachterlich“ untersucht. In fast allen Städten wurden „Zigeunerlager“ errichtet, wo die Sinti und Roma zum späteren Abtransport in die Todeslager festgehalten wurden. Ein großer Teil wurde 1940 nach Polen deportiert und in Ghettos gepfercht, die übrigen festgeschrieben, der Zwangsarbeit unterworfen und oft zwangssterilisiert. In den besetzten Ländern folgte der Wehrmacht SS und Zigeunerpolizei, die dort die „Lösung der Zigeunerfrage“ betrieben. Mit dem „Auschwitzerlaß“ von 1942 war die Vernichtung der Sinti und Roma, die diese Verfolgung bis dahin überlebt hatten, beschlossen worden.

Eine beherrschende Rolle spielte dabei die der NS-Rassenideologie verpflichtete Forschung. Es waren Ärzte und deren Spezialisten, die über last jeden Sinto und Rom „Rassengutachten“ erstellten und damit das Todesurteil festlegten - vom Greis bis zum Neugeborenen.

Himmlers Maßnahmen stützten sich ausdrücklich auf die angeblich aus der „rassenbiologischen Forschung“ gewonnenen Ergebnisse, und es war der Leiter der rassenhygienischen Forschungsstelle, Dr. Ritter, der unablässig forderte, Sinti und Roma, genauer gesagt: „Mischlingszigeuner“, wie er sie nannte, „von der Fortpflanzung auszuschließen“ - und damit meinte er immerhin 90 % aller Sinti und Roma.

Das reibungslose Funktionieren von Wissenschaft, Polizei und Behörden ermöglichte den Völkermord an einer halben Million Sinti und Roma in Europa.

Für die Überlebenden waren damit nicht nur der Verlust der meisten Angehörigen und bleibende Schäden, quälende Erinnerungen und Ängste verbunden. Die Tatsache des Völkermords an Sinti und Roma wurde in der Bundesrepublik systematisch geleugnet und vergessen, und dazu wurde die plumpe Rechtfertigung der Nazis vom angeblich asozialen und kriminellen Wesen gerne übernommen.

Sie wurden nicht nur von der Entschädigung, sondern auch vom gesellschaftlichen und politischen Leben ausgeschlossen - über 40 Jahre lang.

Und bis heute bekommen wir diesen Geist zu spüren.

Umso mehr haben wir Angst und Sorge bei dem, was in diesem Staat seit ein paar Wochen vor sich geht. Nicht nur das Abschneiden der „Republikaner“ in Berlin ist ein Zeichen, wie tief der Haß und die Verachtung noch sitzen, daß „Aschermittwochsreden“ wie in diesem Jahr wieder möglich sind, daß die NPD in Minden unter Gerichts- und Polizeischutz ihren nationalistischen und rassistischen Hochmut pflegen kann, macht uns fassungslos.

Hitler und Auschwitz waren nicht „auf einmal da“. Ihnen war der Weg bereitet worden auch von denen, die meinten, eine kleine aber radikale Partei durch weitgehende Zugeständnisse zähmen zu können - und von denen, denen Ruhe und Sauberkeit, auch „Sauberkeit“ der Rasse, über alles ging.

*Anzeige*

Sinti und Roma im ehemaligen KZ Bergen-Belsen  
program-Taschenbuch 1005, 192 S., 100 Fotos, 2.Auflage, DM 9,80

Donald Kenrick & Grattan Puxon: Sind und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat  
program-Taschenbuch 1004, 270 S. mit Fotos und Karten, 1981, 1.Aufl., DM 12,80

zu beziehen über, Gesellschaft für bedrohte Völker, Postfach 2024, 3400 Göttingen

**Günter Dwork,** Mitglied im Beirat des Bundesverbandes Homosexualität

### **Fortgesetzte Ausgrenzung** Zur Situation schwuler NS-Verfolgter

Teofil K. ist heute 64 Jahre alt. Er lebt in Polen. Erst vor kurzem hat er die Kraft gefunden, über seine Verfolgung als Homosexueller im Nationalsozialismus zu sprechen. 17jährig wurde er 1942 im annektierten Reichsgau „Danzig-Westpreußen“ von der Gestapo verhaftet, schließlich nach dem § 175 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Verbrechen: Der in Naziaugen „polnische Untermensch“ hatte es gewagt, mit einem deutschen Wehrmichtsangehörigen eine Liebesbeziehung einzugehen. Seine Odyssee durch verschiedene großdeutsche Straflager und Zuchthäuser endete erst im Mai 1945, als ihm die Flucht aus einer Haftanstalt bei Hamburg gelang. Er überlebte Folter und Haft - mit schweren Gesundheitsschäden.

Teofil K. hatte erfahren, daß in der Bundesrepublik 1988 ein neuer Härtefonds zur NS-Entschädigung eingerichtet wurde, der auch für Homosexuelle offensteht. Er wollte nun endlich Entschädigung für seine Verfolgung durch die Deutschen, auch „wenn es“, so schreibt er, „bloß eine kleine symbolische wäre“. Er wird weiter darauf warten müssen. Aus der von Regierungsseite zur „endgültigen Abschlußregelung“ im Entschädigungsbereich deklarierten neuen Härte-  
regelung von 1988 fällt er gleich doppelt heraus: Nur deutsche Staatsbürger sind anspruchsberechtigt. NS-Verfolgte polnischer (oder anderer) Nationalität gehen leer aus. Aber selbst wenn Teofil K. Bundesbürger wäre, hätte er kaum Chancen, Entschädigungen aus diesem Härtefonds zu erhalten – ebensowenig wie andere im Dritten Reich wg. § 175 RStGB verurteilte Schwule, die Zufall oder ein gnädiges Geschick davor bewahrte, wie viele tausend anderer Leidensgenossen aus oder nach der Strafhaft in ein Konzentrationslager verschleppt zu werden. Denn Terrorurteile nach dem (von den Nazis 1935 in der Tatbestandsfassung wie im Strafmaß extrem verschärften) § 175 gelten hierzulande auch heute noch als rechtens, blieb doch jener Paragraph (und damit die Totalkriminalisierung von Homosexualität) in der Fassung von 1935 unverändert bis 1969 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht hatte diesen Naziparagraphen 1967 als „ordnungsgemäß zustandegekommen“ und „nicht in dem Maß nationalsozialistisch geprägtes Recht“ eingestuft, „daß (ihm) in einem freiheitlich demokratischen Staate die Geltung versagt werden müsse“ (1).

So hat auch die Bundesregierung 1986 in ihrem Entschädigungsbericht nochmals

bekräftigt. „Die Bestrafung homosexueller Betätigung, in einem nach den strafrechtlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren ist weder NS-Unrecht noch rechtsstaatswidrig. (...) Deshalb können Strafen, die in einem nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren verhängt und im regulären Strafvollzug vollstreckt wurden, nicht als Freiheitsentziehung entschädigt werden“ (2). Kein Wort davon, daß durch die Verschärfung des § 176 zwischen 1936 und 1945 beinahe, doppelt so viele (an die 50.000 Menschen) wegen „wider-natürlicher Unzucht“ verurteilt wurden, als in den gesamten vorangegangenen 64 Jahren seit der Einführung des Paragraphen in das Reichsstrafgesetzbuch. Kein Wort des Bedauerns darüber, daß Zehntausende Homosexueller allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als Kriminelle behandelt, ihrer Freiheit und Menschenwürde beraubt wurden. Keinerlei Schuldeingeständnis. Wen wundert's, ansonsten müßte schließlich auch die Frage von Entschädigung für diejenigen diskutiert werden, die in den ersten 20 Jahren der BRD nach Nazirecht verurteilt wurden (durchschnittlich 2.900 Menschen pro Jahr!), deren gesamtes Leben oftmals durch den § 176 zerstört wurde.

So gilt von der nazistischen Schwulenverfolgung bis heute allein die „Verbringung“ in ein Konzentrationslager als entschädigungswürdiges Staatsunrecht. Die Kontinuität staatlicher Schwulenverfolgung nach 1949 bestimmte aber auch das Schicksal der überlebenden „Rosa-Winkel-Häftlinge“. Sie wurden nicht als politisch Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt und blieben von Leistungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Die de jure gegebene Möglichkeit Entschädigung 2. Klasse nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) zu erhalten, bestand für Schwule angesichts fortdauernder polizeilicher Homohatz nur auf dem Papier. Die Schlußfrist für Anträge zum AKG endete 1969. Von mutmaßlich einigen tausend überlebenden schwulen KZ-Häftlingen wagten vor der Reform des § 175 im Jahre 1969 nur 14 Betroffene, Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Eine soziale Rehabilitierung wird ihnen bis heute verweigert. Auch die Härte-  
regelung von 1988 schreibt diese Praxis für Schwule wie auch die anderen be-  
troffenen Verfolgtengruppen fest. Durch die Anlehnung des Härtefonds an das  
AKG wird die Aufspaltung in Opfer „erster und zweiter Klasse“ weiter zemen-  
tiert, wird auf ein neues bekräftigt, daß Staatsterror gegen Schwule nicht als  
politische Verfolgung anerkannt wird, mithin nur als minderschweres Verbrechen  
des NS-Regimes einzustufen ist. Oder, wie es im (vom Bundesfinanzministerium  
herausgegebenen) Sammelwerk zur NS-Entschädigung im typischen

Verharmlosungsdeutsch heißt. „Homosexuelle“ seien zwar „häufig als politische Gegner behandelt und in ein Konzentrationslager eingeliefert“ worden. In Wirklichkeit beruhen die gegen sie ergriffenen Maßnahmen jedoch auf Gründen der Sicherheit, der Ordnung und ähnlichen Gründen, die mit einer echten politischen Gegnerschaft nichts zu tun haben.“ (3)

Der Härtefonds erweist sich als nächste Stufe der Ausgrenzung - nur mit subtileren Mitteln. Man kann ihn eigentlich nur als menschenverachtende Mogelpackung bezeichnen. Von den 1988 in den Bundeshaushalt eingestellten 50 Millionen DM an Entschädigungsgeldern wurden gerade 5,9 Millionen an die Betroffenen ausbezahlt. Nur neun Schwule reichten in diesem Zeitraum Anträge auf eine (mit der Höchstgrenze von DM 6.000,- ohnehin beschämend geringe) einmalige Beihilfe ein. Offensichtlich hat die Mehrheit der noch lebenden Verfolgten keine Kenntnis von der Härteregelung, oder aber viele wissen nur zu gut Bescheid über die restriktiven Zugangsvoraussetzungen und die bürokratischen Hürden und stellen in der Annahme, ohnehin keine Chance zu haben, keine Entschädigungsanträge. Von den neun Anträgen Homosexueller wurde denn auch nur ein einziger (!) positiv beschieden, zwei abgelehnt. Der Rest befindet sich noch im ach so unbürokratischen Verfahrensgang.

Die der Härtefondskonstruktion zugrundeliegende Position, es habe keine Ausgrenzung ganzer Gruppen gegeben, statt dessen gehe es nur noch um die Abwicklung einiger bedauerlicher Einzelfälle von sozialen Härten, ist für verfolgte Schwule wie auch für andere Opfergruppen ein neuerlicher Schlag ins Gesicht. Zugangsvoraussetzung für den Härtefonds ist, daß sich die Verfolgten „gegenwärtig in einer Notlage befinden“ müssen. Mit anderen Worten: Von wenigen Ausnahmen abgesehen, bleiben schwule Nazi-Opfer weiterhin von Entschädigung und damit auch sozialer Rehabilitierung ausgeschlossen.

Die Forderung, alle noch lebenden Opfer des NS-Regimes müssen endlich auf unbürokratischem Wege eine angemessene Entschädigung erhalten, steht damit 1989 weiterhin auf der Tagesordnung 40 Jahre nach der Verkündung des Grundgesetzes, 50 Jahre nach Kriegsbeginn.

#### Anmerkungen

- 1) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 6, Tübingen 1967
- 2) Bundestags-Drucksache 10/6287, S. 40
- 3) Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundes-

**Gesunde Jugend**                      **Gesundes Volk**



Sport





Schwimmen



Wandern



Spazierg.

„Wir wollen, daß dieses Volk einjt nicht verweichlicht wird, sondern daß es hart sei, daß es den Unbilden des menschlichen Lebens Widerstand zu leisten vermag, und ihr müßt euch in der Jugend dafür stählen.“

Karl L. Hoffmann  
Kriegsministerium 1934

## V. Nachwort      von Günter Saathoff

Der lange Marsch gegen die Institutionen -  
politische Bemühungen der GRÜNEN zur Entschädigung von NS-Opfern

An kaum einer Gesetzgebung des Deutschen Bundestages wird der politische Umgang mit der Zeit des Nationalsozialismus so sinnfällig, wie bei dem Umgang mit den ehemaligen Tätern und den ehemaligen Opfern des NS-Diktatur: Während „Rehabilitierung“, Altersversorgung etc. für die Tätergeneration unproblematisch waren, wurden die ehemaligen Opfer einer staatlichen Behandlung bei der Anerkennung und Entschädigung ihres Leidens ausgesetzt, die von vielen Betroffenen als Phase einer „zweiten Verfolgung“ erlebt und erlitten wurde.

Einführung und Ausgestaltung entsprechender Entschädigungsgesetzgebungen sprechen für sich: Kaum einer noch, der sich im Gestrüpp der verschiedenen gesetzlichen, mehr aber noch der außergesetzlichen (Härte-)Regelungen auskennt. Nirgendwo im deutschen Recht gibt es eine solche Fülle von Ausschlußtatbeständen, Fristenregelungen für die Anträge, Ausgrenzungen über Wohnsitzvoraussetzungen, Einteilungen in Opfer verschiedener Klassen etc. Einige der NS-Opfer wurden als „Verfolgte“ definiert und dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zugeordnet, andere lediglich als „Angefeindete“ bezeichnet und unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) gestellt - wie etwa Homosexuelle.

Während Kriegsoffer mit Gesundheitsschäden unter die Kriegsopferversorgung oder das Bundesversorgungsgesetz fallen und heute noch Anträge stellen können, sind den NS-Opfern bislang in allen gesetzlichen Regelungen Fristen gesetzt worden, nach deren Ablauf Leistungen nicht mehr beantragt werden konnten.

Das BEG von 1953 hatte eine Laufzeit von wenigen Jahren und mußte auf Druck von Verbänden der Opfer 1965 noch einmal geöffnet werden. Doch auch hier war die Laufzeit bis maximal 1969 begrenzt.

In den darauf folgenden Jahren wurde deutlich, daß abermals große Gruppen von NS-Verfolgten von der Entschädigung ausgeschlossen blieben. Das ihnen zugefügte Unrecht wurde teilweise schlichtweg geleugnet - etwa bei den Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Opfern - andere wurden mit dem notorischen Verweis auf das geltende Recht abgewiesen. Insbesondere stellte sich heraus, daß mehrheitlich diejenigen, NS-Opfer ausgegrenzt blieben, die auch sonst zu

den Randgruppen der Gesellschaft definiert wurden: Homosexuelle, Sinti und Roma, religiöse Minderheiten, sogenannte „Asoziale“, Kommunisten, in Psychiatrien Verwehrte usw.

Drei Zugänge der Abwehr und Verdrängung der berechtigten Ansprüche lassen sich historisch ausmachen: Die Weigerung einer Bearbeitung des Faschismus, die Kontinuität einer Diskriminierung von ins gesellschaftliche Abseits Gedrängten („Randgruppen“) und als wohl wichtigste Größe die fiskalische Kalkulation. Hier zeigt eine detaillierte Analyse, daß die Beauftragung des Bundesfinanzministeriums (BMF) mit der Entschädigungsgesetzgebung die entscheidende Weichenstellung seit Anbeginn dafür war, einen großen Teil von Entschädigungsansprüchen nicht wirksam werden zu lassen.

Dies erwies sich auch, als um 1980 der erneute Druck von Verfolgtenverbänden so stark wurde, daß die damalige SPD/FDP-Bundesregierung abermals reagieren mußte. Das BMF setzte durch, daß bislang ausgeschlossene Opfer (nur) unter strengsten Voraussetzungen noch Leistungen erhalten konnten, daß es darauf aber keinen Rechtsanspruch geben und daß es überwiegend einmalige Leistungen in einer Höhe „bis zu“ DM 6.000,- geben sollte. 1980/81 wurden deshalb drei außergesetzliche Härteregelelungen getroffen: Eine für Zwangssterilisierte, eine für jüdische Verfolgte, eine dritte für nicht-jüdische Verfolgte, sofern letztere formal unter die Bestimmungen des BEG fielen, aber aus „triftigen Gründen“ die damaligen Antragsfristen versäumt hatten. Damit waren wiederum und vorsätzlich viele Gruppen außen vor, die damals nicht in den Geltungsbereich des BEG aufgenommen und als Verfolgte anerkannt worden waren oder die aus vielen anderen Gründen die neuen Kriterien nicht erfüllen konnten.

Als in der 10. Legislaturperiode DIE GRÜNEN in den Bundestag einzogen, gab es schnell eine Übereinstimmung, neue Initiativen für die NS-Opfer zu starten. In Verhandlungen mit Verfolgten-Verbänden entstanden schließlich drei Vorhaben. Einerseits ein Gesetzentwurf für eine angemessene Versorgung aller NS-Opfer auf Rentenbasis, zweitens ein Antrag zur Regelung der Zwangsarbeiterfrage, denen bislang alle Ansprüche verwehrt worden waren (1). Drittens wurde ein Antrag für das Parlament formuliert, mit dem eine Nichtigkeitserklärung des Bundestages für die NS-Erbgesundheitsgesetze ausgesprochen werden sollte. Dadurch sollte erstmalig das Unrecht an den nahezu 400.000 Zwangssterilisierten des NS-Regimes als typisches NS-Unrecht anerkannt und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, Leistungen nach Maßgabe des BEG zu erhalten.

Die genannten parlamentarischen Vorlagen wurden aber in der 10. Legislaturperiode solange von den Koalitionsfraktionen, zwischen den Ausschüssen hin und her überwiesen, bis das Ende der Wahlperiode erreicht war, ohne daß es zu einer Entscheidung gekommen war.

So mußte der weitere Vorstoß auf die 11. Legislaturperiode, die im Frühjahr 1987 begann, verlegt werden. Hier erreichten es die Oppositionsfraktionen der GRÜNEN und der SPD (die inzwischen eine Bundesstiftung für NS-Opfer einrichten wollte), daß im Juni 1987 im Innenausschuß des Deutschen Bundestages eine Öffentliche Anhörung zu den ungelösten Problemen der Entschädigung stattfinden konnte, die auch die Regierungsparteien unter öffentlichen Druck setzte. Dies ist vor allem einem Umstand zu verdanken: Erstmals gelang es, Vertretungen von NS-Opfern als Sachverständige zu laden und ihre Leidenswege erläutern zu lassen. Betroffenheit allenthalben! Alle Fraktionen stellten öffentlich und öffentlichkeitswirksam „Handlungsbedarf“ fest.

Die Debatten in den beteiligten Ausschüssen dauerten bis zum Herbst. In ihnen konnte bald bemerkt werden, wie das BMF den Parteien der Regierungskoalition die Feder führte. Heraus kam weder die von den GRÜNEN geforderte Bundesregelung für die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, noch eine Bundesstiftung (aus der wenigstens teilweise die Betroffenen auch Renten hätten beziehen können). Das Ergebnis war eine weitere Härteregelung - diesmal als „endgültige Abschlußregelung“ vereinbart, ohne Rechtsanspruch für die Verfolgten, im wesentlichen auf der Basis der alten Härteregelungen mit ihren einmaligen almosenartigen Abfindungen. Auch die Beteiligung der Verfolgtenverbände an der Vergabe der Mittel - von allen Verfolgtenverbänden gefordert - wurde verwehrt. Alles sollte in der Hand der Institution bleiben, die sich in dieser Angelegenheit seit Jahrzehnten über alle Regierungswechsel hinweg bewährt hätte: beim Fiskus.

Die Entscheidung des Bundestages vom 3.12.1987 löste bei fast allen Verfolgtenverbänden Empörung aus. Die meisten fühlten sich wiederum um ihre Rechte betrogen. Der Skandal erhielt noch eine Steigerung, als die Entscheidung über die Härteregelung im darauf folgenden Frühjahr noch einmal durch Richtlinien präzisiert wurde. Die Vorlage dazu wurde vom BMF verfaßt und im federführenden Innenausschuß von den Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und FDP) ohne Veränderungen durchgesetzt, obschon Dutzende von Änderungsanträgen vorlagen.

Explizit legte die neue Härteregelung u.a. fest,

- daß alle diejenigen keine Anträge stellen konnten, die bereits früher einmal einen Antrag gestellt hatten (selbst wenn dieser abgelehnt worden war),
- daß man nachzuweisen hatte, Fristen nicht unverschuldet versäumt zu haben,
- daß man zum Zeitpunkt der Verfolgung (!) Deutscher (!) gewesen sein mußte,
- daß Kommunisten entsprechend § 6 BEG weiterhin von der Entschädigung ausgeschlossen blieben,
- daß viele Opfergruppen - wie etwa Zwangsarbeiter - nichts erhielten,
- daß strenge Nachweispflichten über Art, Umfang, Ursache der Verfolgung beibehalten wurden,
- daß nur unter strengsten Bedingungen laufende Zahlungen (Renten) möglich waren, alle anderen - wenn überhaupt - maximal DM 5.000,- als einmalige Abfindung erhalten konnten. Die Leistungen wurden mit der Sozialhilfe verrechnet und dann gegebenenfalls gekürzt.

Im März 1989 legte das BMF dem Innenausschuß einen angeforderten Jahresbericht vor, der in allen Punkten die Befürchtungen der Oppositionsfractionen bestätigte, ja in einigen Aspekten noch erschreckender ausfiel.

Hatte das BMF bei der Entscheidung im Bundestag am 3.12.1981 noch durch seinen Staatssekretär Voss erklären lassen, es gäbe potentiell noch etwa 200.000 (!) Antragsteller, so waren wegen der restriktiven Richtlinien lediglich 1.369 Anträge auf einmalige Zahlung und knapp über 300 auf laufende Leistungen gestellt worden. Im gesamten Bundesgebiet wurden im Jahre 1988 lediglich in 9 Fällen (!! ) Renten nach der neuen Härteregelung bewilligt, eine dieser Renten lag unter DM 23,- monatlich! Von den für dieses Jahr vorgesehenen DM 50 Millionen wurden lediglich DM 1,6 Millionen aufgrund der neuen Härteregelung ausgegeben.

Ähnlich enttäuschend verlief der Versuch einer „Nichtigkeitserklärung für die

NS-Erbgesundheitsgesetze“. In einer großen Koalition von SPD, FDP und CDU/CSU stellte der Bundestag fest, dafür aus (zweifelhaften) „verfassungsrechtlichen Gründen“ nicht zuständig zu sein und vertröstete die betroffenen Zwangssterilisierten mit der Möglichkeit eine einmalige Abfindung von DM 5.000,- zu erhalten.(2)

Auch hier hallen die Proteste der Verbände der Zwangssterilisierten, des Deutschen Blindenverbandes und des Gehörlosenverbandes nichts.

Nach dem Bericht des BMF stellt sich die heutige Situation folgendermaßen dar: Wahrscheinlich wird es eine von den Koalitionsfraktionen getragene Initiative zur Abmilderung der Richtlinien geben, die wenigstens kosmetisch die selbstverschuldete Scham von ihnen nimmt. Substantiell wird es bei den Grundlagen der alten und neuen Härteregeln mit ihren für die Betroffenen unakzeptablen Zumutungen bleiben.

DIE GRÜNEN sehen in dieser Legislaturperiode keine Chance mehr zu einer wirklichen Revision in der Entschädigungsgesetzgebung, nicht einmal zur Errichtung einer Bundesstiftung nach dem Modell der SPD. Das hindert nicht, weiterhin Initiativen zu ergreifen. Zum einen versucht die Bundestagsfraktion der GRÜNEN zusammen mit ihren Landtagsfraktionen die Errichtung von Stiftungen in den Bundesländern zu initiieren und zu unterstützen. Darüber können wenigstens einige der bislang ausgeschlossenen Opfer noch geringfügige Leistungen erhalten, die ihnen der Bund verweigert. Ausländische Betroffene zum Beispiel können aber aus rechtlichen Gründen von Landeslösungen nicht berücksichtigt werden. Von diesen Landesregelungen kann aber erneuter Druck auf den Bund als „Bringeschuld“ entwickelt werden, der vielleicht, nach der nächsten Bundestagswahl zu einer weitergehenden Regelung auf Bundesebene führen wird. Weiterhin werden die GRÜNEN noch im Frühjahr 1989 einen Gesetzesentwurf für die ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen unter der NS-Herrschaft in den Bundestag einbringen. Ferner wird es einen Antrag geben, mit der Volksrepublik Polen ein „Globalabkommen“ zu schließen (solche Globalabkommen hat es früher bereits mit einigen „Weststaaten“ gegeben), mit dem eine Individualentschädigung für die noch ca. 600.000 lebenden polnischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen erreicht werden kann.

Auch eine weitere Initiative, die indirekt mit dem Problem der Anerkennung von NS-Opfern zusammenhängt, ist mittlerweile vom Deutschen Bundestag abschlä-

gig beschieden bzw. in seiner grundsätzlichen Intention entschärft worden. Ein Antrag der GRÜNEN, die Kommunen zu bitten, für Opfer des Nationalsozialismus auf Antrag Ehrenbürgerschaften zu verleihen. Die unselige Tradition in den Kommunen, bei denen teilweise heute noch Ehrenbürgerschaften von NS-Führern bestehen, sollte damit eine andere Tendenz entgegengestellt werden (BT-Drucksache 11/1395). Da aber der Bund Kommunen gegenüber wegen der rechtlich verankerten Selbstverwaltung keinerlei Weisungsbefugnis hat, kann dieses Projekt auf lokaler Ebene auch weitergeführt werden ohne einen Segen des Deutschen Bundestages.

- 1) Siehe hierzu als Orientierung. G. Saathoff: Das unerledigte Kapitel Zwangsarbeit, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 11/1988
- 2) Vergl. L. Incesu / G. Saathoff: Die verweigerte Nichtigkeitserklärung für das NS-Erbgesundheitsgesetz, in: „Demokratie und Recht, H. 2/1988

Günter Saathoff ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der „GRÜNEN im Bundestag“ im Büro von Antje Vollmer

**»Was wirklich und zutiefst zählt, ist nicht das Geld, sondern die damit zugestandene Anerkennung ihres Leids und ihrer Leiden. Und hierin liegt wohl der wahre Sinn und die echte Hilfe der Wiedergutmachung.«**

Aus dem Vorwort von *William G. Niederland* aus: Christian Pross: Wiedergutmachung, Athenäum, Ffm 1988



# Erinnerungen

Am 4.5.1936 wurde ich vermutlich in Paderborn geboren. Meine Eltern habe ich nie gekannt. In das Waisenhaus bin ich 1932 nach Soest gekommen und habe die Volksschule besucht. Aus der Hitlerjugend wurde ich ausgeschlossen, da ich angeblich nicht arischer Abstammung war. Als Vollwaise lag das auch offen, es ist nicht zu beweisen.

Als unheilbar Geisteskranker wurde ich damals in die berüchtigte Anstalt Dortmund-Aplerbeck gebracht, angeblich zur Kur. 1942 wurde ich dort sterilisiert. Die Erinnerungen an den Aufenthalt sind noch immer ganz schrecklich. Mit den grauen Bussen wurden laufend Kinder abgeholt, die nie wieder kamen. Wir wußten auch, daß sie umgebracht wurden.

Wir hatten sehr viel Angst, selbst auch mit wegzukommen. 1942 bin ich dann durch einen Doppelzaun zum ersten Mal geflohen, aber meine Freiheit war nur kurz. Man brachte mich nach Marsberg in eine andere Anstalt.

Bis Kriegsende habe ich mehrmals versucht, meine Freiheit zu finden, aber es mißlang.

Nach dem Krieg habe ich vorübergehend als Bergmann und bei Bauern gearbeitet, aber es gab immer wieder Konflikte. So mußte ich noch bis 1972 in Eickelborn bleiben.

Inzwischen lebe ich in einem Altenheim in Paderborn und wünsche mir so sehr, endlich auch mal selbständig zu sein und eine eigene Wohnung zu bekommen.

Für die tiefgreifenden Schäden aus dieser Zeit habe ich bislang noch keinen Ausgleich und Anerkennung erhalten.

Aus meinem Gedächtnis und Erinnerung malte ich 1951 das Kinder-KZ Dortmund-Aplerbeck.

Januar 1989





